

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 1 Schöffenwahl
- 2 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Athanasios Karathanos
- 3 Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Dürwiß, Flur 6 Nr. 285 - Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan 6 – Ortseingang Dürwiß Süd -

#### **Hinweisbekanntmachungen**

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 1  
11.01.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

1

**Bekanntmachung**

Für die Geschäftsjahre 2014 - 2018 sind seitens der Stadt Eschweiler dem zuständigen Gericht

- a) 72 Personen als Haupt- und Hilfsschöffen und -schöffen für Strafkammern und Schöffengericht sowie
- b) 54 Personen als Jugendschöffen (27 Männer, 27 Frauen) vorzuschlagen.

Nicht vorgeschlagen werden sollen u.a.:

- 1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- 2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- 5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Interessierte Bürger können schriftlich oder zu Protokoll beim Rechtsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 183, Telefon: 71-493, bis zum 31.03.2013 ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären. Ein entsprechender Bewerbungsvordruck steht auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler ([www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de)) zum Downloaden bereit.

Für weitere Informationen steht Interessierten das Rechtsamt zu a), Telefon: 71-493, bzw. das Jugendamt zu b), Telefon: 71-485, zur Verfügung.

**Darüber hinaus findet am 19. Februar 2013, 18.30 - 20.30 Uhr, eine Informationsveranstaltung der Bischöflichen Akademie des Bistums Aachen im August-Pieper-Haus, Leonhardstraße 18-20, 52064 Aachen, statt. Referent: Dr. Matthias Quarch, Vorsitzender Richter am Landgericht Aachen, Teilnehmerbeitrag: 10,00 €**

Bei einer schriftlichen Bewerbung werden benötigt: Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Beruf, Anschrift und evtl. Telefonnummer.

Über die Aufnahme in die Vorschlagslisten entscheidet der Stadtrat bzw. der Jugendhilfeausschuss. Die endgültige Wahl aus diesen Vorschlagslisten trifft ein Wahlausschuss beim zuständigen Gericht.

Eschweiler, den 07.01.2013

Bertram  
Bürgermeister

2

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gem. § 10  
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Athanasios Karathanos, zuletzt wohnhaft Steinstraße 64 in 52249 Eschweiler, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide: Gewerbesteuerbescheid vom 10.12.2012, Debitoren-Nr. 5052026-0200-1 und Bescheide für 2010 und 2011 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 20.11.2012, Steuernummer 202/5193/1881

können von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler - Steuern und Abgaben - Zimmer 541/542, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs	
und freitags	von 8.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags	von 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 07.01.2013

Bertram  
Bürgermeister

**3**

Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Dürwiß, Flur 6 Nr. 285 - Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan 6 – Ortseingang Dürwiß Süd -

**Öffentliche Bekanntmachung**

der Absicht auf Aufhebung der auf der Wegeparzelle Gemarkung Dürwiß, Flur 6 Nr. 285 (alt: 145/84) – „Am Eschweiler Pfädchen“ – gelegen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 6 – Ortseingang Dürwiß Süd - ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung.

Für die im Rezess der Umlegungssache Eschweiler – E 49 - aus dem Jahre 1933 entstandene vorgenannte Wegeparzelle soll die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache Eschweiler – E 49 - aus dem Jahre 1933 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 305, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 305, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 07.01.2013

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 4 Sitzung des Stadtrates am 30.01.2013 - Tagesordnung
- 5 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Lukas Misiorowski
- 6 1. Änderung des Bebauungsplanes 90 - Kopfstraße -
- 7 Ablauf von Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen
- 8 Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- 9 Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf zum Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück

#### **Hinweisbekanntmachungen**

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 2  
24.01.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

4

**Bekanntmachung**

**über die Sitzung des Stadtrates  
am 30.01.2013**

Am Mittwoch, den 30.01.2013, findet um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Haushaltsangelegenheiten
- A 3.1 Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO NRW
- A 4 Planungsangelegenheiten
- A 4.1 Bebauungsplan 277 - Siedlung Wilhelminenstraße - hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 5 WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrags sowie Neubesetzung der Organe "Gesellschafterversammlung" und "Aufsichtsrat"
- A 6 Anfragen und Mitteilungen
- A 6.1 Konzept zur Einrichtung eines Forderungsmanagements in der Zahlungsabwicklung der Stadt Eschweiler; hier: Aktueller Verfahrensstand
- A 6.2 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen

**B Nichtöffentlicher Teil**

- B 1 Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte
- B 2 Personalangelegenheiten
- B 2.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten
- B 3 Anfragen und Mitteilungen
- B 3.1 Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 18.01.2013

Bertram  
Bürgermeister

5

**Bekanntmachung**

**Öffentliche Zustellung gem. § 10  
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)**

Der an Herrn Lukas Misiorowski handelnd als Geschäftsführer der Globecco GmbH, vormals: Solarbroker GmbH, zuletzt wohnhaft Jinxian Lu 172, 200020 Shanghai/Volksrepublik China, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid: Gewerbesteuerbescheid 2010 vom 26.10.2012, Debitoren- Nr. 5048938 -0200-1 kann von dem Steuerpflichtigen beim

Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
-Steuern und Abgaben-  
Zimmer 541/542, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 15.01.2013

Bertram  
Bürgermeister

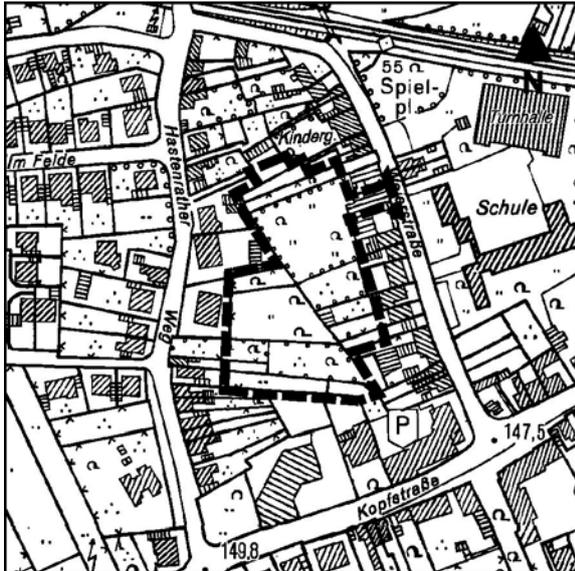
6

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 16.01.2013**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 90 - Kopfstraße - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bergrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 90 - Kopfstraße - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 90 - Kopfstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 90 - Kopfstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.01.2013

Bertram  
Bürgermeister

7

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen

Aufgrund des § 11 i. V. m. § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 enden die Ruhefristen für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am **31.12.2012**.

#### 1. Erdreihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

a) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Bergrath, Dürwiß, Hastenrath, Hehlrath, Kinzweiler, Neu-Lohn, Nothberg, St. Jöris und Stich bis zum 31.12.1982 bestattet wurden.

b) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Neu Lohn und Röhe bis zum 31.12.1967 bestattet wurden.

Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Grabstätten Verstorbener, die bis zum 31.12.1982 auf diesen Friedhöfen bestattet wurden, zurückgegeben werden.

c) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Hastenrath und Hehlrath bis zum 31.12.1982 bestattet wurden.

Da mit Friedhofssatzung vom 01.01.1994 die Ruhefrist auf diesen Friedhöfen für Verstorbene, die bis zum 31.12.2001 bestattet wurden, auf 45 Jahre erhöht wurde, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht an diesen Reihengrabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, bis auf 45 Jahre gebührenfrei verlängert werden.

#### 2. Urnenreihengräber

von Verstorbenen, deren Aschenreste bis zum 31.12.1992 auf einem städtischen Friedhof in Eschweiler beigesetzt wurden.

#### **Antrag auf vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte (Ziffer 1.b.) oder auf Verlängerung der Nutzungsrechte (Ziffer 1.c.)**

Der Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bauordnungs- und Umweltamt, Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen, in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, zu stellen.

#### **Abräumung**

Wird kein Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte gestellt, werden die genannten Grabstätten nach Ablauf nachfolgend genannter Frist abgeräumt.

Die Abräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.  
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

01	198-199	Reuter
01	212-213	Greven

Vorhandene Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedungen, Grabbepflanzungen oder sonstige Grabaufbauten der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist, können durch die Angehörigen bis zum **30.04.2012** entfernt werden.

02	066-067	Willms
06	097-098	Kramp
06	194	Dolfen

Nach Abräumung entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

08	057-058	Classen
----	---------	---------

Eschweiler, den 15.01.2012

Bertram  
Bürgermeister

09	012-013	Voss
09	018	von Meer
09	025-026	Hoffmann
09	038-039	Gering
09	042-043	Heinen
09	081-082	Stiller
09	100-101	Reiß
09	102	Gulgans
09	181-182	Fischer

8

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten**

Aufgrund des § 15 (4) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2013** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der **Friedhofsverwaltung, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, Tel.: 71-650**, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einebnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

**Friedhof Bergrath**

<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Grabstätte</b>
01	060-062	Alten
01	068	Corsten
01	178-179	Bergs
01	232-234	Cremer

03	005-006	Neumann
03	047-048	Kurth

05	030-031	Jaschinski
----	---------	------------

**Friedhof Dürwiß**

<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Grabstätte</b>
01	033-035	Bremen
01	084-085	Ohligschläger
01	124-125	Hermanns

**Friedhof Hastenrath**

<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Grabstätte</b>
02	137-138	Beuckers
02	270-271	Marx
03	029-030	Küpper
03	174-175	Schürmann
03	213-214	Hein

**Friedhof Hehlrath**

<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Grabstätte</b>
01	129-130	Lammertz
01	186-187	Dickmeis
01	187a-187b	Zentis
01	188-189	Schuster

**Friedhof Kinzweiler**

<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Grabstätte</b>
02	195-196	Göbbels

**Friedhof Neu-Lohn**

<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Grabstätte</b>
01	075-076	Baumann
01	097-099	Franken
01	128-129	Mürkens
01	236-237	Müller

**Friedhof Nothberg**

<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Grabstätte</b>
01	108-109	In 't Zandt
01	110-111	Bauer
02	003-004	Zinner
02	018-019	Sommer
02	222	Henkelmann
02	285-286	Vaßen
03	036-037	Simon
03	101-102	Wings
03	127-128	Kortz

03	149-150	Siemons
<b>Friedhof Röhe</b>		
<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Grabstätte</b>
01	059-060	Hilgers
01	069-070	Klöcker
01	141-142	Zimmermann
02	128	Emundts
03	013-014	Braun
03	062-063	Bringmann
03	101	Orgeig
04	085-086	Schiffer
04	089-090	Bröchler
04	095-096	Carduck
04	142-143	Simons
04	148	Orzyscheck
04	190-191	Collip
04	220-221	Görres
<b>Friedhof St. Jöris</b>		
<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Grabstätte</b>
01	043-044	Zillbach
<b>Friedhof Stich</b>		
<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Grabstätte</b>
01	039-040	Beitzel
01	097-098	Schmitz
01	241-242	Eymael
01	299-300	de Groote
03	134-135	Spiekermann
04	041-042	Fritsch
04	118-119	Koch
04	130-131	Kratz
06	010-011	Kiefer
06	044-045	Küttner
06	061-063	Küpper
07	082-084	Götfardt
08	016	Porten
10	021-022	Pannecke
10	069-070	Neumann
12	101-102	Bahl
14	077-078	Franken
15	001-002	Horriar
17	017-018	Graeser
17	019-020	Rombach
17	027-028	Schrenk
17	041-042	Schmidt
17	043-044	Savelsberg
17	045-046	Döllgast
17	057-058	Hanel
19	008	Purwins

21	045-046	Ripp
KWG	18/010	Schüller
KWG	18026	Bücken
KWG	18/053	Strohe
UW04	006	Wiesen

<b>Friedhof Weisweiler</b>		
<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Grabstätte</b>
01	052-053	König
01	059-060	Dolfen
01	082-083	Mock
04	115-116	Mocha
04	117-118	Krieger
04	125-126	Schepp
04	146-147	Gerz
04	244a-244-b	Roßbroich
05	120-121	Krudewig
05	180-181	Gerigk
05	204-205	Wittenmeier
07	023-024	Montag

Eschweiler, den 15.01.2012

Bertram  
Bürgermeister

9

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 26 - Luftfahrtbehörde

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Erörterungstermines**

An die  
Einwohnerinnen und Einwohner  
der Städte Aachen, Eschweiler, Stolberg und Würselen

**Luftverkehr  
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Ver-  
kehrslanndeplatzes Aachen-Merzbrück**

in Würselen mit den Maßnahmen

- Verlängerung der Start- und Landebahn (von 520 m auf 1160 m Länge) incl. einer Bahnverschwenkung
- Verlegung von Segelflugbetriebsflächen und Anlegung einer Windenschleppstrecke (parallel zur Start-/Landebahn)
- Anpassung der Flugbetriebsflächen (Rollbahn, Vorfeld)
- Errichtung einer Flugzeughalle
- Ergänzung der Geländeeinfriedung
- Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen

**Erörterungstermin**

1. Zur Beratung der im o.g. Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen und der sonst in Betracht kommenden Entscheidungsgrundlagen ist nunmehr der Erörterungstermin anberaumt worden.

Die Erörterung findet statt in der

**Stadthalle Alsdorf,  
Annastraße 2-6, Eingang „Denkmalplatz“,  
52377 Alsdorf**

(Bahn- /Busanbindung ist über die Haltestellen Annapark und Denkmalplatz gegeben. Parkmöglichkeiten sind u.a. auf dem ausgeschilderten und fußläufig erreichbaren „Zentralparkplatz“ vorhanden. Weitergehende Internet-Informationen finden Sie unter [www.stadthalle-alsdorf.de](http://www.stadthalle-alsdorf.de)

Die Erörterung beginnt am **19.02.2013** um 10:00 Uhr (Einlass/Registrierung ab 09:00 Uhr) und im Bedarfsfalle am 20. und 21.02.2013 jeweils um 09:00 Uhr (Einlass/Registrierung jeweils ab 08:30 Uhr). Die Erörterung kann, wenn kein weiterer Erörterungsbedarf besteht, auch vor Ablauf der genannten Zusatztermine abgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber wird von der Verhandlungsleitung getroffen und den Teilnehmern mitgeteilt sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) bekannt gegeben. Sofern die Erörterung am 21.02.2013 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie am 27.02.2013 fortgesetzt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird den Teilnehmern spätestens am 21.02.2013 mitgeteilt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf mit den noch anstehenden Tagesordnungspunkten bekannt gegeben. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt dazu nicht.

2. Die Erörterung erfolgt anhand folgender **Tagesordnung**, von der in begründeten Ausnahmefällen abgewichen kann:

- |   |  |
|---|--|
| A | 1. <i>Einleitung</i>   |
|   | 2. <i>Projektvorstellung (incl. Planergänzung „Einzäunung“)</i>                                |
| B | 1. <i>Rechts- und Verfahrensfragen</i>   |
|   | 2. <i>Bedarf, Planrechtfertigung</i>   |
|   | 3. <i>Finanzierung, Kosten</i>   |
|   | 4. <i>Technische Planungen, Sicherheitsbelange</i>   |
|   | 5. <i>Lärm</i>   |
|   | 6. <i>Luftschadstoffe</i>  |
|   | 7. <i>Weitere flugbetriebliche Beeinträchtigungen (u.a. Geruchsbelastung, Erschütterungen)</i> |
|   | 8. <i>Berücksichtigung sonstiger Planungen, Verkehrsbelange, Altlasten</i>                     |
|   | 9. <i>Landwirtschaft, Bodendenkmalpflege</i>   |
|   | 10. <i>Natur- und Umweltbelange, Geologie</i>  |
|   | 11. <i>Finanzielle und andere individuelle Beeinträchtigungen</i>                              |
|   | 12. <i>Sonstiges</i>   |

3. Die Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH (FAM) hat als Antragstellerin zwischenzeitlich zu allen vorgelegten Belangen Stellung genommen. Für die privaten Einwendungen hat die FAM ihre schriftlichen Gegenäußerungen themenbezogen entsprechend der vorstehenden Tagesordnung gegliedert. Einwender können diesen Text ab sofort
- telefonisch unter 0711-860507-0
  - per FAX unter 0711-860507-29

- per E-Mail unter [info@project-airport.de](mailto:info@project-airport.de) anfordern bzw. erhalten ihn zur Erörterung im Sitzungssaal.
4. Im Termin werden die **rechtzeitig** erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden sowie jedem Einwender freigestellt. Es erfolgen keine gesonderten Einladungsschreiben, da aufgrund der Anzahl der eingegangenen Einwendungen individuelle Benachrichtigungen durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden konnten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zum Nachweis der Einlassberechtigung ist der Personalausweis mitzubringen.

Düsseldorf, den 10.01.2013  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 26 - Luftfahrtbehörde

Im Auftrag

gez. Hebggen

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 10 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Sebastian Böttcher
- 11 Anmeldetermine der weiterführenden Schulen in Eschweiler

#### **Hinweisbekanntmachungen**

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 3  
30.01.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

10

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Sebastian Böttcher, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12625, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 28.01.2013

Bertram  
Bürgermeister

11

**Bekanntmachung**

Eschweiler, den 28.01.2013

**Anmeldetermine der weiterführenden Schulen in Eschweiler**

Die Schulsekretariate der weiterführenden Schulen sind zu folgenden Zeiten für die Anmeldung Ihres Kindes, im Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule (Sekundarstufe I), sowie im Übergang in die Sekundarstufe II nach Abschluss der Klasse 10, geöffnet:

Bischöfliche Liebfrauenschule:

(Sa.)	23.02.2013	9.00 - 12.00 Uhr
(Mo. - Fr.)	25.02. - 01.03.2013	9.00 - 12.00 Uhr
	&	15.00 - 18.00 Uhr

Städt. Gymnasium:

(Sa.)	23.02.2013	9.00 - 12.00 Uhr
(Mo. - Do.)	25.02. - 28.02.2013	9.00 - 12.00 Uhr
	&	15.00 - 18.00 Uhr
(Fr.)	01.03.2013	9.00 - 13.00 Uhr

Waldschule – Städt. Gesamtschule Eschweiler:

(Mo.)	04.02.2013	8.00 - 18.00 Uhr
(Di. - Mi.)	05.02. - 06.02.2013	8.00 - 15.30 Uhr
(Mi. - Fr.)	13.02. - 15.02.2013	8.00 - 15.30 Uhr

Realschule Patternhof:

(Sa.)	23.02.2013	9.00 - 13.00 Uhr
(Mo.)	25.02.2013	9.00 - 13.00 Uhr
	&	15.00 - 18.00 Uhr
(Di.)	26.02.2013	9.00 - 13.00 Uhr
(Mi.)	27.02.2013	9.00 - 13.00 Uhr
	&	15.00 - 18.00 Uhr
(Do.)	28.02.2013	9.00 - 13.00 Uhr
	&	15.00 - 18.00 Uhr
(Fr.)	01.03.2013	9.00 - 13.00 Uhr

Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte:

(Do.)	21.02.2013	14.00 - 18.00 Uhr
(Do.)	28.02.2013	14.00 - 18.00 Uhr
(Do.)	07.03.2013	14.00 - 18.00 Uhr
(Do.)	14.03.2013	14.00 - 18.00 Uhr

Berufskolleg der StädteRegion Aachen:

(Sa.)	02.02.2013	11.00 - 16.00 Uhr
-------	------------	-------------------

Für die Anmeldungen der Sek II ist zwingend der von der StädteRegion Aachen vorgegebene Zeitraum 01.02.2013 - 22.02.2013 zur Sicherstellung des „Schüler-Online-Verfahrens“ einzuhalten.

Weiterhin können sich damit alle Schülerinnen und Schüler zentral über das Internet unter [www.schueleranmeldung.de](http://www.schueleranmeldung.de) anmelden, wenn sie

- ein Berufskolleg
- oder die gymnasiale Oberstufe an einer teilnehmenden Gesamtschule oder einem teilnehmenden Gymnasium

in der StädteRegion Aachen besuchen wollen.

Die persönlichen Zugangsdaten dazu erhalten die Schüler und Schülerinnen mit dem Halbjahreszeugnis in ihrer bisherigen Schule.

Der Bürgermeister

Bertram

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 12 Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2013
- 13 Bekanntmachung Indekirmes 2013

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath-Nothberg

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 4  
01.02.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

12

**Satzung über die Festsetzung der  
Liquiditätssicherungskredite  
für die Zahlungsabwicklung der  
Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 30.01.2013 folgende Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite beschlossen:

**§ 1  
Liquiditätssicherungskredite**

Der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**100.000.000,00 €**

festgesetzt.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 30.01.2013

Bertram  
Bürgermeister

13

**Bekanntmachung**

Aufgrund des § 1 Buchst. b) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit in

der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009 sowie des § 1 Buchst. b) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009 in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

**Die Indekirmes 2013 findet in der Zeit vom Freitag, dem 19.04.2013 bis Montag, dem 22.04.2013, auf dem Drieschplatz in Eschweiler statt.**

Eschweiler, 29.01.2013

Bertram  
Bürgermeister

**Hinweisbekanntmachung**

**Jagdgenossenschaftsversammlung  
der Jagdgenossenschaft Eschweiler III  
Hastenrath-Nothberg**

**Am Dienstag, dem 12.03.2013 findet um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Quelle“** in Eschweiler-Hastenrath, Quellstraße 81, eine Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) statt.

Hierzu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Gelegenheit zur Katasterberichtigung ist zwischen 19.30 und 20.00 gegeben.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechts
3. Protokollverlesung der letzten Jagdversammlung
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Wahl eines Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über die Auszahlung der Jagdpacht
10. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) sind die Eigentümer der Grundstücke, die zum vorgenannten Jagdbezirk gehören, sofern auf diesen Flächen die Jagd ausgeübt werden kann.

Für eine rechtmäßige Beschlussfassung muss sowohl eine Stimmen- als auch eine Flächenmehrheit gegeben sein. Jeder Jagdgenosse ist verpflichtet, den Nachweis der bejagdbaren Fläche zu führen. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Die Versammlung ist öffentlich.

Eschweiler, den 30.01.2013

gez. J. Hillemacher  
(Vorsitzender)

gez. M. Adamski  
(Geschäftsführer)

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 14 Öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplans D 7  
- Gasthausstraße -
- 15 8. Änderung des Flächennutzungsplanes - Solarpark Röhe -
- 16 9. Änderung des Flächennutzungsplans - Freizeitzentrum  
Dürwiß -
- 17 Bebauungsplan 284 - Obstwiese Kalvarienbergstraße -

#### **Hinweisbekanntmachungen**

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 5  
06.02.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

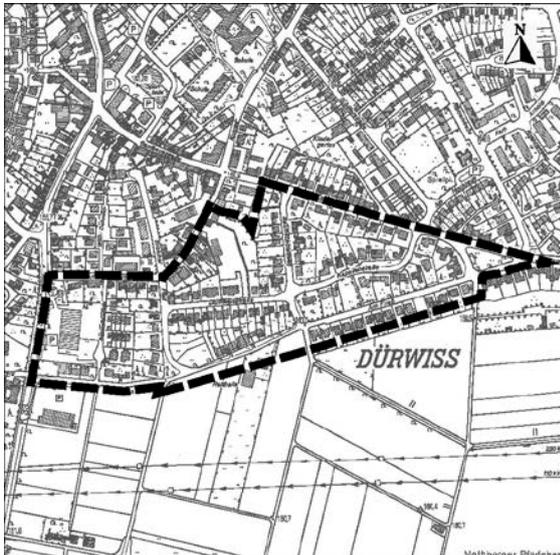
14

Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 31.01.2013 die öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplans D 7 - Gasthausstraße - einschließlich der 1., 2., 3. und 4. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der zur Aufhebung vorgesehene Bebauungsplan D 7 - Gasthausstraße - einschließlich der 1., 2., 3. und 4. Änderung liegt mit der Begründung in der Zeit vom

**14.02.2013 bis 14.03.2013**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur Aufhebung des Bebauungsplans D 7 - Gasthausstraße - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zur Aufhebung des Bebauungsplanes D 7 - Gasthausstraße - sind über den Umweltbericht (Begründung Teil B) hinaus keine umweltbezogenen Informationen verfügbar.

Eschweiler, 05.02.2013

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

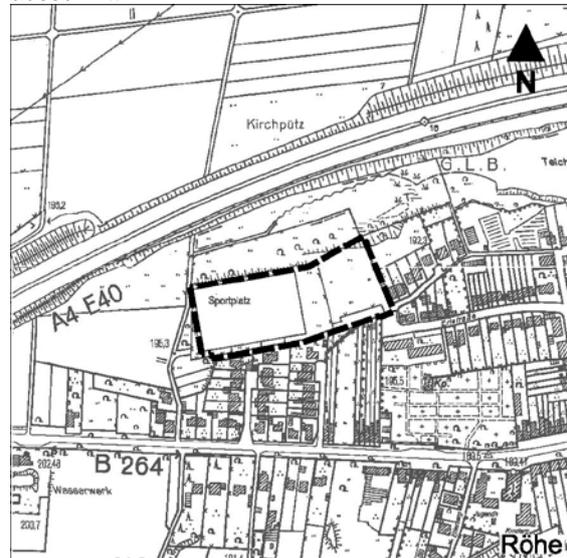
15

Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 31.01.2013 die öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes - Solarpark Röhe - gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röhe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes - Solarpark Röhe - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Landschaftsschutz) in der Zeit

**vom 14.02.2013 bis 14.03.2013**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer

448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes - Solarpark Röhe - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes - Solarpark Röhe - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, 05.02.2013

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

16

**Der Bürgermeister**

**Bekanntmachung vom 05.02.2013**

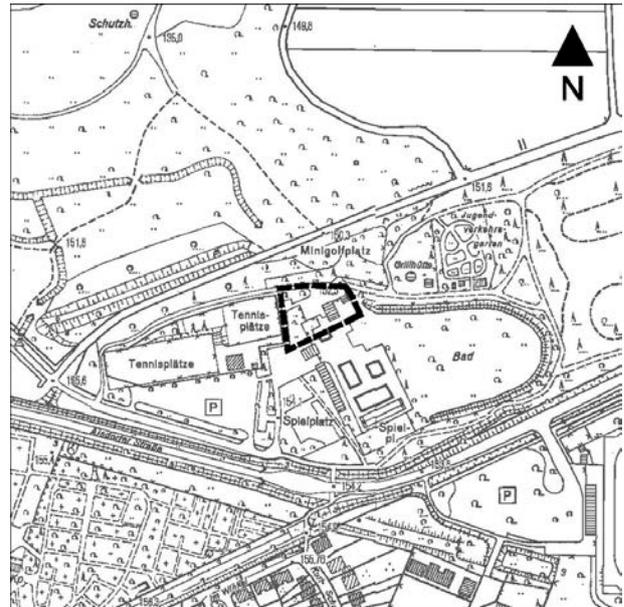
Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 16.01.2013, Az.: 35.2.11-07-83/12, die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes - Freizeitzentrum Dürwiß - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 26.09.2012 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag  
gez. Jeuck

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Ortsteils Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes - Freizeitzentrum Dürwiß - wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes - Freizeitzentrum Dürwiß - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 05.02.2013  
 In Vertretung

Gödde  
 Technischer Beigeordneter

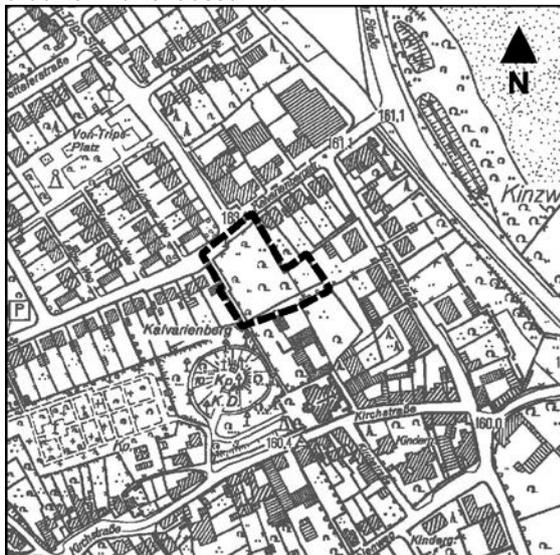
17

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 31.01.2013 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 284 – Obstwiese Kalvarienbergstraße - gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes 284 – Obstwiese Kalvarienbergstraße - liegt mit der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Natur und Landschaft, Denkmalschutz) in der Zeit vom

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes 284 – Obstwiese Kalvarienbergstraße - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes 284 – Obstwiese Kalvarienbergstraße – stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, 05.02.2013

In Vertretung

Gödde  
 Technischer Beigeordneter

**22.02.2013 bis 22.03.2013**

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 18 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Yvonne Fix
- 19 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Torsten Schwanemeyer
- 20 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Torsten Schwanemeyer
- 21 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Mohammed Boutioure
- 22 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Mohammed Boutioure
- 23 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Franz Plum
- 24 Sitzung des Stadtrates am 13.03.2013 - Tagesordnung
- 25 Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Flurbereinigung Kirchberg

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2013

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 6  
06.03.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

18

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Yvonne Fix, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12201, kann durch die Unterhaltspflichtige beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 05.03.2013  
In Vertretung

Knollmann  
Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer

19

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Torsten Schwanemeyer, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12389/A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 05.03.2013  
In Vertretung

Knollmann  
Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer

20

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Torsten Schwanemeyer, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12389/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 05.03.2013  
In Vertretung

Knollmann  
Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer

21

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Mohammed Boutioure, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12631/A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 05.03.2013  
In Vertretung

Knollmann  
Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer

22

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Mohammed Boutioure, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12631/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 05.03.2013  
In Vertretung

Knollmann  
Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer

23

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Franz Plum, zuletzt wohnhaft Grachtstraße 41 in Eschweiler, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben 2013 vom 15.01.2013, Debitoren-Nr. 1016229-0100-1, kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben- Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 28.02.2013  
In Vertretung

Knollmann  
Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer

24

**Bekanntmachung**

über die Sitzung des Stadtrates  
am 13.03.2013

Am Mittwoch, den 13.03.2013, findet um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Umbesetzung im Schulausschuss
- A 4 Entsendung von Delegierten in die Versammlungsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur
- A 5 Neufestsetzung der Nutzungsentgelte für die Festhallen und für die Einrichtungen von Schulen und Sportanlagen
- A 6 Kinderbetreuungsangelegenheiten
- A 6.1 Inbetriebnahme eines Kindergartens im Stadtteil Eschweiler-Nothberg ab 01.08.2013  
Träger: Elterninitiative "Immenhofkinder e.V."
- A 6.2 Einrichtung weiterer Kindergartengruppen zur Versorgung der in den Einrichtungen angemeldeten Kinder zum Kindergartenjahr 2013/2014
- A 6.3 Bezuschussung von Kindertageseinrichtungen in "Sozialen Brennpunkten" nach § 20 Abs. 3 KiBiz
- A 6.4 Errichtung eines Kindergartens an der Gartenstraße
- A 7 Planungsangelegenheiten
- A 7.1 Bebauungsplan 277 - Siedlung Wilhelminenstraße -  
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 8 Satzungsangelegenheiten
- A 8.1 Fünfte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- A 9 Anfragen und Mitteilungen
- A 9.1 Fragen zum Blaustein - See  
hier: Antrag der UWG - Stadtratsfraktion vom 04.02.2013

**B Nichtöffentlicher Teil**

B 1 Beteiligungsmanagement

B 1.1 Beteiligung an einer Gesellschaft

B 1.2 Beteiligung an einer Gesellschaft

B 2 Übernahme einer Ausfallbürgschaft

B 3 Anfragen und Mitteilungen

B 3.1 Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO NRW

- als **Nebenbeteiligte** die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken (§ 10 Nr. 2 FlurbG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb eines Monats nach dem letzten Tag seiner Offenlegung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

25

**- ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG -**

Bezirksregierung Köln Aachen, den 25.02.2013  
Dezernat 33 Dienstgebäude Aachen  
- Ländliche Entwicklung, Robert-Schuman-Str. 51  
Bodenordnung - 52066 Aachen  
Tel: 0221/147 - 4105

**Flurbereinigung Kirchberg  
Aktenzeichen: 33.42 – 11 93 2**

**Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**

Im Flurbereinigungsverfahren Kirchberg wurde der Flurbereinigungsplan gemäß § 58 Flurbereinigungs-gesetz aufgestellt. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

Der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen liegt für alle Beteiligten in der Zeit vom 15.03.2013 bis zum 15.04.2013

bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude  
Aachen, Zimmer 2098,  
Robert-Schuman-Str. 51  
52066 Aachen

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus.

Sie werden im eigenen Interesse gebeten, hierfür unter der Telefonnummer 0221 147 - 4103 (Frau Ortmanns) einen Termin zu vereinbaren. Telefonische sowie elektronische Auskünfte werden während der Dienstzeit durch Herrn Peters erteilt unter

Tel. 0221 / 147 - 4105 oder e-mail  
*franz.peters@bezreg-koeln.nrw.de*

Die neuen Grundstücke können auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt und erläutert werden. Terminab-sprachen hierzu bitte unter einer der vorgenannten Telefonnummern.

**Beteiligte** am Flurbereinigungsverfahren sind

- als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbau-berechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG)

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektroni-scher Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerich-ten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) - eingereicht werden.

Hinweise:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das Oberverwaltungsgericht ([www.ovg.nrw.de/erv/index.php](http://www.ovg.nrw.de/erv/index.php)).

Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen in der Klageschrift anzugeben.

Im Auftrag  
*gez. Frings-Schäfer*  
(Frings-Schäfer)  
Regierungsdirektorin

**Hinweisbekanntmachungen**

**Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler  
und seiner Ausschüsse in den Monaten  
April bis Juni 2013**

Mittwoch, 10.04.2013	Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 16.04.2013	Behindertenbeirat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 8
Mittwoch, 17.04.2013	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 02.05.2013	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 16.05.2013	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 28.05.2013	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 <b>- nichtöffentlich -</b>
Mittwoch, 05.06.2013	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 05.06.2013	Stadtrat 18.00 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 11.06.2013	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 12.06.2013	Kulturausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 25.06.2013	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal

**Mitgliederversammlung der  
Jagdgenossenschaft  
Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)**

Am Dienstag, dem 02.04.2013 findet um 20.00 Uhr in der Gaststätte zum Tannenberg in Hücheln die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln) statt.  
Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Feststellen des Stimmrechtes
4. Protokollverlesung der letzten Versammlung
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassierers
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl des Vorstandes
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Verschiedenes

Eschweiler, den 10.02.2013

H. J. Heinen  
(Vorsitzender)

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 26 Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2013
- 27 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortseingang Dürwiß Süd -
- 28 Bebauungsplan 283 - Solarpark Röhe -
- 29 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln, Az.: 54.1.12.1 - Merzbach

#### Hinweisbekanntmachungen

Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes Eschweiler

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 7  
13.03.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

26

**Bekanntmachung**

**Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler  
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW, S. 436), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 19.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	124.825.300,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	135.051.650,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.307.650,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	128.499.150,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.483.350,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.659.650,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **7.630.200,00 €** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **4.130.300,00 €** festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **10.226.350,00 €** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	430 v.H.

Da eine besondere Hebesatzsatzung erlassen wird, haben die Steuersätze nur deklaratorischen Charakter.

**§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**§ 8**

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

**§ 9**

**Budgetbildung**

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge / Einzahlungen und Aufwendungen / Auszahlungen zu insgesamt 24 Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2013).

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen /-auszahlungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu einem separaten Budget verbunden (Budget 23 und Budget 24 - Anlage 1 zur Haushaltssatzung).

In den Budgets sind die Summe der Erträge / Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen / Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Reduzierung der negativen Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung 2013).

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen / Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge
- Aufwendungen / Auszahlungen und Erträge / Einzahlungen bei den Produkten

(kostenrechnende Einrichtungen):

02 127 17 01 – Kranken- und Rettungstransportdienst  
 11 537 01 01 – Abfallwirtschaft  
 11 538 02 01 – Entwässerung und Abwasserbeseitigung  
 12 545 01 01 – Straßenreinigung und Winterdienst  
 13 553 01 01 – Friedhöfe

### Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2013 der Stadt Eschweiler

#### Übersicht Budgetbildung

##### Budget 01 – Politische Gremien / Verwaltungsführung

*Budgetverantwortung: Herr Rehahn*

Produkte:

01 111 01 01 – Politische Gremien  
 01 111 01 02 – Verwaltungsführung

##### **Budget 01.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

##### **Budget 01.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienst-

leistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

##### Budget 02 – Gleichstellung

*Budgetverantwortung: Frau Harzheim*

Produkt:

01 111 01 03 – Gleichstellung von Frau und Mann

##### **Budget 02.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

##### **Budget 02.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

##### Budget 03 – Personalrat

*Budgetverantwortung: Frau Hunscheidt-Fink*

Produkt:

01 111 01 04 – Beschäftigtenvertretung

##### **Budget 03.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

##### **Budget 03.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

##### Budget 04 – Rechnungsprüfung

*Budgetverantwortung: Herr Breuer*

Produkt:

01 111 05 01 – Rechnungsprüfung

##### **Budget 04.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

##### **Budget 04.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

**Budget 05 – Organisation und Wahlen***Budgetverantwortung: Herr Rehahn*

Produkte:

01 111 06 01 - Zentrale Servicedienste für den  
allgemeinen Dienstbetrieb der Gesamtverwaltung  
01 111 07 01 - Öffentlichkeitsarbeit  
01 111 10 01 - Organisationsangelegenheiten  
01 111 10 02 - EDV-Dienste und Datentechnik  
02 121 14 01 - Wahlen  
02 121 14 02 - Statistik

**Budget 05.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie den Positionen des Budgets 23.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 05.1 bewirtschaftet:

155730102 – 46510000 (Gewinnant. aus verbun. Unternehmen u. Bete)

**Budget 05.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 05.2 bewirtschaftet:

021261501 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)  
042710101 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)  
105210401 – 52550000 (Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens)

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 05.2 ausgeschlossen:

011110601 – 52350000 (Erstattung für Aufwendungen von verb. Untern., Bet., SV)

**Budget 06 - Personal***Budgetverantwortung: Herr Rehahn*

Produkte:

01 111 08 01 – Personaldienste  
01 111 08 02 – Betriebliche Gesundheitsberatung

**Budget 06.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen, den Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

011110801 – 54120800 (Aufwendungen für Fortbildung NKF)

**Budget 06.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 06.2 bewirtschaftet:

095110201 – 52910110 (Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen)

**Budget 07 – Finanzmanagement und Rechnungsweisen***Budgetverantwortung: Frau Merx*

Produkte:

01 111 09 01 – Finanzmanagement  
01 111 09 03 – Zahlungsabwicklung  
01 111 09 05 – Vollstreckung  
01 111 09 06 – Steuern und sonstige Abgaben

**Budget 07.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen, den Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

011110905 – 54160800 (Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung)

**Budget 07.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

**Budget 08 – Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus***Budgetverantwortung: Herr Röhrig*

Produkte:

01 111 12 02 – Grundstücks- und Gebäudeverwaltung  
15 571 01 01 – Wirtschaftsförderung  
15 575 01 01 – Tourismus und Freizeit

**Budget 08.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 08.1 bewirtschaftet:

135550101 – 44110600 (Jagdrecht)  
115380201 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Kanal))  
125410101 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße))  
115380201 – 78520000 – IV08KAN001 (Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen)

115380201 – 78590000 – IV08AIB089 (Auszahlungen für Baumaßnahmen)

### **Budget 08.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 08.2 ausgeschlossen: 011111202 – 52419580 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten Festhallen)

### **Budget 09 – Recht und Versicherungen**

*Budgetverantwortung: Herr Kamp*

Produkt:

01 111 11 01 – Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

#### **Budget 09.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

#### **Budget 09.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

### **Budget 10 – Ordnung**

*Budgetverantwortung: Herr Müller*

Produkte:

02 122 01 01 – Allgemeine Sicherheit und Ordnung  
 02 122 02 01 – Gewerbeangelegenheiten  
 02 122 07 01 – Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung  
 02 122 10 01 – Einwohnerangelegenheiten  
 02 122 10 02 – Personenstandswesen  
 02 126 15 01 – Brandschutz / Brandbekämpfung  
 02 126 15 02 – Abwehr von Großschadensereignissen / Katastrophenschutz

#### **Budget 10.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

#### **Budget 10.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig. Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 10.2 ausgeschlossen: 021261501 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)

021261501 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

### **Budget 11 – Schulen**

*Budgetverantwortung: Frau Seeger*

Produkte:

03 211 01 01 Grundschulen  
 03 212 01 01 Hauptschulen  
 03 215 01 01 Realschule  
 03 217 01 01 Gymnasium  
 03 218 01 01 Gesamtschule  
 03 221 01 01 Willi – Fähmann – Schule  
 03 241 01 01 Schülerbeförderung  
 03 242 01 01 Fördermaßnahmen für Schüler  
 03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

#### **Budget 11.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

#### **Budget 11.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 11.2 ausgeschlossen:

032110101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
 032110101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
 032120101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
 032120101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
 032150101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
 032150101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
 032170101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
 032170101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
 032180101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
 032180101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
 032210101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
 032210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
 032430101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

### **Budget 12 – Kultur**

*Budgetverantwortung: Frau Seeger*

Produkte:

04 263 01 01 Musikschule  
04 272 01 01 Bibliothek  
04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen

#### **Budget 12.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

#### **Budget 12.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

#### **Budget 13 – Sport**

*Budgetverantwortung: Frau Seeger*

Produkte:

08 421 01 01 - Förderung des Sports  
08 424 01 01 - Sportstätten  
08 424 01 02 - Öffentliche Bäder

#### **Budget 13.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen, den Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

084240102 – 44872100 (Erstattung für die Benutzung der Bäder)

#### **Budget 13.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 13.2 ausgeschlossen:  
084210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

#### **Budget 14 – VHS**

*Budgetverantwortung: Herr Schmidt*

Produkt:

04 271 01 01 VHS

#### **Budget 14.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

#### **Budget 14.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 14.2 ausgeschlossen:  
042710101 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)

#### **Budget 15– Soziales**

*Budgetverantwortung: Herr Rombach*

Produkte:

05 311 01 02 – Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen  
05 313 01 01 – Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte  
05 351 01 01 – Sonstige soziale Angelegenheiten  
05 351 01 02 – Unterstützende Seniorenarbeit  
10 522 01 01 – Subjektbezogene Förderung für Wohnraum  
10 522 01 02 – Wohnraumsicherung und –versorgung  
10 522 01 03 – Hilfen bei Wohnproblemen

#### **Budget 15.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

#### **Budget 15.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 15.2 ausgeschlossen:  
053510102 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

#### **Budget 16– Jugend**

*Budgetverantwortung: Frau Brettnacher*

Produkte:

05 341 01 01 – Unterhaltsvorschussleistungen (Budget 16.1 und 16.2)  
06 361 01 01 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege  
06 362 01 01 – Kinder- und Jugendarbeit  
06 363 01 01 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

#### **Budget 16.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen 13 „Sach- und Dienstleistungen“ und 15 „Transferaufwendungen“ sowie den Positionen des Budgets 23.

**Budget 16.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 16.2 ausgeschlossen:  
063610101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
063620101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

**Budget 16.3**

Dieses Budget umfasst für den Produktbereich 06 die Sachkonten der Ergebnisplanposition 15 (Transferaufwendungen) und wird mit dem Stand der Haushaltsplanung 2013 in seiner Höhe für die folgenden Jahre (bis 2016) festgeschrieben.

**Budget 17 – Bauverwaltung**

*Budgetverantwortung: Herr Gühsgen*

Produkte:

01 111 06 02 – Zentrale Beschaffungen und Vergaben für die Gesamtverwaltung  
01 111 12 01 – Infrastrukturelles / kaufmännisches Gebäudemanagement

**Budget 17.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 17.1 bewirtschaftet:  
135550101 – 43211600 (Entgelte f. die Benutzung von Grillplätzen / Grillhütten)  
125410101 – 45620000 (Säumniszuschläge)  
125410101 – 37400402 – IV08AIB039 bzw. IV99STR011 (Zugang Gebuchte Erschließungsbeiträge)  
125410101 – 37400302 – div. Inv.Nr. (Zugang gebuchte KAG Beiträge)  
011110905 – 54160800 (Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung)

**Budget 17.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 17.2 bewirtschaftet:  
155730101 – 52416600 (Grundbesitzabgaben Blaustein-See)

**Budget 18 – Hochbau / Gebäudewirtschaft**

*Budgetverantwortung: Herr Gühsgen*

Produkte:

01 111 12 03 - Technisches Gebäudemanagement  
15 573 01 01 - Blaustein-See

**Budget 18.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

**Budget 18.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 18.2 ausgeschlossen:  
155730101 – 52416600 (Grundbesitzabgaben Blaustein-See)

**Budget 19 – Planung und Vermessung**

*Budgetverantwortung: Herr Dr. Hartlich*

Produkte:

09 511 01 01 – Räumliche Planung und Entwicklung  
09 511 02 01 – Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten  
10 521 01 01 – Grundstücksbezogene Basisinformationen  
10 521 01 02 – Grundstücksordnung und -wertermittlung  
15 573 01 03 – Inland

**Budget 19.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

**Budget 19.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 19.2 ausgeschlossen:  
095110201 – 52910110 (Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen)

**Budget 20 – Bauordnung und Umwelt**

*Budgetverantwortung: Herr Jopke*

Produkte:

10 521 04 01 – Maßnahmen der Bauaufsicht  
10 523 01 01 – Denkmalschutz und Denkmalpflege  
14 561 01 03 – Schutz vor alllastenbedingten Gefahren

**Budget 20.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 20.1 bewirtschaftet:

125460101 – 37400002 – IV00STR001 (Zugang Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten)

**Budget 20.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 20.2 ausgeschlossen:

105210401 – 52550000 (Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens)

**Budget 21 – Tiefbau und Grünflächen**

*Budgetverantwortung - Herr Dr. Hartlich*

Produkte:

12 541 01 01 – Gemeindestraßen  
 12 541 01 02 – Verkehrliche Planung  
 12 541 01 03 – Verkehrsanlagen  
 12 542 01 01 – Kreisstraßen  
 12 543 01 03 – Landesstraßen  
 12 544 01 04 – Bundesstraßen  
 12 546 01 01 – Parkplätze / Parkhäuser  
 13 551 01 01 – Öffentliches Grün  
 13 554 01 01 – Natur und Landschaft  
 13 555 01 01 – Wald, Forstwirtschaft  
 13 552 01 01 – Wasser und Wasserbau  
 14 561 01 01 – Umweltschutz

**Budget 21.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen, den Positionen des Budgets 23 sowie der nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

125410101 – 45620000 (Säumniszuschläge)  
 125410101 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkehrskopf (Straße))  
 125410101 – 37400402 – IV08AIB039 bzw. IV99STR011 (Zugang gebuchte Erschließungsbeiträge)  
 125410101 – 37400302 – div. Inv.Nr. (Zugang gebuchte KAG Beiträge)  
 125460101 – 37400002 – IV00STR001 (Zugang Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten)  
 135550101 – 43211600 (Entgelte für die Benutzung von Grillplätzen / Grillhütten)  
 135550101 – 44110600 (Jagdpacht)

**Budget 21.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 21.2 bewirtschaftet:

011111202 – 52419580 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten Festhallen)  
 021261501 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
 032110101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
 032120101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
 032150101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
 032170101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
 032180101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
 032210101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
 053510102 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

**Budget 22 – Finanzwirtschaft**

*Budgetverantwortung – Frau Merx*

Produkte:

11 530 01 01 – Energie- und Wasserversorgung  
 15 573 01 02 – Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen  
 16 611 01 01 – Allgemeine Finanzwirtschaft  
 17 700 01 01 – Stiftungen

**Budget 22.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 22.1 bewirtschaftet:

011110801 – 54120800 (Aufwendungen für Fortbildung NKF)  
 084240102 – 46140000 (Zinserträge v. sonstigen öffentl. Bereich)  
 084240102 – 44872100 (Erstattung für die Benutzung der Bäder)

**Budget 22.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 22.2 bewirtschaftet:

032110101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
 032120101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

032150101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
 032170101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
 032180101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
 032210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
 032430101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
 063610101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
 063620101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
 084210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
 011110601 – 52350000 (Erstattung für Aufwendungen von verb. Untern., Bet., SV)

**Budget 23 – Personal- und Versorgungsaufwendungen**

*Budgetverantwortung – Herr Rehahn*

Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppen 50 und 51 sowie das Sachkonto 52911500 (Verwaltungskostenanteil RVK)

Die Produktsachkonten der Kontenart 5019 sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen.

**Budget 24 – Bilanzielle Abschreibungen**

*Budgetverantwortung – Frau Merx*

Dieses Budget umfasst sämtliche Produktsachkonten der Kontengruppe 57.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2016 wurden gemäß §§ 75 Abs. 4 sowie 76 Abs. 2 GO NRW dem Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 18.01.2013 zur Genehmigung vorgelegt.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Allgemeinen Rücklage sowie die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2016 ist vom Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 04.03.2013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes liegen zur Einsichtnahme

vom 13.03.2013 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2013 gemäß §§ 80 Abs. 6 GO NRW i. V. m. 96 Abs. 2 GO NRW während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

von 08.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 08. März 2013

In Vertretung

Knollmann  
 Erster Beigeordneter  
 und Stadtkämmerer

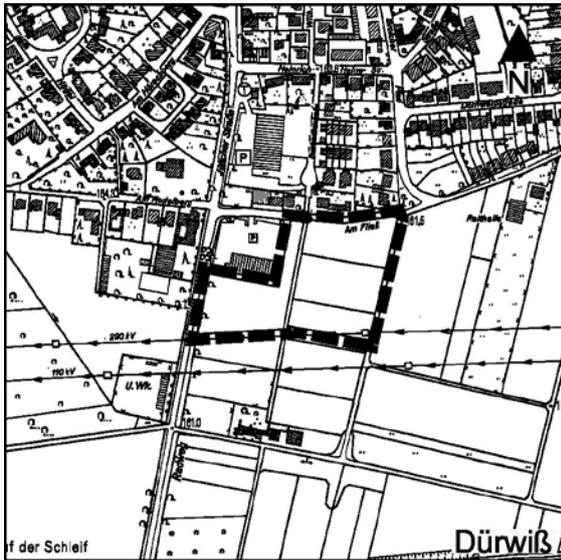
27

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.03.2013 die erneute öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortseingang Dürwiß-Süd – gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der geänderte Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortseingang Dürwiß-Süd - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Artenschutz, Boden, Landschaftsschutz, Schallschutz) in der Zeit

**vom 21.03.2013 bis 05.04.2013**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Planentwurf wurde bei der dargestellten Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel, nahversorgungsrelevante Sortimente die max. Verkaufsfläche (VKF) von 3.415 qm auf 3.315 qm geändert.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem geänderten Teil des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortseingang Dürwiß-Süd - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortseingang Dürwiß-Süd - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Ergebnis der Bodenerkundung
- Untersuchung zum Artenschutz
- Schalltechnische Untersuchung

Diese Unterlagen können während der erneuten öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, 12.03.2013

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

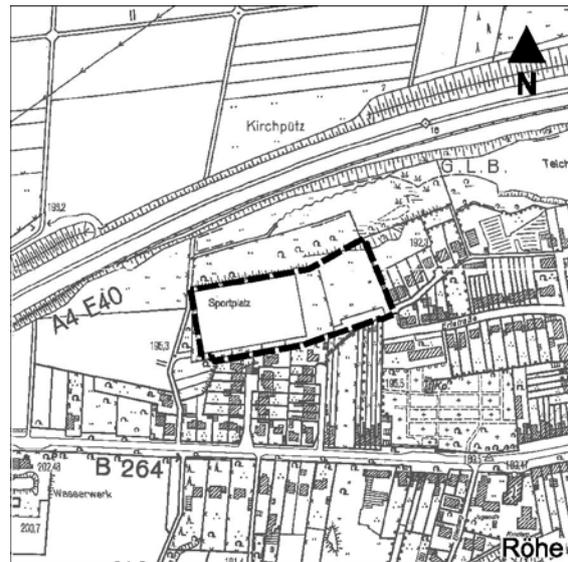
28

Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.03.2013 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 283 - Solarpark Röhe - gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röhe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes 283 - Solarpark Röhe - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Landschaftsschutz) in der Zeit vom

**21.03.2013 bis 22.04.2013**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes 283 - Solarpark Röhe - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zum Bebauungsplan 283 - Solarpark Röhe - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, 12.03.2013

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

29

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Az.: 54.1.12.1- Merzbach**

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Merzbaches – von der Mündung in die Rur bis Gewässerkilometer (km) 24+020 – im Bereich der Städte Linnich und Jülich sowie der Gemeinde Aldenhoven im Kreis Düren und der Stadt Eschweiler und Stadt Alsdorf in der Städteregion Aachen im Regierungsbezirk Köln von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Merzbaches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Städten und Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Merzbaches auswirkt, und zwar in der Zeit von **Diens- tag, dem 26.03.2013 bis Donnerstag, dem 25.04.2013** einschließlich bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Zimmer 448, 4. Obergeschoss, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienst- stunden

montags, dienstags und mittwochs  
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

donnerstags  
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

freitags  
08.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **Freitag, den 10.05.2013**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG. Ich weise darauf hin, dass ich das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet des Merzbaches vorläufig gesichert habe. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 19.03.2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgt am 25.02.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 20.02.2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
gez. Vesper

### **Bekanntmachung**

Die Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes Eschweiler lädt zur satzungsgemäßen Genossenschaftsversammlung

am Dienstag, dem

**09.04.2013, 16:00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 2 ein.

Teilnahmeberechtigt sind die Eigentümer der Gewässergrundstücke im Verlauf der Inde im Stadtgebiet und des Omerbaches an der Ostseite der Cäcilienstraße bis zur Mündung in die Inde.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Stimmrechte
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 25.08.2010
4. Bestimmung der Rechnungsprüfer
5. Kassenprüfung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Satzungsgemäße Wahlen
8. Bestellung eines Geschäfts- und Kassenführers
9. Verwendung der Pachteinahmen
10. Satzungsänderung
  - Auszahlungsmodus der Pachteinahmen
  - Einberufung von Genossenschaftsversammlungen
11. Verschiedenes

Die Änderung der Satzung ist gem. § 7 Abs. 3 der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Sofern die erforderliche Mehrheit bei der Genossenschaftsversammlung nicht anwesend oder vertreten ist, wird eine weitere Genossenschaftsversammlung für den 07.05.2013 einberufen.

Eschweiler, den 11.03.2013

Assenmacher  
Vorsitzende

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

30 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 18.03.2013

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III  
Hastenrath - Nothberg - Auszahlung Jagdpacht

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 8  
21.03.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

30

**Bekanntmachung****5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 18.03.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) und §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.03.2013 die nachfolgende 5. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen:

**Artikel 1 Änderungen**

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28.03.2012 wird wie folgt geändert:

1.

In § 1 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

2.

In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „, außer zu Ziff.6 des Gebührentarifs,“ gestrichen.

3.

§ 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5 Fehleinsatz, Missbrauch**

Ist ein Rettungseinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde (Fehleinsatz), wird vom Verursacher Kostenersatz verlangt, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten, insbesondere böswillige Alarmierung, des Verursachers beruht. Eine böswillige Alarmierung liegt regelmäßig dann vor, wenn unter Vortäuschung einer Notlage ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug angefordert wird, ohne dass die Notwendigkeit eines Transports im Sinne des Rettungsgesetzes besteht. Als Kostenersatz wird jeweils die Hälfte der Grundgebühr für das eingesetzte Rettungsmittel (gem. Ziff. 1 oder 2 des Gebührentarifs) plus Leitstellenabgabe erhoben.“

4.

In Ziffer 1. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 271,00 € (Grundgebühr Rettungstransportwagen) durch den Betrag 295,00 € ersetzt.

5.

In Ziffer 2. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 144,00 € (Grundgebühr Krankentransportwagen) durch den Betrag 160,00 € ersetzt.

6.

Die Ziffern 6 und 9 der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst (Gebührentarif) werden gestrichen. Ziffer 7 wird Ziffer 6; Ziffer 8 wird Ziffer 7.

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 18.03.2013

Bertram  
Bürgermeister

### **Hinweisbekanntmachung**

#### **Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath – Nothberg**

Gemäß Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 12.03.2013 wird an die Jagdgenossen des Bezirks Eschweiler III (Hastenrath/Nothberg) die Jagdpacht auf Antrag ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt an die Jagdkataster eingetragenen Eigentümer für die im Jagdkataster nachgewiesene Fläche.

Weist das Jagdkataster „Miteigentümer“ aus, muß der Antrag von allen Miteigentümern gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt dann an den ersten im Jagdkataster aufgeführten Miteigentümer mit dem Hinweis „und Miteigentümer“. Dem Empfänger obliegt in diesem Fall die Aufteilung und die anteilige Weiterleitung der Jagdpacht an die weiteren Miteigentümer.

Alle Auszahlungen erfolgen unter Vorbehalt.

Bei Grundstücksverkäufen im Auszahlungszeitraum oder bei nachträglichen Berichtigungen des Jagdkatasters ist der Pachtempfänger verpflichtet, die ihm eventuell zuviel gezahlten Beträge an den Anspruchsberechtigten auszuführen. Die Bereinigung der Angelegenheit ist Sache des Empfängers und des Anspruchsberechtigten untereinander unter Ausschluß der Jagdgenossenschaft.

Der Antrag auf Auszahlung der Jagdpacht mit Angabe einer Bankverbindung ist schriftlich beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft

Herrn Josef Hillemacher  
Quellstraße 112  
52249 Eschweiler

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt zu stellen.

Nach diesem Zeitpunkt erlischt der Anspruch auf Auszahlung.

Eschweiler, den 12.03.2013

gez. J. Hillemacher  
(Vorsitzender)

gez. F. Kortz  
(Geschäftsführer)

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 31 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Jan Uecker
- 32 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Merzbrücker Straße -
- 33 Wahl einer Schiedsperson bzw. stellvertretende Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk Eschweiler V - Kinzweiler -
- 34 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Herrn Erich Günter Ottomann
- 35 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Herrn David Mirbach
- 36 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1.12.1 - Überschwemmungsgebiet Omerbach

#### **Hinweisbekanntmachungen**

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 9  
04.04.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

31

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß  
§ 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Jan Uecker, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12639, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 28.03.2013

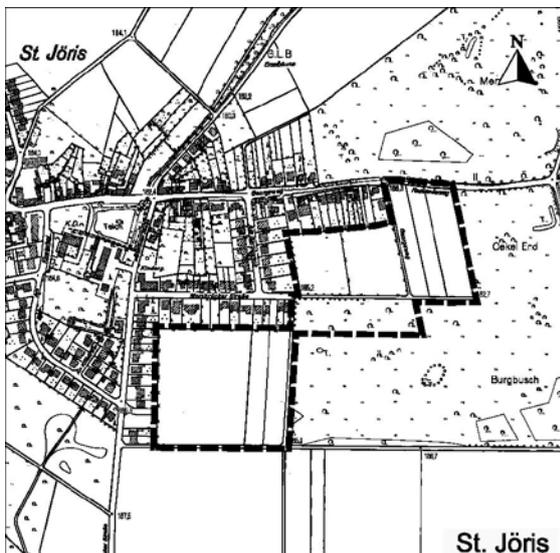
Bertram  
Bürgermeister

32

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 31.01.2013 die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Merzbrücker Straße - gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil St. Jöris. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Merzbrücker Straße - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Immissionsschutz, Landschaftsschutz) in der Zeit

vom 15.04.2013 bis 17.05.2013

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Merzbrücker Straße - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Merzbrücker Straße - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Analyse der Fluglärmsituation zum Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück, Aachen, 15.10.2009
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Eschweiler, 19.03.2013

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, 22.03.2013  
In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

33

**Bekanntmachung**

Im Schiedsamsbezirk Eschweiler V - Kinzweiler - ist das Amt der Schiedsperson sowie der stellvertretenden Schiedsperson neu zu besetzen.

Schiedsperson bzw. stellvertretende Schiedsperson kann sein, wer

- a) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- b) nicht unter Betreuung steht,
- c) das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- d) in dem Schiedsamsbezirk seinen Wohnsitz hat,
- e) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Die Schiedsamtstätigkeit ist ehrenamtlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 15.05.2013 beim Rechtsamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 183, Ansprechpartnerin Waltraud Reuter, unter Vorlage des Personalausweises ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

Bei schriftlicher Meldung werden benötigt: Familienname, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Beruf, Anschrift und Telefonnummer.

Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Eschweiler.

Eschweiler, 26.03.2013

Bertram  
Bürgermeister

34

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gem.

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Die an Herrn Erich Günter Ottomann, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Hundesteuerbescheide für das Jahr 2013 vom 15.01.2013 und Hundesteuerbescheid vom 15.03.2013, Debitoren-Nr. 1573497-0300, können von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Steuern u. Abgaben - Zimmer 544 A, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 19.03.2013

Bertram  
Bürgermeister

35

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gem.

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Die an Herrn David Mirbach, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Hundesteuerbescheide für das Jahr 2013 vom 15.01.2013 und Hundesteuerbescheid vom 01.03.2013, Debitoren-Nr. 5043873-0300, können von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Steuern u.

Abgaben - Zimmer 544 A, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 19.03.2013

Bertram  
Bürgermeister

36

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Bezirksregierung Köln**  
**Az.: 54.1.12.1 - Omerbach**

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Omerbaches – von der Mündung in die Inde bis zum Stationierungspunkt 7+650 Gewässerkilometer (km) – im Bereich der Städte Eschweiler und Stolberg sowie der Gemeinde Langerwehe von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen des Überschwemmungsgebietes des Omerbaches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Omerbaches auswirkt, und zwar in der Zeit von Montag, dem 22.04.2013 bis Dienstag, dem 21.05.2013 einschließlich bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Zimmer 448, 4. Obergeschoss, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs  
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr  
donnerstags  
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr  
freitags  
08.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum Dienstag, den 04.06.2013, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft. Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG. Ich weise darauf hin, dass ich das ermittelte Überschwemmungsgebiet des Omerbaches vorläufig sichern werde. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 23.04.2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolge am 02.04.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 21.03.2013  
Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
gez. Vesper

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 37 Feststellung eines neuen Integrationsratsmitgliedes
- 38 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Abderrahim Bouabdellah
- 39 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Abderrahim Bouabdellah
- 40 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Viktor Taube

#### **Hinweisbekanntmachungen**

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 10  
26.04.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

**37**

**Bekanntmachung**

Am 27.03.2013 ist das

Integrationsratsmitglied  
Herr Abdeslam El Bourakkadi Soussi,  
Liste „Zukunft - Integration“,

verstorben.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011 (GV NRW S. 238), habe ich

Frau Sabina Pechtloff,  
Bismarckstraße 12a, 52249 Eschweiler,

aus der Liste „Zukunft - Integration“ als Nachfolgerin festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 24.04.2013

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Bertram

**38**

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Abderrahim Bouabdellah, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12497/D, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags                      von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags                von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 18.04.2013

Bertram  
Bürgermeister

**39**

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Abderrahim Bouabdellah, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12497/C, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags                      von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags                von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 18.04.2013

Bertram  
Bürgermeister

**40**

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Viktor Taube, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12643, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags                      von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags                von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 18.04.2013

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 41 Erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 6 - Ortseingang Dürwiß-Süd -
- 42 Neubau des Bahnhofs St. Jöris auf der Stadtgrenze von Eschweiler/Würselen auf der Eisenbahnstrecke 2570 Stolberg - Herzogenrath

#### **Hinweisbekanntmachungen**

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 11  
22.05.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

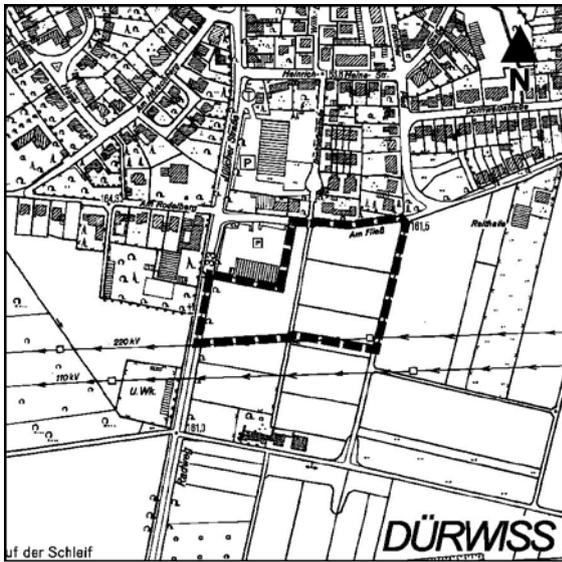
41

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 die erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 6 - Ortseingang Dürwiß-Süd - gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 6 - Ortseingang Dürwiß-Süd - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Artenschutz, Boden, Landschaftsschutz, Niederschlagswasser, Schallschutz) in der Zeit vom

**31.05.2013 bis 14.06.2013**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Planentwurf wurde im Sondergebiet großflächiger Einzelhandel, nahversorgungsrelevante Sortimente, die max. Verkaufsfläche (VKF) von 3.415 qm auf 3.315 qm geändert. Weiterhin wurden die textlichen Festsetzungen zur privaten Grünfläche („Ortsrandeinguünung“) konkretisiert.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem geänderten Teil des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 6 - Ortseingang Dürwiß-Süd - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 6 - Ortseingang Dürwiß-Süd - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Ergebnis der Bodenerkundung
- Untersuchung zum Artenschutz
- Schalltechnische Untersuchung

Diese Unterlagen können während der erneuten öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, 21.05.2013

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

42

Stadt Eschweiler

**Bekanntmachung**

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellung gem. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den

**„Neubau des Bahnhofs St. Jöris auf der Stadtgrenze von Eschweiler/Würselen auf der Eisenbahnstrecke 2570 Stolberg - Herzogenrath“.**

Antragstellerin/Vorhabenträgerin ist die Euregio Verkehrs-schienennetz GmbH.

**Kurzbeschreibung der Baumaßnahme**

Die Vorhabenträgerin plant auf der o.a. Eisenbahnstrecke den Neubau des **Bahnhofs St. Jöris** auf der Stadtgrenze Eschweiler/ Würselen. Daneben sollen im Zuge dieses Neubaus

- der Bahnübergang „Neusener Straße“ umgebaut werden,
- der Bahnübergang Kalvarienbergstraße geschlossen und zurückgebaut werden,
- ein Wirtschaftsweg neu gebaut werden, um den geschlossenen Bahnübergang zu umfahren.

Die erste Offenlage des Verfahrens erfolgte vom 27.08. bis 26.09.2012. Aufgrund von Einwendungen wurde die Planung überarbeitet. Diese Umplanung wird nun offengelegt.

Gegenstand der Änderungsplanung ist die Wegeführung des Wirtschaftsweges, die Einrichtung eines Wendehammers sowie die Einziehung des Wirtschaftsweges entlang der Bahntrasse. Zur besseren Erreichbarkeit der Grundstücke soll nun der erstmals geplante Weg verlegt werden.

Offenlage der Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat für die geplante Maßnahme mit Datum vom 18.04.2013 einen Änderungsantrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Die Bezirksregierung Köln hat mich mit der Bekanntmachung beauftragt.

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen

**vom 03.06.2013 bis zum 02.07.2013** einschließlich

im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 448, 4. Obergeschoss, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags 08.30 - 12.00 Uhr und  
und mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr

donnerstags 08.30 - 12.00 Uhr und  
14.00 - 17.45 Uhr

freitags 08.30 - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

**Hinweise zum Planfeststellungsverfahren**

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **16.07.2013** einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr.7 AEG). Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Gem. § 18 a Nr. 2 AEG erfolgt durch diese ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit sie sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten

vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen). Eine gesonderte Benachrichtigung der Vereinigungen erfolgt nicht.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Eschweiler, den 21.05.2013

Bertram

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 43 Sitzung des Stadtrates am 05.06.2013 - Tagesordnung
- 44 Bebauungsplan 277 - Siedlung Wilhelminenstraße -
- 45 Bebauungsplan 198 - Südlich Grünewaldstraße -
- 46 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Heiko Steinmann
- 47 Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln: Flurbereinigung Kirchberg
- 48 Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Errichtung und den Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) auf einer erhöhten Plattform oberhalb des Gebäudes des St.-Antonius-Hospitals in Eschweiler (als Dachlandeplatz ca. 37 m über Grund in der Nähe zur Notaufnahme) sowie für die beantragte Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches innerhalb eines Radius von 4 km um den Flugplatzbezugspunkt

#### **Hinweisbekanntmachungen**

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 12  
29.05.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

43

**Bekanntmachung**

über die Sitzung des Stadtrates  
am 05.06.2013

Am Mittwoch, den 05.06.2013, findet um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler
- A 4 Beschluss über die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters (Zuständigkeitsordnung – ZustO)
- A 5 Umbesetzungen in Ausschüssen  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 13.05.2013
- A 6 Prüffähiger Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2012
- A 7 Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co.KG
- A 8 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der nördlichen Grabenstraße  
- von Indestraße bis Dürener Straße -  
hier: Satzungsbeschluss
- A 9 Planungsangelegenheiten
- A 9.1 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - Südlicher Ortseingang Dürwiß -;  
hier: Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
- A 9.2 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen -;  
hier: Erlass einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB i.V.m. §§ 16 und 17 BauGB
- A 9.3 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Deponie Warden -;  
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
- A 9.4 Aufhebung des Bebauungsplans D 7 - Gasthausstraße -;  
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

- A 9.5 Bebauungsplan 284 - Obstwiese Kalvarienbergstraße -;  
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 9.6 Straßenbenennung im Bebauungsplangebiet 142 B - Bourscheidtstraße -
- A 10 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Flur 6 Nr. 285, "Am Eschweiler Pfädchen", Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan 6 - Ortseingang Dürwiß Süd -";  
hier: Erlass einer Satzung

**A 11 Anfragen und Mitteilungen**

- A11.1 Kenntnisnahme über und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen

**B Nichtöffentlicher Teil**

- B 1 Beteiligungsmanagement
- B 1.1 Mittelbare Beteiligung der enwor - energie und wasser vor Ort GmbH über die STA-WAG GmbH an Gesellschaften
- B 1.2 Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH
- B 2 Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen und - schöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018
- B 3 Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Eschweiler V - Kinzweiler, Hehlrath, St. Jöris -
- B 4 Anfragen und Mitteilungen
- B 4.1 Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 23.05.2013

Bertram  
Bürgermeister

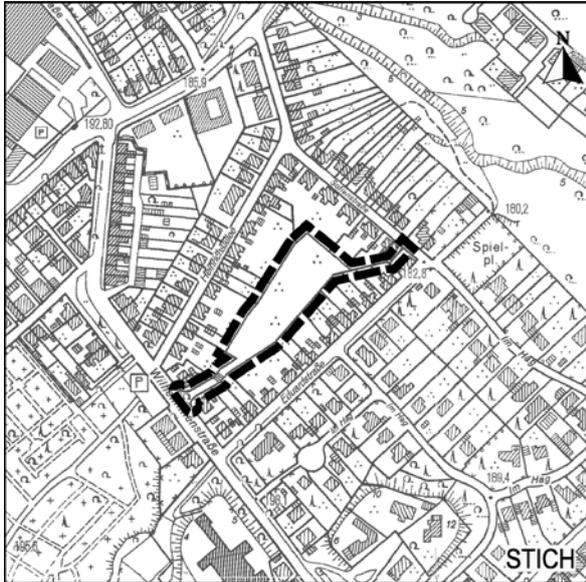
**44**

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 27.05.2013**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 den Bebauungsplan 277 - Siedlung Wilhelminenstraße - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stich. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 277 – Siedlung Wilhelminenstraße - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 277 – Siedlung Wilhelminenstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 277 – Siedlung Wilhelminenstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 27.05.2013

Bertram  
Bürgermeister

45

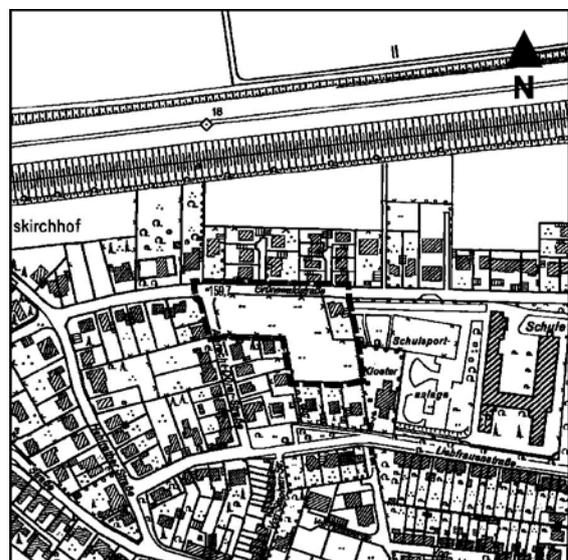
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 198 – Südlich Grünewaldstraße – vom 07.09.1989 und gleichzeitig die Aufstellung des Bebauungsplanes 198 – Südlich Grünewaldstraße – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt am Rand der Eschweiler Innenstadt etwa 600 m nördlich des Bushofs. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

**vom 06.06. bis 21.06.2013**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 27.05.2013

In Vertretung  
Gödde  
Technischer Beigeordneter

**46**

#### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Heiko Steinmann, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/II/12686, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 23.05.2013

Bertram  
Bürgermeister

**47**

Bezirksregierung Köln 52066 Aachen, 21.05.2013  
Dezernat 33 Robert-Schuman-Str. 51  
-Ländliche Entwicklung, Tel.: 0221 / 147-2033  
Bodenordnung-

#### **Flurbereinigung Kirchberg**

**Az.: 33.42 -11 93 2-**

#### **Ausführungsanordnung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Kirchberg, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Am **01.07.2013** tritt der im Flurbereinigungsplan Kirchberg vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2009 und die vorläufigen Besitzeinweisungen vom 20.07.2009, 02.06.2010, 04.04.2012 und durch Vereinbarungen geregelt.

#### **Gründe**

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG geboten, da die Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan den Beteiligten vorgelegt hat und dieser – da keine Klagen gegen ihn erhoben wurden – in Bestandskraft erwachsen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Teilnehmer danach eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen können. Die Flurbereinigungsbehörde kann um die Berichtigung der öffentlichen Bücher – Grundbuch und Liegenschaftskataster – ersuchen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) - eingereicht werden.

Hinweise: Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das Oberverwaltungsgericht (www.ovg.nrw.de/erv/index.php).

Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen in der Klageschrift anzugeben.

(L.S.) Im Auftrag  
gez. Fehres  
(Fehres)  
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

48

Bezirksregierung Düsseldorf,  
- Luftverkehrsdezernat -  
Az. 26.01.01.03-11.24-HSLP ESCHWEILER

### **Bekanntmachung**

**Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Errichtung und den Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) auf einer erhöhten Plattform oberhalb des Gebäudes des St.-Antonius-Hospitals in Eschweiler (als Dachlandeplatz ca. 37 m über Grund in der Nähe zur Notaufnahme) sowie für die beantragte Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches innerhalb eines Radius von 4 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 17 LuftVG i.V. mit §§ 12, 13, 15 und 16 LuftVG)**

Das St.-Antonius-Hospital Eschweiler hat zum Zwecke der Luftrettung für den Bau und Betrieb des vorstehend genannten HSLP bei mir die Durchführung eines luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. mit §§ 49 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) beantragt.

Zur Sicherung der von Luftfahrthindernissen freizuhaltenen Flächen im Bereich der betroffenen Flugsektoren ist darüber hinaus auch die Berücksichtigung/Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches innerhalb eines Radius von 4 km um den Flugplatzbezugspunkt gemäß § 17 LuftVG beantragt worden. Der betroffene Bereich sowie evtl. bauliche Beschränkungen sind in den Antragsunterlagen dargestellt.

Der geplante HSLP soll erhöht auf einer zu errichtenden Plattform als Dachlandeplatz oberhalb des Klinikgebäudes in ca. 37 m Höhe über Grund im Nahbereich der Klinik-Notaufnahme errichtet werden. Das bestehende Klinikgebäude wird im Zuge der Gesamtbaumaßnahme um ein weiteres Geschoss (neue 8. Etage) erweitert. Oberhalb dieses Bereiches entsteht -

auf außen stehenden Stützen - die Plattform für den HSLP, welcher dann auf der neuen 10. Etage seinen Standort hat.

Für dieses Verfahren ist zur Wahrung der Belange von möglicherweise betroffenen Anwohnern eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, die hiermit in Anlehnung an die Vorschriften über Planfeststellungsverfahren nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) durchgeführt wird.

Die Planunterlagen (Antrag, Karten und Gutachten) liegen in der Zeit **von Montag, dem 03.06.2013 bis Dienstag, dem 02.07.2013** (einschließlich) bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Zimmer 448, 4. Obergeschoss, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs  
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr  
donnerstags  
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr  
freitags  
08.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **16.07. 2013** (einschließlich), bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dienstgebäude -Außenstelle-: Dezernat 26, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf - zum Aktenzeichen 26.01.01.03-11.24 HSLP WÜRSELEN) oder bei der Stadt Eschweiler, Planungs- und Vermessungsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Anregungen oder Bedenken schriftlich\* oder zur Niederschrift vortragen. Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit Vor- und Nachnamen sowie mit Anschrift in lesbarer Form versehen und unterschrieben sind.

Nach Ablauf dieser Frist sind Anregungen oder Bedenken ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW); gleiches gilt für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 10 Abs. 4 LuftVG).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls kann dieses Vorbringen unberücksichtigt bleiben.

2. Fristgerechte Anregungen und Bedenken werden, sofern es erforderlich wird, in einem Termin erörtert, der dann rechtzeitig bekannt gegeben wird.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über die Anregungen und Bedenken wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Luftverkehrsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Ge-

nehmungsbekanntmachung) an Betroffene und Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Die zu treffende Entscheidung wird darüber hinaus bei der Stadt Eschweiler für 2 Wochen zu jedermanns Einsicht nach entsprechender vorheriger Bekanntmachung ausgelegt.

\*Hinweis zum Erfordernis der Schriftform:

Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen.

Düsseldorf, 22.05.2013  
Bezirksregierung Düsseldorf  
- Luftfahrtbehörde -  
Im Auftrag  
gez. Hebgen

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 49 Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018
- 50 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Sebastian Hager
- 51 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Martin Knuth
- 52 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage Grabenstraße - von Indestraße bis Dürener Straße - vom 09.06.2013
- 53 Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - vom 11.06.2013

#### **Hinweisbekanntmachungen**

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 13  
12.06.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

49

**Bekanntmachung**

Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018

Die vom Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 05.06.2013 gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018 liegt in der Zeit vom

**19.06.2013 - 26.06.2013**

während der Sprechzeiten

montags - mittwochs, freitags      08.30 - 12.00 Uhr  
 donnerstags                              14.00 - 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 183, öffentlich auf.

Nach § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Eschweiler, den 07.06.2013

Bertram  
 Bürgermeister

50

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß  
 § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Sebastian Hager, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/II/12880, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs                      von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
 und freitags                                      von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr  
 und donnerstags

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 11.06.2013

Bertram  
 Bürgermeister

51

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß  
 § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Martin Knuth, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/II/12410, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
 und freitags                                      von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
 und donnerstags                                      von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 04.06.2013

Bertram  
 Bürgermeister

52

**Satzung**

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage Grabenstraße - von Indestraße bis Dürener Straße - vom 09.06.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 05.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung sowie Umgestaltung der Erschließungsanlage Grabenstraße - von Indestraße bis Dürener Straße - und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich gem. § 45 Abs. 1d StVO,

- b) der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 65 % bei einer anrechenbaren Breite von 9 m.



(Auszug aus dem Lageplan der StädteRegion Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 09.06.2013

Bertram  
Bürgermeister

53

Der Bürgermeister

**Satzung  
über die Verlängerung der  
Veränderungssperre im Geltungsbereich  
der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35  
- Lenzenfeldchen -**

**vom 11.06.2013**

**(Satzung Nr. 24)**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) i. V. m. § 41 (1) f) GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 05.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - in der Gemarkung Eschweiler, Flur 12,13,14 und 96, wird die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich wird begrenzt

im Norden vom östlichen Abzweig der Rue de Wattlelos bis zur Einmündung Auerbachstraße,

im Osten von der Auerbachstraße zwischen der Einmündung Rue de Wattlelos und der Einmündung in die Aachener Straße,

im Süden von der Aachener Straße zwischen der Einmündung der Auerbachstraße und der Kreuzung mit der Rue de Wattlelos,

im Westen von der Rue de Wattlelos zwischen der Kreuzung mit der Aachener Straße und der Einmündung des östlichen Abzweiges der Rue de Wattlelos.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage Teil der Satzung ist.

§ 2

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (2) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der erstmals erlassenen Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verlängerung der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 3

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von einem Jahr. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach §15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

#### **Anlage**

Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

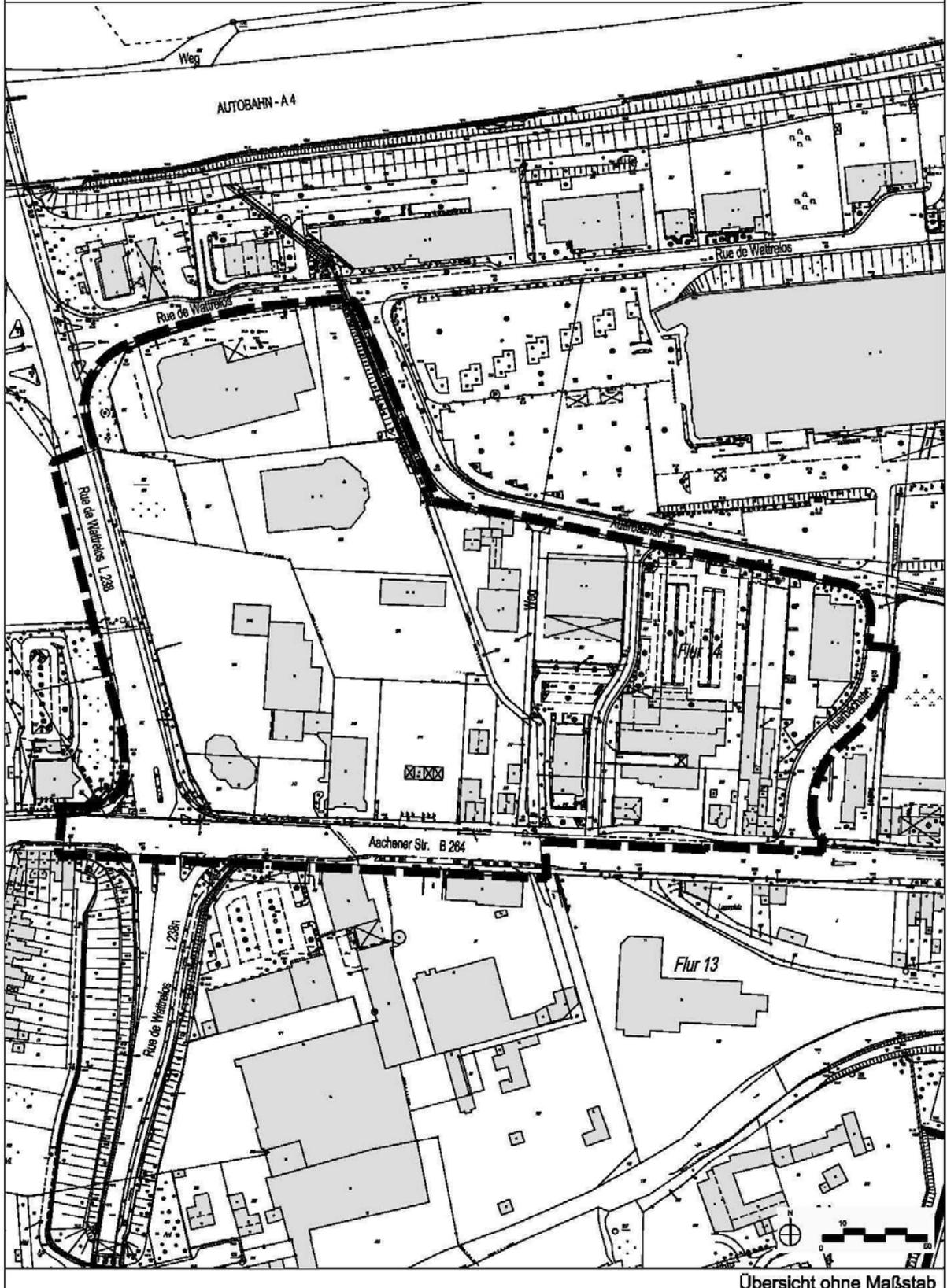
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 11.06.2013

Bertram  
Bürgermeister

ANLAGE ZUR SATZUNG NR. 24

Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre  
im Plangebiet des Bebauungsplanes 35 / 8. Änderung - Lenzenfeldchen -



Übersicht ohne Maßstab

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 54 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Hamsan Dulgaev
- 55 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Hassane Hammouch
- 56 Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans D 7 -Gasthausstraße-
- 57 Straßenbenennung der Elisabeth-Selbert-Straße

#### Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli bis September 2013

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 14  
20.06.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

54

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Hamsan Dulgaev, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu Aktenzeichen 501/8002.1.0187, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt, Zimmer 177, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 12.06.2013

Bertram  
Bürgermeister

55

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Hassane Hammouch, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/III/30254, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 18.06.2013

Bertram  
Bürgermeister

56

Der Bürgermeister

**Satzung  
über die Aufhebung  
des Bebauungsplans D 7  
- Gasthausstraße -**

**vom 18.06.2013**

**(Satzung Nr. 25)**

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 05.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

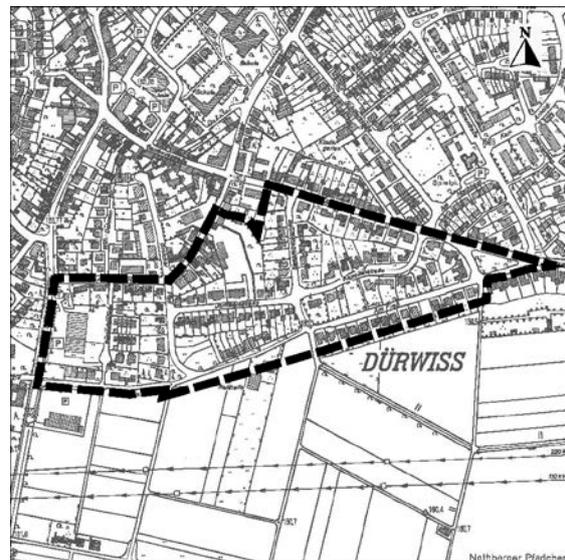
**§ 1**

Der Bebauungsplan D 7 – Gasthausstraße – vom 13.10.1960 für das Gebiet zwischen Heinrich-Heine-Straße, Weisweilerstraße, Jülicher Straße und dem südlichen Siedlungsrand Dürwiß einschließlich der 1. Änderung vom 22.07.1965, der 2. Änderung vom 04.01.1968, der 3. Änderung vom 18.07.1969 und der 4. Änderung vom 15.09.1972 wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans D 7 – Gasthausstraße – mit den Planunterlagen und der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplans D 7 – Gasthausstraße – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufhebung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18.06.2013

Bertram  
Bürgermeister

57

### Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 05.06.2013, die neue Erschließungsstraße – abzweigend von der Bourscheidstraße – in

Elisabeth-Selbert-Straße

zu benennen.



#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 17.06.2013

Bertram  
Bürgermeister

### Hinweisbekanntmachungen

#### **Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli bis September 2013**

Donnerstag, 04.07.2013	Planungs-, Umwelt- und Bauaus- schuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 09.07.2013	Schulausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 17.07.2013	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 10.09.2013	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 18.09.2013	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 19.09.2013	Planungs-, Umwelt- und Bauaus- schuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 24.09.2013	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 <b>-nichtöffentlich-</b>

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 58 Sitzung des Wahlausschusses am 10.07.2013 - Tagesordnung
- 59 Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014-2018

#### **Hinweisbekanntmachungen**

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 15  
03.07.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

58

**Bekanntmachung**

Am Mittwoch, den 10. Juli 2013, 17.00 Uhr, tritt in Raum 8 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, der Wahlausschuss der Stadt Eschweiler zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

**Tagesordnung:**

- A 1) Feststellung durch den Vorsitzenden, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind
- A 2) Bestellung von Schriftführern
- A 3) Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses
- A 4) Beschlussfassung über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen im Jahr 2014
- A 5) Anfragen und Mitteilungen

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Beisitzer und persönliche Stellvertreter des Wahlausschusses sind:

<u>Beisitzer:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
Kristina Klinkenberg (SPD)	Jakob Bündgen (SPD)
Martin Scholz (SPD)	Oliver Liebchen (SPD)
Agnes Zollorsch (SPD)	Edeltraud Lindner (SPD)
Thomas Graff (CDU)	Ute Casel (CDU)
Wilfried Maus (CDU)	Wolfgang Peters (CDU)
Konstantin Theuer (FDP)	Ulrich Göbbels (FDP)

Eschweiler, 25.06.2013  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Bertram

59

**Bekanntmachung****Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014-2018**

Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 25.06.2013 gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 – 2018 liegt in der Zeit vom

**18. Juli 2013 bis 25. Juli 2013**

während der allgemeinen Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,  
2.Etage, Zimmer 250,

öffentlich aus.

Nach § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Eschweiler, den 28.06.2013

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 60 Sitzung des Stadtrates am 17.07.2013 - Tagesordnung -
- 61 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Admir Ferizi
- 62 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Admir Ferizi
- 63 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Jamal Abdo
- 64 1. Änderung des Bebauungsplans 263 - Ringofengelände -
- 65 Bebauungsplan 252 - Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße -
- 66 Neuwahl von Schiedspersonen

#### **Hinweisbekanntmachungen**

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 16  
12.07.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

60

**Bekanntmachung****über die Sitzung des Stadtrates am 17.07.2013**

Am Mittwoch, den 17.07.2013, findet um 17.30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

**A Nichtöffentlicher Teil**

- A 1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 6  
- Ortseingang Dürwiß-Süd -

**B Öffentlicher Teil**

- B 1 Fragestunde für Einwohner
- B 2 Genehmigung einer Niederschrift
- B 3 Bestellung eines Mitgliedes der FPU-Fraktion gem. § 58 Abs. 1 S. 7 GO NRW in verschiedenen Ausschüssen;  
Antrag der FPU-Fraktion vom 13.06.2013
- B 4 Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler
- B 5 Beschluss über die Zuständigkeit des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters (Zuständigkeitsordnung - ZustO)
- B 6 Neufassung der Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler
- B 7 Kinder- und Jugendförderung
- B 7.1 Änderung der „Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege - Kinderfördersatzung (Kfs)
- B 7.2 Gewährung von städt. Zuschüssen zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen im Kath. Kindergarten St. Johannes Baptist, im Kath. Kindergarten St. Cäcilia Nothberg und im Kinderkarten Immenhofkinder e.V.
- B 7.3 Abschluss von Mietverträgen mit der AWO KiSA UG für die Kindertageseinrichtungen in der Franz-Rüth-Straße 1a und in der Gartenstraße 36a
- B 7.4 Appell zur Fortführung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes
- B 8 Planungsangelegenheiten

- B 8.1 6. Änderung des Flächennutzungsplanes  
- Merzbrücker Straße -  
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
- B 8.2 2. Änderung des Bebauungsplans 250  
- Zum Blaustein-See -  
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- B 8.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 6  
- Ortseingang Dürwiß-Süd -  
hier: Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- B 9 Widmung der Erschließungsanlage „Zukunft“
- B 10 Widmung der Erschließungsanlage „Am Vogelschuß“
- B 11 Vereinbarung über den Bau einer Zufahrt an der K 33, Jülicher Straße in Eschweiler-Dürwiß zur Anbindung eines neuen Einzelhandelsstandortes südlich der Straße Am Fließ
- B 12 Projekt KWK-Modellkommune
- B 13 Auflösung des ZAR e.V. und zukünftige Mitarbeit in der Grünmetropole e.V.
- B 14 Sicherung des Fortbestandes des Vereins für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. (VABW)
- B 15 Darstellung von Personalkosten  
hier: Antrag der Fraktion aus Piratenpartei und Unabhängigem vom 13.06.2013
- B 16 Zustimmung zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2013 bei Produkt 063610101 – Bez.: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, Kostenstelle 51000000, bei Sachkonto 53320100 – Bez.: Tagespflege gem. § 23 SGB VIII in Höhe von 500.000,00 € und bei Sachkonto 53118180, Bez.: Betriebskostenzuschüsse an freie Träger KiGa in Höhe von 300.000,00 €
- B 17 Anfragen und Mitteilungen
- B 17.1 Einrichtung eines Forderungsmanagements in der Zahlungsabwicklung der Stadt Eschweiler  
hier: aktueller Verfahrensstand
- B 17.2 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Martin-Luther-Straße  
- von Bergrather Straße bis zum Beginn des Kopfplatzes im Übergang zur Marienstraße -

**C Nichtöffentlicher Teil**

C 1 Vergabeangelegenheiten

C 1.1 Ausführung von Malerarbeiten

C 1.2 Sanierung einer Brücke

C 1.3 Ausführung von Straßenbauarbeiten

C 1.4 Ausführung von Metallbauarbeiten

C 1.5 Ausführung von landschaftsgärtnerischen Arbeiten

C 1.6 Lieferung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges

C 1.7 Ausführung von Straßenbauarbeiten

C 2 Grundstücksangelegenheiten

C 2.1 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks

C 2.2 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks

C 3 Gewerbe-Technologie-Center Eschweiler GmbH

C 4 Beteiligung der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH

C 5 Verpachtung der Gastronomie

C 6 Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft

C 7 Anfragen und Mitteilungen

C 7.1 Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 04.07.2013

Bertram  
Bürgermeister

**61**

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Admir Ferizi**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12647/A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 08.07.2013

Bertram  
Bürgermeister

**62**

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Admir Ferizi**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12647/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 08.07.2013

Bertram  
Bürgermeister

**63**

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Jamal Abdo**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12657, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw.

der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 08.07.2013

Bertram  
Bürgermeister

64

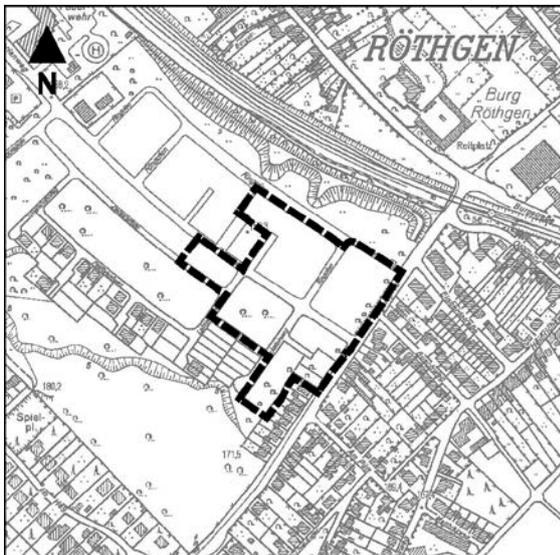
Der Bürgermeister

#### **Bekanntmachung vom 11.07.2013**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.07.2013 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 263 – Ringofengelände – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet umfasst einen ca. 2,9 ha großen Bereich im Stadtteil Stich. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

**vom 22.07. bis 16.08.2013**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu

jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Beschlüsse für die in der Aufstellung befindliche 1. Änderung des Bebauungsplans 263 - Ringofengelände - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.07.2013

Bertram  
Bürgermeister

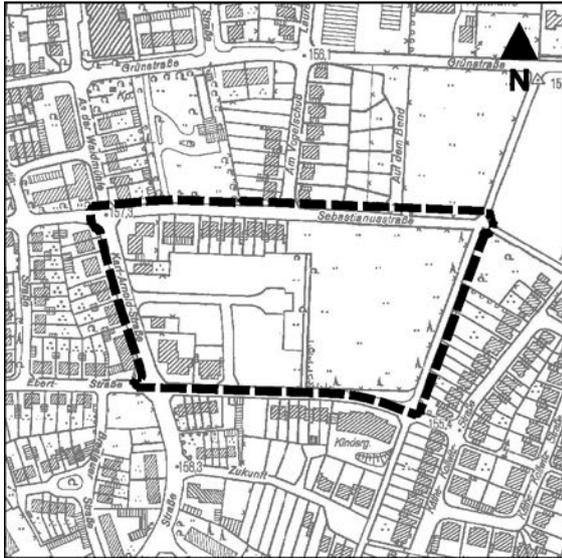
65

Der Bürgermeister

#### **Bekanntmachung vom 11.07.2013**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans 252 – Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet umfasst einen ca. 3,7 ha großen Bereich im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

**vom 22.07. bis 16.08.2013**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 252 - Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.07.2013

Bertram  
Bürgermeister

66

**Bekanntmachung**

**Neuwahl von Schiedspersonen**

In den Schiedsamtbezirken

Eschweiler III

– Gebiet südlich der Talbahn, begrenzt nördlich und westlich durch die Talbahn, östlich durch die Grachtstraße und in einer Linie in deren südlicher Verlängerung –

und

Eschweiler IV

– Süd-Ost-Stadtteile, Bergrath, Bohl, Volkenrath, Nothberg, Hastenrath, Scherpenseel –

ist jeweils das Amt der Schiedsperson neu zu besetzen.

Schiedsperson kann sein, wer

- a) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- b) nicht unter Betreuung steht,
- c) das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- d) in dem Schiedsamtbezirk seinen Wohnsitz hat,
- e) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Die Schiedsamtstätigkeit ist ehrenamtlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 20.09.2013 beim Rechtsamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 183, unter Vorlage des Personalausweises ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

Bei schriftlicher Meldung werden benötigt: Familienname, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Beruf, Anschrift und Telefonnummer.

Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Eschweiler.

Eschweiler, 09.07.2013

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 67 Feststellung eines neuen Integrationsratsmitgliedes
- 68 Widmung der Erschließungsanlage „Zukunft“
- 69 Widmung der Erschließungsanlage „Am Vogelschuß“
- 70 Änderung des Flächennutzungsplanes - Deponie Warden -
- 71 Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortseingang Dürwiß-Süd -
- 72 Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan 6 - Ortseingang Dürwiß-Süd -
- 73 Kinderfördersatzung
- 74 Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler
- 75 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2014
- 76 Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters (Zuständigkeitsordnung - ZustO)

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 17  
26.07.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

67

**Bekanntmachung**

Am 25.05.2013 hat das

Integrationsratsmitglied  
 Frau Seher Cifci,  
 Gartenstraße 89, 52249 Eschweiler,  
 „Internationale sozialdemokratische Liste“,

ihr Mandat im Integrationsrat niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), habe ich

Frau Yasemin Turhan-Sahintürk,  
 Marienstraße 39, 52249 Eschweiler,

aus der „Internationalen sozialdemokratischen Liste“ als Nachfolgerin festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 22.07.2013

Der Bürgermeister  
 als Wahlleiter

Bertram

68

**Bekanntmachung**

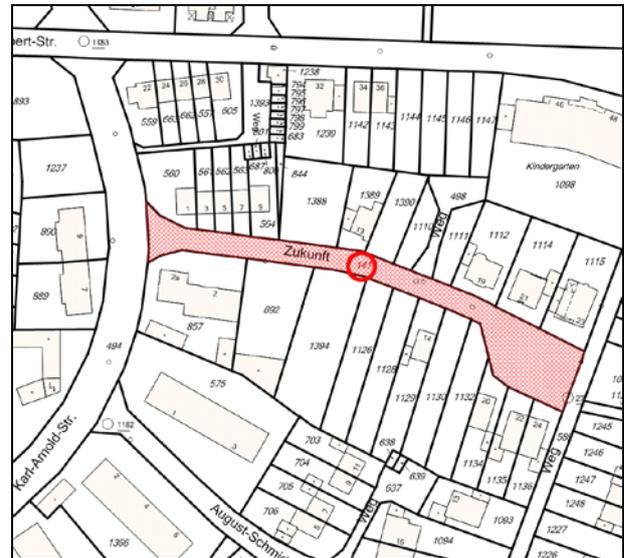
über die Widmung der Erschließungsanlage „Zukunft“ für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Durchführungsplan Nr. 5 – Römerstraße – ist das Grundstück Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Flurstück 1414, das der Erschließungsanlage „Zukunft“ dient, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird sie als Gemeindestraße eingestuft.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 23.07.2013

Bertram  
 Bürgermeister

69

**Bekanntmachung**

über die Widmung der Erschließungsanlage „Am Vogelschuß“ für den öffentlichen Verkehr.

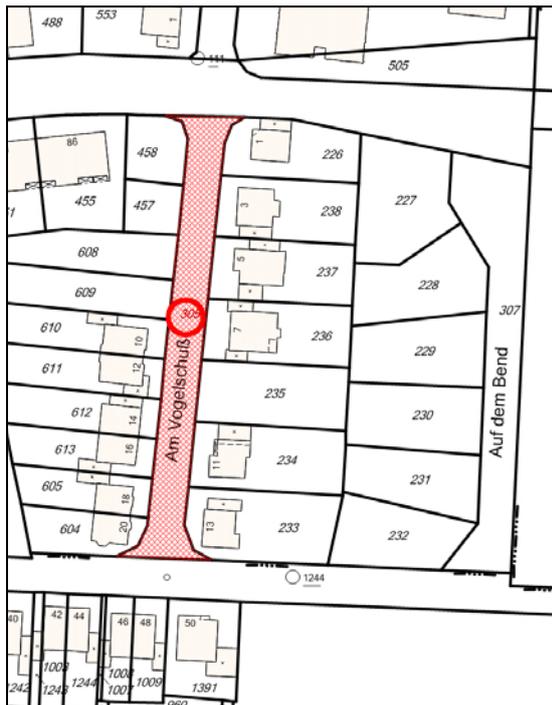
Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Das Grundstück Gemarkung Dürwiß, Flur 14 Nr. 305, das der Erschließungsanlage „Am Vogelschuß“ dient, wurde gemäß § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der vor dem 01.01.1998 geltenden Fassung mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde (Verfügung der Bezirksre-

gierung Köln vom 04.02.1998) als öffentliche Verkehrsfläche hergestellt.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird sie als Gemeindestraße eingestuft.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 23.07.2013

Bertram  
Bürgermeister

**70**

**Der Bürgermeister**

**Bekanntmachung vom 24.07.2013**

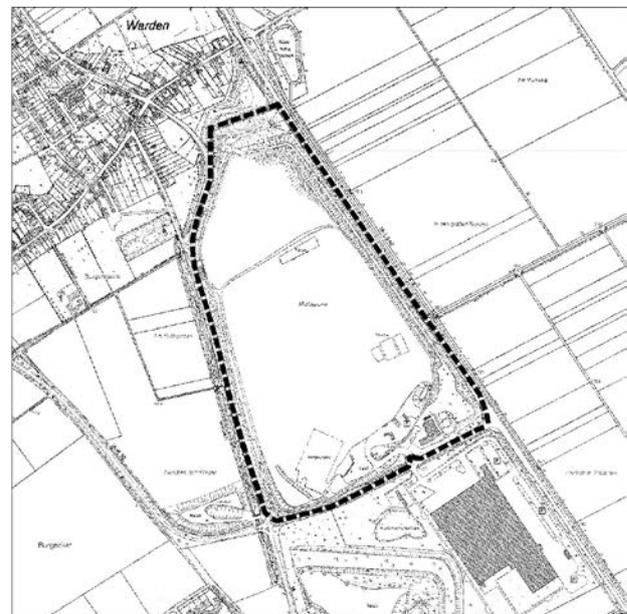
Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 15.07.2013, Az.: 35.2.11-07-38/13, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Deponie Warden - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 05.06.2013 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag  
gez. Jeuck

Das Plangebiet betrifft das Deponiegelände nördlich des Ortsteils Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Deponie Warden - wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Deponie Warden - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verlet-

zung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 24.07.2013

Bertram  
Bürgermeister

71

**Der Bürgermeister**

**Bekanntmachung vom 24.07.2013**

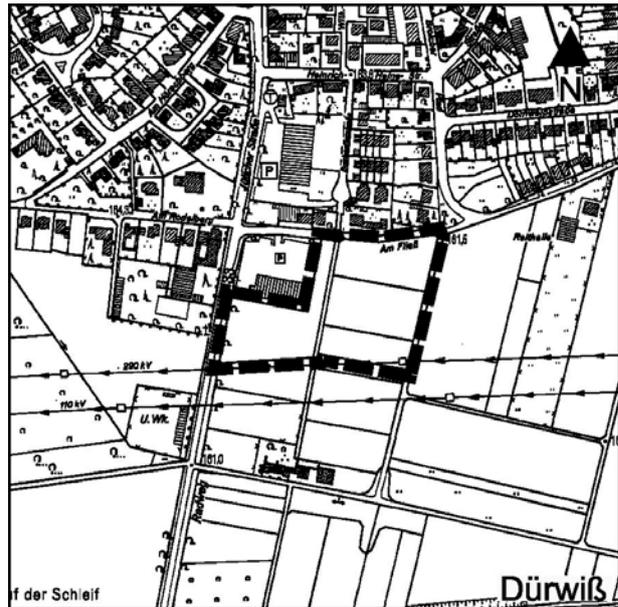
Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 15.07.2013, Az.: 35.2.11-07-39/13, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortseingang Dürwiß-Süd - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 05.06.2013 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag  
gez. Jeuck

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortseingang von Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortseingang Dürwiß-Süd - wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortseingang Dürwiß-Süd - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 24.07.2013

Bertram  
Bürgermeister

**72**

**Satzung**

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan 6 – Ortseingang Dürwiß-Süd – vom 25.07.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GS. NW. S. 740) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler am 05.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache Eschweiler – E 49 – aus dem Jahre 1933 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Dürwiß, Flur 6 Nr. 285 (alt: 145/84) – „Am Eschweiler Pfädchen“ - gelegen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 6 – Ortseingang Dürwiß-Süd - wird die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan 6 – Ortseingang Dürwiß-Süd - aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GS. NW. S. 740) in der derzeit geltenden Fassung durch den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 14.06.2013 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 25.07.2013.

Bertram  
Bürgermeister

**73**

**Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderförderungssatzung - (Kfs)**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) i.V.m. §§ 23, 24, 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.5.2013 (BGBl. I, S. 1108) sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) geändert durch Arti-

kel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.07.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## 1. Allgemeiner Teil

### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht.
- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

### § 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson und das Kind in der Regel ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich Eschweiler haben.
- (3) Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt als die Tagespflegeperson und ist eine Betreuung bei dieser Tagespflegeperson erforderlich, erfolgt die Finanzierung durch das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bleiben unberührt.

### § 3 Begriffsbestimmung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
  - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
  - die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
  - sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.
- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

## 2. Förderung in Kindertagespflege

### § 4 Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 1 SGB VIII.
- (2) Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht findet § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII entsprechend Anwendung. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

### § 5 Allgemeine Bedarfskriterien

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung durchschnittlich 10 Stunden/Woche.
- (3) Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat vor Beginn der Betreuung mit einem wöchentlichen Stundenumfang von bis zu 15 Stunden kann berücksichtigt werden. Die Berechnung der Eingewöhnungsphase erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden (Aufstellung der Tagespflegeperson). Ein Elternbeitrag wird während der Eingewöhnungsphase nicht erhoben.
- (4) Die Kosten für die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege bzw. die Kosten, die während der Eingewöhnungsphase entstehen, werden erst ab dem Zeitpunkt des Antrageingangs, sofern die Anspruchsvoraussetzungen festgestellt wurden, übernommen.

### § 6 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 4 und 5 dieser Satzung fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege - nach vorheriger Vermittlung - nach Maßgabe der §§ 8 – 15 dieser Satzung.

### § 7 Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2 dieser Satzung) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

**§ 8 Geldleistung**

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:
  - 1. Kinder bis zum Schuleintritt
  - 2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
  - 3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
  - 4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
  - 5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert
- (2) Abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung werden Schulkinder gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII berücksichtigt, wenn die Angebote der Schulen (z.B. Offene Ganztagsgrundschule) ausgeschöpft sind und für den darüber hinaus gehenden Bedarf eine geeignete Tagespflegeperson zur Verfügung steht.
- (3) § 8 Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 dieser Satzung keine Anwendung.

**§ 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung**

- (1) Auf schriftlichen Antrag der Eltern oder sonstiger Personensorgeberechtigter werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 2 Abs. 3 und § 8 dieser Satzung auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 10 dieser Satzung kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.

- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Grundlage für die Berechnung der Förderleistung sind die Arbeitstage des jeweiligen Monats. Die Tagespflegeperson wird für die tatsächlich geleisteten Arbeitstage in dem jeweiligen Monat bezahlt.
- (5) Steht die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung, wird für diese Ausfallzeit die Betreuung durch eine andere Tagespflegeperson finanziert. Die Zahlung erfolgt im Vertretungsfall ausschließlich an die Vertretungs-Tagespflegeperson auf der Basis der bewilligten Betreuungsstufe.  
Die Zahlung einer Urlaubs-/Krankheitsvertretung bei gleichzeitiger Reduzierung der Sach- und Förderleistung der zu vertretenden Tagespflegeperson erfolgt durch die Stadt nur, wenn die Vertretung mindestens für eine Woche benötigt wird und dies vorher mit dem Jugendamt abgestimmt wurde. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall an die Vertretungs-Tagespflegeperson auf der Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitstage. Ansonsten ist eine Regelung auf privater Ebene zwischen Eltern und Vertretungs-Tagespflegeperson zu vereinbaren.
- (6) Für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand im Sinne der §§ 27ff und 35a SGB VIII, wird im Einzelfall eine erhöhte Pauschale an die Tagespflegeperson gezahlt. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, für die sich eine Betreuung in Kindertagespflege grundsätzlich eignet, sind insbesondere:
  - a) Kinder, für die eine Förderung nach Feststellung des Jugendamtes in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psycho-sozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt.
  - b) Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit oder Erkrankung, deren Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt.

Die Zahlung der erhöhten Pauschale erfolgt in Abstimmung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. mit den Fachdiensten.

**§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sachaufwand und Förderleistung)**

Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
1 über 10 und bis 15 Std.*	240 €
2 über 15 und bis 20 Std.	320 €
3 über 20 und bis 25 Std.	400 €
4 über 25 und bis 30 Std.	480 €
5 über 30 und bis 35 Std.	560 €
6 über 35 und bis 40 Std.	640 €
7 über 40 und bis 45 Std.	720 €

\*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung bzw. Schule und Kindertagespflege

**§ 11 Rückzahlungsverpflichtung**

Liegen die Leistungsvoraussetzungen für die Tagespflege nicht mehr vor, ist das Jugendamt durch die Eltern unverzüglich zu informieren und die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

**§ 12 Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft**

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

**§ 13 Aufwendungen zur Alterssicherung**

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz-AltZertG) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

**§ 14 Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung und Krankentagegeldversicherung**

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

- (2) Erstattungsfähig sind

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen,

bzw.

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zum Höchstsatz der gesetzlichen Kassen.

- (3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen

- zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,

- für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag),

oder

- soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).

- (4) Beiträge zu einer Krankentagegeldversicherung werden seitens der Stadt Eschweiler an die Tagespflegeperson nicht erstattet.

**§ 15 Zahlweg**

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

**§ 16 Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt nach Aufforderung nachzuweisen.

Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 12 – 14 dieser Satzung erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

**3. Elternbeiträge und Elternbeitragsbefreiungen****§ 17 Beitragspflichtige**

- (1) Die Stadt Eschweiler erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Der Träger der Einrichtung (Kindertagesstätte) bzw. die Tagespflegeperson kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen, dass die Aufwendungen für die Lebensmittel und die Zubereitung des Essens abdeckt.

**§ 18 Beitragszeitraum**

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (z.B. während der Ferien) sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Einrichtung nicht zu vertreten sind (z.B. Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignisse, Streik pp.) bzw. Urlaubs- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht befreit.
- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

**§ 19 Beitragsbefreiungen**

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 17 Abs. 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson in Eschweiler, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Besuchen ein oder mehrere Geschwisterkinder eine Betreuungseinrichtung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in Eschweiler, wird für jedes Kind Beitragsfreiheit im Sinne des Abs. 1 gewährt, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson in Eschweiler besucht.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben. Sollte der Leistungsbezieher während des Kalenderjahres Arbeit aufnehmen, so werden die gezahlten Leistungen zum Jahreseinkommen hinzugerechnet. Die Beitragspflicht beginnt ab dem Wegfall des Leistungsbezuges.
- (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege in Eschweiler (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage von 45 Stunden erhoben. Bei Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes in einer Offenen Ganztagsgrundschule sowie ergänzender Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege wird zusätzlich zum Beitrag für die Offene Ganztagsgrundschule ein Elternbeitrag auf der Grundlage des benötigten Stundenumfanges (analog Kindertagesstätte) erhoben.

- (6) Die Betreuung von Pflegekindern nach § 33 SGB VIII in Kindertagespflege ist prinzipiell nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorherige Abstimmung mit dem Pflegekinderdienst erforderlich. Das gleiche gilt für den Besuch einer Kindertageseinrichtung von Pflegekindern nach § 33 SGB VIII ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr. Pflegeeltern, deren Pflegekind Anspruch auf einen Betreuungsplatz hat, sind von einer Beitragszahlung befreit.
- (7) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege analog zur Regelung in Satz 1 für maximal zwölf Monate beitragsfrei. In diesem Fall erfolgt die Befreiung jeweils rückwirkend ab dem 01.08. nach Vorlage der schriftlichen Abmeldung durch den Kindergarten beim Jugendamt. Bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.
- (8) Sofern nach Gewährung einer Beitragsfreiheit Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege weiterhin in Anspruch genommen werden, ist Abs. 7 nicht anzuwenden. Eltern, deren Kinder ein weiteres Jahr in der Einrichtung verbleiben, sind in dem verbleibenden Jahr beitragspflichtig, sofern das beitragsfreie Jahr bereits berücksichtigt wurde.

**§ 20 Beleg- und Auskunftspflicht**

- (1) Bei der Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Jede Änderung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern dem Jugendamt umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, dem Jugendamt Auskunft über alle Betreuungsverhältnisse (auch privat oder von anderen Jugendämtern finanzierte) zu erteilen. Die Tagespflegeperson hat dem Jugendamt Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege stattfindet.

**§ 21 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des

zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

**§ 22 Fälligkeit**

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

**IV. Inkrafttreten**

**§ 23 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eschweiler vom 01.08.2011 außer Kraft.

**Anlage**

zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege -Kinderfördersatzung - (Kfs)

**Mtl. Elternbeitragstabelle 01.08.2009**

Monatlicher Elternbeitrag	Stundenbudget in der Woche		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
<b>Jahreseinkommen</b>			
bis 18.000,00 €	- €	- €	- €
bis 25.000,00 €	25,00 €	28,00 €	48,00 €
bis 37.000,00 €	42,00 €	47,00 €	80,00 €
bis 49.000,00 €	70,00 €	78,00 €	131,00 €
bis 62.000,00 €	109,00 €	122,00 €	201,00 €
bis 73.000,00 €	144,00 €	162,00 €	265,00 €
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	343,00 €

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

**Die Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- x d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25.07.2013

Bertram

74

**Satzung  
über Hilfeleistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler  
vom 23.07.2013**

Aufgrund des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

**Teil I: Kostenersatz und Entgelte**

**§ 1  
Grundsatz**

- (1) Die Stadt Eschweiler unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen erbringen, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (3) Bei Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder verspäteter Rückgabe zur Benutzung überlassener feuerwehreigener Ausrüstungsstücke hat der Kostenpflichtige den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

**§ 2  
Kostenersatz**

Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Be-

förderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.

**§ 3  
Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 7 FSHG und für Leistungen der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

**§ 4  
Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Der als Anlage beigefügte Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festzusetzenden Kosten bzw. Entgelte erhoben.

**§ 5  
Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswa-

chen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.

- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuer- und Rettungswache bzw. dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr zur Feuer- und Rettungswache bzw. zu dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber wird jede angefangene weitere Viertelstunde gemäß dem als Anlage beigefügten Kostentarif berechnet.
- (3) Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache richtet sich nach dem Bericht des Einsatzführers.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Der Mindestbetrag für Brandsicherheitswachen bei nicht rechtzeitig abgesagten Veranstaltungen beträgt 25,00€.

#### **§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie von der Feuer- und Rettungswache oder vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Fahrzeugen sind die Betriebskosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

#### **§ 7 Sachkosten**

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel sowie anteilige Entsorgungskosten usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

#### **§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen

wird Kostenersatz nach den tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

#### **§ 9 Kostenersatz- und Entgeltschuldner**

- (1) Die Bestimmung des Kostenersatz- oder Entgeltpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie erfolgt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 10 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit von Kostenersatz und Entgelten**

- (1) Die Kostenersatz- bzw. Entgeltschuld entsteht mit Beendigung der Leistung. Kostenersatz und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Von der Erhebung eines Kostenersatzes oder eines Entgelts kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund übergeordneter öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **§ 11 Haftung**

Die Feuerwehr haftet bei freiwilligen Leistungen gem. § 1 Abs. 2 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **Teil II: Verdienstaufschlag**

#### **§ 12 Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler**

- (1) Als Ersatz des Verdienstaufschlags beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 Euro je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaufschlagspauschale werden 30,00 Euro je Stunde festgelegt.
- (2) Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 2 FSHG wird die Zeit von montags – freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr, sowie samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr festgesetzt.

**Teil III: Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 29.04.2010 außer Kraft.

**§ 13  
Inkrafttreten**

**Anlage zur Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler**

**Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler**

Tarif-Nr.:	Leistung	Kostenersatz / Entgelt je angef. 1/4-Stunde
1	Personal, jeweils ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	
1.1	Freiwillige Kräfte	5,15 €
1.2	Hauptamtliche Kräfte, mittlerer Dienst	11,75 €
1.3	Hauptamtliche Kräfte, gehobener Dienst	14,50 €
1.4	Brandsicherheitswache, je Freiw. Kraft	5,15 €
2	Fahrzeuge	
2.1	Einsatzleitwagen/Kommandowagen	3,40 €
2.2	Drehleiter	16,86 €
2.3	Rüstwagen, Gerätewagen-Gefahrgut (RW, GW-G)	10,70 €
2.4	Löschfahrzeuge (LF, TLF, HLF)	7,36 €
2.5	Mannschaftswagen (MTW)	9,96 €
2.6	Logistikfahrzeuge (GW-L, WLF)	3,19 €
3	Ölsperren	26,00 € je angef. Tag
4	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen wird der 2-fache Betrag zu Tarif-Nr. 2 als Pauschalbetrag für eine Entleihdauer von max. 24 Stunden erhoben.	

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 23.07.2013

Bertram  
Bürgermeister

75

**Bekanntmachung****Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2014**

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.07.2013 das Wahlgebiet für die im Jahr 2014 stattfindenden Kommunalwahlen aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) i. V. m. Art. 12 S. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) in der zur Zeit gültigen Fassung in die nachstehenden 25 Wahlbezirke eingeteilt:

**Abgrenzung der Wahlbezirke:****001/0100 – Röhe**

Aachener Straße  
111 - Ende; 90 - Ende  
Am Römerberg  
Auf dem Ellerberg  
Buschfuhrer Hof  
Erfstraße  
Glücksburg  
Goerdtsstraße  
Im Hasselt  
Krottschäuser  
Kupfermühlencamp  
Matthias-Stiel-Straße  
Merzbrück  
Nickelstraße  
Propstei  
Rinkensplatz  
Röher Hütte  
Röher Straße  
Schubbendenweg  
Schulstraße  
Sterzbusch  
Stoltenhoffstraße  
Werdenstraße

**002/0200 – Eschweiler-West**

Aachener Straße  
1 - 109; 2 - 88  
Auerbachstraße  
Franz-Rüth-Straße  
Gutenbergstraße  
Indestraße  
1 - 97; 4  
Rue de Watrelos  
Stoltenhoffmühle

**003/0300 – Gebiet Lyzeum**

Albrecht-Dürer-Straße  
Brauhausstraße  
Dreieckstraße  
Franz-Liszt-Straße  
Franz-Marc-Straße  
Grüner Weg  
Grünwaldstraße  
Hehlrath Straße  
Im Klostergarten  
Liebfrauenstraße  
Lilienthalstraße  
Lotzfeldchen  
Mozartstraße  
Neu-Broicher-Hof  
Neulandhof  
Nordstraße  
Reuleauxstraße  
Schubertweg

Von-Humboldt-Straße  
Von-Stephan-Straße

**004/0400 – Martkviertel**

Am Stapel  
Brunnenhof  
Carbynstraße  
Dreiers Gärten  
Dürener Straße  
1 - 95; 2 - 96  
Englerthsgärten  
Friedensstraße  
Gartenstraße  
1 - 67; 2 - 32  
Hugo-Merckens-Straße  
Indestraße  
113 - 125  
Jülicher Straße  
1 - 99; 2 - 98  
Kolpingstraße  
Markt  
Marktstraße  
Parkstraße  
Peter-Liesen-Straße  
Peter-Paul-Straße  
Preyerstraße  
Schnellengasse

**005/0500 – Eschweiler-Ost I**

Allensteiner Straße  
An Wardenslinde  
Auf der Komm  
Danziger Straße  
Eichendorffstraße  
Elbinger Straße  
Fontanestraße  
Gartenstraße  
69 - Ende; 34 - Ende  
Hölderlinstraße  
Königsberger Straße  
Lessingstraße  
Marienburger Straße  
Pfarrer-Appelrath-Straße  
Stettiner Straße  
Stormstraße  
Stralsunder Straße  
Tilsiter Straße  
Umlandstraße

**006/0600 – Eschweiler-Ost II**

An der Wasserwiese  
Asternweg  
Bernhard-Letterhaus-Str.  
Dahlienweg  
Dürener Straße  
175 - 445; 174 - 340

Eduard-Mörke-Platz  
Eduard-Mörke-Straße  
Fliederweg  
Heinrich-Imig-Straße  
Hovermühle  
Königsbenden  
Maasstraße  
Moselstraße  
Nelkenweg  
Oststraße  
Paul-Ernst-Straße  
Ruhrstraße  
Saarstraße  
Sternheimstraße  
Tulpenweg  
Von-Kleist-Straße  
Weserstraße

**007/0700 – Gebiet Patternhof**

Arndtstraße  
Bergrather Straße  
Drieschstraße  
Dürener Straße  
101 - 165; 102 - 168  
Funkengasse  
Hompeschstraße  
Indestraße  
127 - Ende; 20 - Ende  
Inselstraße  
Johannes-Rau-Platz  
Kaiserstraße  
21 - Ende; 20 - Ende  
Ludwigstraße  
Martin-Luther-Straße  
Merkurstraße  
Nothberger Straße  
Otto-Wels-Straße  
Patternhof  
Peilsgasse  
Südstraße  
Trillersgasse  
Uferstraße  
Wollenweberstraße

**008/0800 – Stadtzentrum**

Dechant-Deckers-Straße  
Englerthstraße  
Grabenstraße  
Hospitalgasse  
Indepromenade  
Indestraße  
99 - 111  
Josefstraße  
Kaiserstraße  
1 - 19; 2 - 18  
Kochgasse

Marienstraße  
Mauerweg  
Moltkestraße  
Neustraße

**009/0900 – Gebiet  
Sportzentrum Jahnstraße**

Anna-Klöcker-Anlage  
An der Glocke  
August-Thyssen-Straße  
Bismarckstraße  
Dechant-Kirschbaum-Straße  
Franzstraße  
Jahnstraße  
Josef-Nacken-Weg  
Langwahn  
Rosenallee  
Steinstraße  
Vulligstraße

**010/1000 – Röthgen-Ost**

Alte Ziegelei  
Am Burgfeld  
Bourscheidtstraße  
Burgstraße  
Einhardstraße  
Feldstraße  
Fischerstraße  
Heinrichsweg  
1 – 77; 2 - 30  
Im Kamp  
Karlstraße  
Mittelstraße  
Oberdorf  
Talstraße  
Von-der-Horst-Straße  
Von-Harff-Straße  
Wilhelmstraße  
65 - Ende; 40 – Ende

**011/1100 – Röthgen-West**

Eisenbahnstraße  
Heinrich-von-Berg-Weg  
Hoeschweg  
Hüttenstraße  
Ichenberg  
Invalidenstraße  
Johanna-Neuman-Straße  
Konkordiasiedlung  
Konkordiastraße  
Konkordiaweg  
Odilienstraße  
Reigate & Banstead-Platz  
Röthgener Straße  
Sandberg  
Tunnelweg  
Vereinsstraße

**012/1200 –  
Waldsiedlung/Pumpe**

Akazienhain  
Alte Rodung  
Am Bergamt  
Am Ginsterbusch  
Am Rosenstock  
Auestraße  
Elisabethweg  
Erikaweg  
Hagedornweg

Heidestraße  
Im Padtkohl  
Kiefernweg  
Luisenstraße  
Moosweg  
Phönixstraße  
Pumpe  
Rötdornweg  
Schlehdornweg  
Städtlerstraße  
Steinkohlenfeld  
Stolberger Straße  
Waldstraße  
Weißdornweg

**013/1301 – Stich-Nord**

Am Grünen Winkel  
Am Hang  
Am Heinrichsschacht  
Am Kitzberg  
Am Pütt  
Backsteinweg  
Buschweg  
Dampfziegelei  
Feldbrandweg  
Florianweg  
Heinrichsweg  
79 - Ende; 32 - Ende  
Hermann-Löns-Anger  
Im Hag  
Jägerspfad  
Kunstschacht  
Lehmkuhlweg  
Matthiasweg  
Pümpchen  
Ringofen  
Stich  
Tonbrennerweg  
Zieglerstraße

**013/1302 – Stich-Süd**

Am Buchenwald  
Am Schlemmerich  
Barbarastraße  
Birkengangstraße  
Bohler Heide  
Duffenter  
Eduardstraße  
Friedhofsweg  
Friedrichstraße  
Heinrichsallee  
Sebastianusweg  
Sofienstraße  
Wilhelminenstraße  
Zentrum

**014/1400 – Bergrath-Nord**

Amselweg  
Antoniusstraße  
Auf dem Höfchen  
Bergrather Feld  
Drosselweg  
Ekkehardstraße  
Feldenendstraße  
Finkenweg  
Grachtstraße  
Graeserstraße  
Hastenrather Weg  
1 - 43; 2a - 34

Hubertusstraße  
Im Felde  
Josef-Artz-Straße  
Kopfstraße  
Maarfeld  
Michelsweg  
Schwalbenweg  
Starenweg  
Weierstraße  
Wilhelmstraße  
1 - 63; 2 - 38a  
Zechenstraße  
1 - 117; 2 – 116

**015/1500 –  
Bergrath-Süd/Bohl**

Am Goldberg  
Am Kalkofen  
Am Köhlerpfad  
Am Riffersbach  
Ardennestraße  
Bergrather Hof  
Bohler Straße  
Eifelstraße  
Harzstraße  
Hastenrather Weg  
49 - Ende; 36 - Ende  
Heibachstraße  
Herrenfeldchen  
Hunsrückstraße  
Pfarrer-Kleinermanns-Str.  
Rhönstraße  
Stüfgensweg  
Tanusstraße  
Vennstraße  
Villegeweg  
Vogesenstraße  
Zanderhof  
Zur Bohler Heide

**016/1600 – Nothberg**

Am Fresenberg  
Am Mühlenfeld  
Am Omerbach  
Am Otterbach  
Am Steinbüchel  
Bendenmühle  
Bovenberg  
Brückenstraße  
Buschhof  
Cäcilienstraße  
Heisterner Straße  
Hofstraße  
Hohe Straße  
Hüchelner Straße  
1 - 47; 2 - 74  
Im Steinbruch  
In den Benden  
In der Schleh  
Knippmühle  
Nothberger Hof  
Nothberger Platz  
Pfarrer-Krings-Straße  
Udelinberg  
Von-Bongart-Straße  
Von-Palant-Straße  
Zechenstraße  
119 - Ende; 118 - Ende  
Zur Alten Kirche

**017/1700 – Hastenrath/  
Scherpenseel/Volkenrath**

Albertshof  
 Albertstraße  
 Am Hastenrather Fließ  
 Am Wolfshag  
 Gressenicher Mühle  
 Gressenicher Straße  
 Hamicher Weg  
 Hastenrather Schule  
 Huppertzbruch  
 Im Korkus  
 Im Kuckuck  
 Im Stollen  
 Im Tempel  
 Im Wiesenhang  
 Kapellenweg  
 Käthe-Kruse-Straße  
 Keerbenden  
 Killewittchen  
 Kronendriesch  
 Langenerf  
 Ostpreußenweg  
 Pfarrer-Funk-Straße  
 Quellstraße  
 Scherpenseeler Straße  
 Schlesierweg  
 Schwarzer Weg  
 Volkenrather Straße  
 Wendelinusstraße  
 Wiesenkoppe

**018/1801 – Kinzweiler I**

Ackerstraße  
 An der Festhalle  
 Begauer Mühlenweg  
 Blasiusstraße  
 Gerhard-Meiß-Str.  
 Kalvarienbergstraße  
 Kettelerstraße  
 Kinzweiler Burg  
 Kirchstraße  
 Konrad-Müller-Straße  
 Langendorfer Hof  
 Langweilerweg  
 Laurenzberger Weg  
 Lürkener Weg  
 Mariadorfer Straße  
 Mühlenweg  
 Obere Mühle  
 Obermerzer Straße  
 Pannesstraße  
 Peter-Koch-Straße  
 Pfarrer-Einerhand-Straße  
 Pferdegasse  
 Reginastraße  
 Valentinstraße  
 Viktoriastraße  
 Von-Trips-Platz  
 Von-Trips-Straße

**018/1802 – St. Jöris**

Am Burgbusch  
 Am Klosterhof  
 Am Klosterweiher  
 Auf der Merz  
 Begauer Straße  
 Georgsweg  
 Im Busch

Im Rott  
 Klosterweg  
 Merzbachstraße  
 Merzbrücker Straße  
 Neusener Straße

**019/1900 – Hehlraath/  
Kinzweiler II**

Am Hof  
 Am Maxweiher  
 An der Fahrt  
 An der Fauch  
 Auf dem Felde  
 Auf den Hufen  
 August-Bebel-Straße  
 Buchenhof  
 Eiche  
 Elsassstraße  
 Kambachstraße  
 Kinzweilerstraße  
 Klapperstraße  
 Kreuzstraße  
 Nierhausener Straße  
 Oberstraße  
 Pützfeldchen  
 Schwarzwaldstraße  
 Spessartstraße  
 Velauer Straße  
 Wardener Straße  
 Westerwaldstraße  
 Wültgensstraße

**020/2000 – Dürwiß I**

Ahornweg  
 Am Bongert  
 Auf dem Hügel  
 Bonifatiusstraße  
 Buchenweg  
 Drimbornshof  
 Dürwißer Kirchweg  
 Eichenstraße  
 Erlenweg  
 Eschenweg  
 Fronhovener Straße  
 Goethestraße  
 Grünstraße 1 - 21;  
 2 - 18  
 Hainbuchenweg  
 Hans-Böckler-Straße  
 Harbigstraße  
 Jülicher Straße  
 119 - Ende; 130 - Ende  
 Kastanienweg  
 Lindenhof  
 Lindenstraße  
 Lohner Straße 1 - 17;  
 4 - 10  
 Marie-Juchacz-Straße  
 Obermerzer Hof  
 Pfarrer-Bringmann-Platz  
 Platanenweg  
 Raiffeisenweg  
 Robert-Koch-Straße  
 Tannenhof Dürwiß  
 Theodor-Heuss-Ring  
 Ulmenstraße  
 Wilhelm-Proemper-Straße  
 Zum Blaustein-See

**021/2100 – Dürwiß II**

Am Fließ  
 Am Hochhaus  
 Am Hörschberg  
 Am Rodelberg  
 Am Steinacker  
 August-Schmidt-Straße  
 Baumschulenweg  
 Bertolt-Brecht-Straße  
 Bonhoefferstraße  
 Breslauer Straße  
 Broicher Pfad  
 Dornweißstraße  
 Erich-Kästner-Straße  
 Freiherr-vom-Stein-Str.  
 Fuchshofweg  
 Gasthausstraße  
 Heinrich-Heine-Straße  
 Jülicher Straße  
 101 – 117; 100 – 128  
 Kapellenstraße  
 Karl-Arnold-Straße  
 1 - 13  
 Knappenweg  
 Konrad-Adenauer-Straße  
 Nagelschmiedstraße  
 Römerstraße  
 Schillerstraße  
 Weisweilerstraße  
 Wilhelm-Dohmen-Straße  
 Zehnthofstraße  
 Zukunft

**022/2201 – Dürwiß III**

Am Kleekamp  
 Am Vogelschuss  
 An der Waidmühle  
 Auf dem Bend  
 Carl-Zeiss-Straße  
 Ernst-Abbe-Straße  
 Friedrich-Ebert-Straße  
 Grünstraße 23 - Ende;  
 20 - Ende  
 Hermann-Hollerith-Straße  
 Im Winkel  
 Karl-Arnold-Straße  
 15 - Ende; 8 - Ende  
 Käthe-Kollwitz-Straße  
 Kurt-Schumacher-Straße  
 Kurt-Tucholsky-Straße  
 Laurentiusstraße  
 Laurenzberger Hof  
 Laurenzberger Straße  
 Lohner Straße  
 21 - Ende; 18 - Ende  
 Lürkener Straße  
 Martinstraße  
 Sebastianusstraße  
 Stresemannstraße  
 Wilhelm-Lexis-Straße

**022/2202 – Fronhoven/  
Neu-Lohn**

Domtalweg  
 Erbericher Straße  
 Fronhoven  
 Fronstraße  
 Hausener Straße  
 Jan-van-Werth-Straße

Kirchplatz  
 Kommendenstraße  
 Langendorfer Straße  
 Leo-Meuser-Straße  
 Lohner Hof  
 Maarstraße  
 Pützlohner Hof  
 Pützlohner Straße  
 Ringstraße  
 Rosenstraße  
 Silvesterstraße  
 Wiesenstraße  
 Zum Hagelkreuz  
 27 - Ende; 20 – Ende

**023/2300 – Weisweiler I**

Am Hovener Feld  
 Am Mühlengraben  
 Auf dem Driesch  
 Auf dem Pesch  
 Berliner Ring  
 Blumenstraße  
 Brigidastraße  
 Dürener Straße  
 447 - Ende; 342 - Ende  
 Dürwißer Straße  
 Elektrowerk  
 Floraweg  
 Frankenplatz  
 Gerhart-Hauptmann-Straße  
 Hovener Straße  
 Im Eichelkamp  
 In der Krause

Kantstraße  
 Kopernikusstraße  
 Langgasse  
 Max-Planck-Straße  
 Rolf-Hackenbroich-Straße  
 Rundstraße  
 Schützenstraße  
 Verbindungsstraße  
 Vollmühle  
 Zum Hagelkreuz 1 – 9

**024/2400 – Weisweiler II**

Am Nierchen  
 Auf der Heide  
 Baptistastraße  
 Bergstraße  
 Bongarder Hof  
 Eisenmühlenstraße  
 Haldenstraße  
 Hermann-Löns-Straße  
 1 – 39; 2 - 20  
 Höhenweg  
 Hüchelner Benden  
 Hüchelner Straße  
 129 - Ende; 140 - Ende  
 Im Römerfeld  
 In der Gracht  
 Lärchenhof  
 Olympiastraße  
 Stadionstraße  
 Tannenbergsstraße  
 Weißer Weg  
 Wilhelmshöhe

**025/2500 – Weisweiler III**

Am Buschend  
 Am Kraftwerk  
 Am Schildchen  
 An der Burgmauer  
 An Haus Palant  
 Bachstraße  
 Burgweg  
 Dr.-Gilles-Straße  
 Filzengraben  
 Franz-Gessen-Straße  
 Hans-Leyers-Weg  
 Hauptstraße  
 Haus Palant  
 Heidesiedlung  
 Hermann-Löns-Straße  
 41 – Ende; 22 - Ende  
 Hochbrückerweg  
 In den Burgwiesen  
 Johannisstraße  
 Klinkgasse  
 Langerweher Straße  
 Lindenallee  
 Pfarrer-Hoffmans-Straße  
 Rößlers Mühle  
 Sandkaulberg  
 Severinstraße  
 Von-Hatzfeld-Straße

Die Einteilung gebe ich hiermit gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) bekannt.

Eschweiler, 16.07.2013

Der Bürgermeister  
 als Wahlleiter

Bertram

76

**Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 23.07.2013**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194), hat der Rat der Stadt Eschweiler am 17.07.2013 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2	Siegel, Wappen, Flagge
§ 3	Funktionsbezeichnungen
§ 4	Gleichstellung von Frau und Mann
§ 5	Integrationsrat
§ 6	Bezeichnung des Rates
§ 7	Dringliche Entscheidungen
§ 8	Unterrichtung der Einwohner
§ 9	Anregungen und Beschwerden
§ 10	Öffentliche Bekanntmachung
§ 11	Genehmigungspflicht für Verträge
§ 12	Bildung von Ausschüssen
§ 13	Zuständigkeit der Ausschüsse und des Integrationsrates

- § 14 Schulausschuss
- § 15 Bürgermeister
- § 16 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 17 Beigeordnete
- § 18 Verpflichtung der Mandatsträger
- § 19 Auskunftspflicht der Mandatsträger
- § 20 Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung
- § 21 Zuständigkeit des Rates in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen
- § 22 In-Kraft-Treten der Hauptsatzung

**§ 1  
Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (1) Die Stadt Eschweiler führt die Bezeichnung „Stadt Eschweiler“.
- (2) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000.

**§ 2  
Siegel, Wappen, Flagge**

- (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Eschweiler".
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt in goldenem Felde einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und roten Krallen, der in den Vorderpranken einen aufgerichteten blauen Schlüssel hält. Über dem Wappenschild befindet sich eine ziegelrote, dreitürmige Mauerkrone.
- (3) Die Flagge zeigt die Farben schwarz-gelb-blau.

**§ 3  
Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 4  
Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

#### **§ 5 Integrationsrat**

- (1) Die Stadt bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat besteht aus 11 Mitgliedern, die gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW direkt gewählt wurden, sowie aus Ratsmitgliedern, deren Zahl der Rat unmittelbar nach der Kommunalwahl bestimmt. Die Zahl der Ratsmitglieder darf hierbei die Zahl der gewählten Migrantenvertreter nicht erreichen. Die Ratsmitglieder werden in analoger Anwendung von § 50 Abs. 3 GO NRW bestellt.
- (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.
- (3) Der Wahltag für die nach § 27 GO NRW durchzuführenden Integrationsratswahlen wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.

#### **§ 6 Bezeichnung des Rates**

Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Eschweiler“.

#### **§ 7 Dringliche Entscheidungen**

Dringliche Entscheidungen

1. des Hauptausschusses (§ 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW) oder
2. des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW) sowie
3. des Bürgermeisters mit einem Ausschussvorsitzenden oder einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 2 S.1 GO NRW)

bedürfen der Schriftform.

#### **§ 8 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. In anderen Angelegenheiten erfolgt die Unterrichtung durch den zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister. Die Unterrichtung hat möglichst früh zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) wird von Fall zu Fall entschieden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller im Rat vertretenen Fraktionen sowie den Einzelvertretern der dem Rat angehörenden politischen Gruppierungen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet

nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

## § 9

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat einen Anregungs- und Beschwerdeausschuss.
- (3) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (4) Antragsteller sind von der Entscheidung durch den Bürgermeister zu unterrichten.
- (5) Das Rückholrecht des Rates bleibt unberührt.
- (6) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragsteller sind hierüber zu unterrichten.
- (7) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Ausschuss dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn
- sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
  - ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden nichts Neues vorgetragen wird.
- (9) Antragstellern kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

## § 10

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses sowie an den Aushangtafeln im Bürgerbüro der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

## § 11

### Genehmigungspflicht für Verträge

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- Verträge nach feststehendem Tarif,
  - Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW)

darstellt.

- (3) Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten und die Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne des § 73 Abs. 3 GO NRW.

## **§ 12**

### **Bildung von Ausschüssen**

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss  
Rechnungsprüfungsausschuss  
Anregungs- und Beschwerdeausschuss  
Kulturausschuss  
Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss  
Schulausschuss  
Sozial- und Seniorenausschuss  
Sportausschuss  
Jugendhilfeausschuss  
Umlegungsausschuss  
Wahlausschuss  
Wahlprüfungsausschuss

- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Der Rat kann weitere Ausschüsse und Unterausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden. Er behält sich vor, über die Arbeit der Ausschüsse und der Vertretung durch den Bürgermeister allgemeine Richtlinien aufzustellen.

## **§ 13**

### **Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates**

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates regelt der Rat in einer Zuständigkeitsordnung.

## **§ 14**

### **Schulausschuss**

Für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW ist der Schulausschuss zuständig.

## **§ 15**

### **Bürgermeister**

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Eschweiler festgelegt.

## **§ 16**

### **Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters**

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den 1. und den 2. ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Ist der Bürgermeister verhindert, ergibt sich eine Vertretung durch die Stellvertreter des Bürgermeisters in der vorgenannten Reihenfolge.

## **§ 17**

### **Beigeordnete**

Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. In dieser Zahl sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, der die Bezeichnung Erster Beigeordneter führt, und der Stadtkämmerer inbegriffen.

### **§ 18 Verpflichtung der Mandatsträger**

- (1) Bei der Einführung werden die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder vom Bürgermeister mit folgender Erklärung verpflichtet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde.“

- (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses entsprechend Abs. 1 verpflichtet.

- (3) Der Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen:

„Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe.“

Die Verpflichtung kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

Beteuerungsformeln als Mitglied anderer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

### **§ 19 Auskunftspflicht der Mandatsträger**

- (1) Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Familienstand, ggf. Namen des Ehe- bzw. Lebenspartners und der Kinder.
- c) gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
  - bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
  - bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
  - bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

- d) Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
  - e) Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
  - f) Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
  - g) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
  - h) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
  - i) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Eschweiler.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (3) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.
- (5) Die Angaben nach § 18 Absatz 1 Buchst. a, c - h, werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die nach § 18 Absatz 1 Buchst. b und i erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie werden nicht öffentlich bekannt gemacht und sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (7) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

## § 20

### Ersatz des Verdienstauffalls, Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind, besteht der Anspruch auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode, jedoch nicht für mehr als 4 aufeinanderfolgende Arbeitstage im Jahr.

Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,-- € festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
  - c) Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, sofern sie den Regelstundensatz übersteigt. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 20,-- € je Stunde überschreiten.
- (2) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - (3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet; dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 geleistet wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen (z.B. bei behinderten Kindern).
  - (4) Neben dem Ersatz des Verdienstauffalls werden an Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner folgende Entschädigungen (§ 45 Abs. 4 und 5 GO NRW) nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt:
    - a) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
    - b) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die mandatsbedingt erforderliche Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions- und Teilfraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages.

Stellvertretende Sachkundige Bürger und stellvertretende Sachkundige Einwohner erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die mandatsbedingt erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

Die Anzahl der Fraktions-/Teilfraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird, ist auf jährlich 15 Sitzungen beschränkt.

- (5) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die stellv. Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.

- (6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz, soweit diese nicht von Dritten getragen wird.

Vor Antritt der Reise ist dem Bürgermeister eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Parteipolitische Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

- (7) Die Stadt schließt entsprechend § 7 Entschädigungsverordnung eine zusätzliche private Unfallversicherung in angemessener Höhe für alle Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ab. Die Einzelheiten beschließt der Stadtrat.

## **§ 21**

### **Zuständigkeit des Rates in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen**

- (1) Der Rat macht von der Ermächtigung des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW Gebrauch und bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 22**

### **In-Kraft-Treten der Hauptsatzung**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 11.03.2008 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

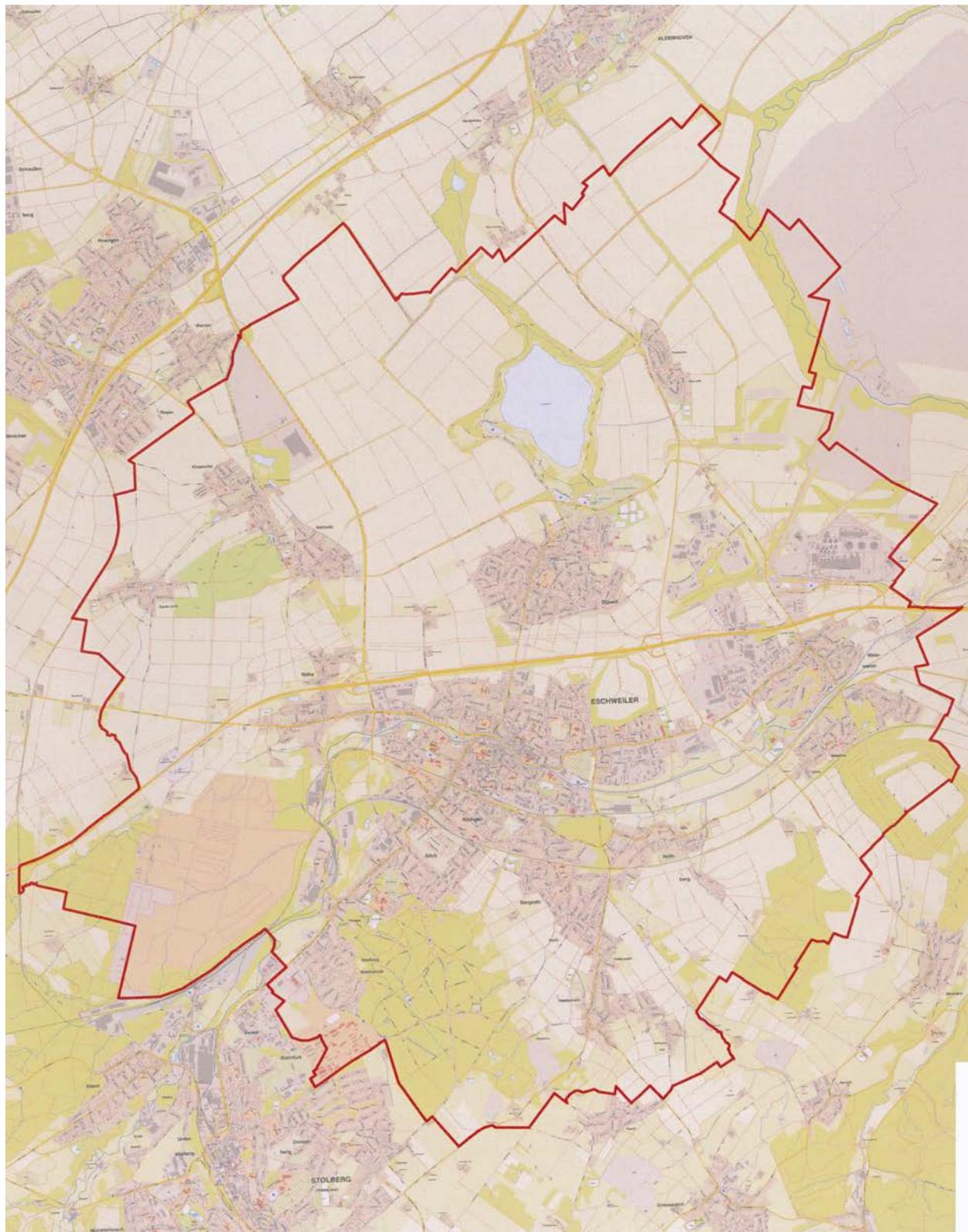
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.07.2013

Bertram  
Bürgermeister

**Anlage zur Hauptsatzung**



## Hinweisbekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.07.2013 die nachstehende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Regelungen für alle Ratsgremien
- § 2 Haupt- und Finanzausschuss
- § 3 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 4 Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
- § 5 Schulausschuss
- § 6 Jugendhilfeausschuss
- § 7 Sozial- und Seniorenausschuss
- § 8 Kulturausschuss
- § 9 Sportausschuss
- § 10 Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss
- § 11 Integrationsrat
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Funktionsbezeichnungen
- § 14 Schlussbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten

### **§ 1 Ausschüsse**

- (1) Die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse sind berechtigt, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und gegenüber der zuständigen Entscheidungsstelle (Rat, Haupt- und Finanzausschuss, ein anderer Ausschuss, Bürgermeister) eine entscheidungsreife Empfehlung auszusprechen.
- (2) Zur Entscheidung in ihrem Zuständigkeitsbereich sind die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse nur berechtigt, soweit ihnen dieses Entscheidungsrecht entweder durch ausdrückliche gesetzliche Regelung, Satzungsregelung oder diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates übertragen ist.

Dieses Entscheidungsrecht steht unter folgenden Maßgaben:

- a) Die Entscheidung darf nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und/oder bereitgestellter über- oder außerplanmäßiger Mittel und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.
  - b) Die Entscheidung muss sich im Rahmen etwaiger vom Rat der Stadt erlassener allgemeinen Richtlinien bewegen.
  - c) § 60 GO NRW (Dringliche Entscheidungen) bleibt unberührt.
  - d) Der Rat der Stadt ist berechtigt, ohne dass es einer Änderung der Zuständigkeitsordnung bedarf, von seinem Rückholrecht nach § 41 GO NRW Gebrauch zu machen und eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

### **§ 2 Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen; er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss und ist zuständig für
  - die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
  - die finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt,

- Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
- a) Beratung über die Entwürfe der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie eines ggf. aufgestellten Haushaltssicherungskonzeptes und Abgabe einer abschließenden Empfehlung gegenüber dem Rat der Stadt
  - b) Entscheidung über die zur Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Maßnahmen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse, der Stadtkämmerer oder der/die Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung zuständig sind.
  - c) Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht
    - dem Rat der Stadt zur abschließenden Entscheidung vorbehalten sind oder
    - wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates der Stadt erforderlich machen.
  - d) Entscheidung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.
  - e) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist.
  - f) Entscheidung über die kommunale Marketing- und Werbepolitik.
  - g) Entscheidung über die Gewährung von Darlehen der Stadt an Dritte und die Vornahme von Schenkungen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist.
  - h) Annahme von Schenkungen nach Anhörung des jeweiligen Fachausschusses.
  - i) Endgültige Entscheidung nach Empfehlung der Einigungsstelle gem. § 68 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.
  - j) Entscheidung über Anträge des Personalrates nach § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz.
  - k) Entscheidung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bebaut und unbebaut, im Einzelfall im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 €.
  - l) Vermietung und Verpachtung der gastronomischen Einrichtungen.
  - m) Entscheidung über die Ausübung oder Nicht-Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall.
  - n) Abschluss von Erschließungsverträgen, Ausbauperträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen bis zu einer städt. Gesamtbelastung von 500.000 € im Einzelfall.
  - o) Verzicht auf Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge (§ 12 Abs. 2 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz).
  - p) Entscheidung über Auftragsvergaben mit Auftragswerten von mehr als 100.000 € bis 500.000 € für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 12 Abs. 6 Ziffer j) verwiesen.
  - q) Entscheidung über den Frauenförderplan.

### § 3

#### Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus den Vorschriften der GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:

- a) Niederschlagung und Erlass von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen über 25.000 €.
- b) Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen von mehr als 25.000 € bei einem Stundungszeitraum von länger als sechs Monaten.
- c) Aussetzung der Vollziehung über einen Betrag von mehr als 25.000 €.

#### § 4

#### Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss

- (1) Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtplanung, der Bauordnung, des Hochbaues, des Straßenverkehrs und Straßenbaus sowie des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Forstes.

Er ist zugleich Denkmalausschuss für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz).

- (2) Dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:

- a) Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen gem. §§ 2 und 12 Baugesetzbuch und von Satzungen gem. §§ 34, 35 und 172 Baugesetzbuch, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.
- b) Entscheidung in den Fällen des § 32 Baugesetzbuch (Nutzungsbeschränkungen auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen).
- c) Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz); Entscheidungen über die Übernahme von Denkmälern (§ 31 Denkmalschutzgesetz) oder Förderungsleistungen zur Pflege von Denkmälern (§ 35 Denkmalschutzgesetz).
- d) Abgabe städtischer Stellungnahmen zu Fachplanungen anderer Behörden von besonderer Bedeutung, soweit keine abweichenden sondergesetzlichen Zuständigkeiten bestehen.
- e) Das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 5 Bauordnung NRW zu erklären, sofern mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen.
- f) Entscheidung über Befreiungen von der Einfriedigungssatzung der Stadt Eschweiler.
- g) Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe (Ingenieur- und Architektenwettbewerbe) und die Benennung der Jurymitglieder.
- h) Die Aufstellung und das Anbringen von Brunnen, Plastiken und Standbildern sowie von Gedenktafeln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in Grün- und Parkanlagen.
- i) Abgabe von städtischen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz und 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung.
- j) Entscheidungen über Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und der allgemeinen Forstangelegenheiten.
- k) Entscheidung über den Forstwirtschaftsplan; Beschlussfassung über den 10jährigen Betriebsplan für den Eschweiler Stadtwald.
- l) Entscheidung über Bauplanung, Bautechnik und Baugestaltung von städt. Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, soweit ein Kostenaufwand von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall entsteht und soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat.

## **§ 5 Schulausschuss**

- (1) Der Schulausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Schulwesens
- (2) Dem Schulausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
  - a) Entscheidung über den Raumbedarf für Neu- und Erweiterungsbauten für städt. Schulen
  - b) Entscheidung über den Bedarf zur Ausstattung von städt. Schulen.
  - c) Entscheidung über die Ausstattung und Erweiterung der Schulhöfe an städt. Schulen.
  - d) Entscheidung über die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Eschweiler
  - e) Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters für die Schulkonferenz zur Wahl der Schulleitung gem. § 61 Abs. 4 SchulG NRW
  - f) Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bei der Festlegung von Ganztagsangeboten an Schulen

## **§ 6 Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss ist entscheidungsbefugt im Rahmen der ihm durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung oder durch andere Vorschriften übertragenen Angelegenheiten.

## **§ 7 Sozial und Seniorenausschuss**

- (1) Der Sozial- und Seniorenausschuss ist zuständig für Angelegenheiten aus dem Sozialbereich sowie für Obdachlosenangelegenheiten.
- (2) Dem Sozial- und Seniorenausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
  - a) Festsetzung freiwilliger Sozialleistungen.
  - b) Festsetzung von Zuschüssen der Stadt an freie Wohlfahrtsverbände.
  - c) Entscheidung über Einzelprojekte, die sich mit der Lage der sozial Schwachen, der Alten, der Kranken, der Behinderten, der Obdachlosen, der Aussiedler sowie der Asylbewerber befassen.
  - d) Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Wohnungssicherungshilfe, insbesondere über Fragen der Unterbringung von Wohnungsnotfällen und Flüchtlingen sowie die Bereitstellung diesbezüglich notwendiger Unterkünfte.

## **§ 8 Kulturausschuss**

- (1) Der Kulturausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Kulturwesens einschließlich der Volkshochschule.
- (2) Dem Kulturausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
  - a) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung und Entscheidung über die Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinien
  - b) Veräußerung, Erwerb und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall.
  - c) Entscheidung über die jährlichen Ausstellungen in städt. Liegenschaften.
  - d) Entscheidung über das Arbeitsprogramm der Volkshochschule.

- e) Entscheidung über grundsätzliche konzeptionelle Fragen der städt. Kulturentwicklungsplanung.
- f) Entscheidung über Städtepartnerschaftsangelegenheiten.
- g) Entscheidung über Büchereiangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- h) Entscheidung über die Besetzung der Musikschulleitung auf der Grundlage der Schulordnung der städt. Musikschule
- i) Entscheidung über die Aufnahme von Vereinen in die Liste der Kulturvereine.
- j) Entscheidung über die Konzertplanung und den Finanzierungsplan der Städt. Musikgesellschaft Eschweiler e.V.
- k) Angelegenheiten der Musikschule von grundsätzlicher Bedeutung
- l) Grundsätzliche Angelegenheiten bezogen auf ehrenamtliche Tätigkeiten

### **§ 9 Sportausschuss**

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Sports.
- (2) Dem Sportausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
  - a) Entscheidung über allgemeine Angelegenheiten der Benutzung städt. Sportstätten (z.B. Benutzungspläne).
  - b) Entscheidung über den Bedarf und ggf. das Raumprogramm an Neubau, Umbau und Verbesserungen von Sportstätten sowie deren Ausstattung in sportfunktionaler Hinsicht, soweit keine abschließenden gesetzlichen Regelungen hierzu getroffen sind.
  - c) Festlegung der Prioritäten beim Bau geplanter städtischer Sportstätten aus sportfachlicher Sicht.
  - d) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports und Entscheidung über Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinie.
  - e) Entscheidung über die Fortschreibung des Sportstättenleitplanes.
  - f) Grundsätze der Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband.

### **§ 10 Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss**

Die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 11 Integrationsrat**

- (1) Der Integrationsrat erhält die Möglichkeit, sich zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migranten als solche berühren, zu beteiligen. Er kann zu allen die Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.
- (2) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.
- (3) Der Integrationsrat wirkt an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers des Integrationsrates sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beratend mit.

## § 12 Bürgermeister

- (1) Unbeschadet der dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (4) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Sofern nicht zugunsten von Ausschüssen andere Wertgrenzen festgelegt sind, gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäftsvorgänge, die im Einzelfall den Gesamtbetrag von 25.000 € nicht überschreiten und die regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsgeschäfte sind, die im Rahmen des normalen Verwaltungsbetriebs erledigt werden.
- (6) Der Bürgermeister wird ermächtigt,
  - a) über die gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe – insbesondere in beamtenrechtlichen und dienstrechtlichen Angelegenheiten - zu entscheiden,
  - b) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben, und zum Abschluss von Vergleichen bis zum Wert des Vergleichs von 25.000 €. Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Eschweiler zu verstehen,
  - c) über Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrage von 25.000 € unabhängig vom Stundungszeitraum, bei Beträgen über 25.000 € bis zu einem Stundungszeitraum von 6 Monaten zu entscheiden,
  - d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25.000 € niederzuschlagen oder zu erlassen,
  - e) über die Aussetzung der Vollziehung bis zu einem Wert von 25.000 € zu entscheiden,
  - f) über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 GO NRW) zu entscheiden,
  - g) die Weisung zur amtsärztlichen Untersuchung bei Unfallausgleich zu erteilen (§ 35 Abs. 3 BeamtVG),
  - h) das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 5 Bauordnung NRW zu erklären, sofern nicht mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen,
  - i) Kredite im Rahmen der in der Haushaltsatzung festgesetzten Beträge aufzunehmen, worüber er im folgenden Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis zu geben hat,
  - j) über im Jahresturnus vorzunehmende wiederkehrende Vergaben für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand in unbegrenzter Höhe nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsfestsetzungen zu entscheiden.
  - k) über Auftragswerte bis 100.000 € für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 12 Abs. 6 Ziffer j) verwiesen.
  - l) Bestellung von Beisitzerinnen und Beisitzern gem. § 67 Abs. 3 LPVG NRW

**§ 13**  
**Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Zuständigkeitsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 14**  
**Schlussbestimmungen**

Jedem Ratsmitglied und den Mitgliedern der Ausschüsse ist ein Exemplar dieser Zuständigkeitsordnung auszuhändigen. Wird die Zuständigkeitsordnung während einer Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung tritt am 26.07.2013 in Kraft. Zugleich tritt die Zuständigkeitsordnung vom 11.03.2008 außer Kraft.

Eschweiler, den 22.07.2013

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 77 Bundestagswahl 2013 -Wahlscheine und Briefwahlunterlagen online anfordern-
- 78 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Serafetdin Ülker
- 79 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Serafetdin Ülker
- 80 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Serafetdin Ülker
- 81 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Bernhard Treiber
- 82 Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Ortseingang Dürwiß-Süd -

#### **Hinweisbekanntmachungen**

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 18  
16.08.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

77

**Bundestagswahl 2013****Wahlscheine und Briefwahlunterlagen online anfordern**

Am 22.09.2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.

Mehr als 42.000 Wahlberechtigte sind am Wahltag allein in Eschweiler aufgerufen, ihre Stimme abzugeben.

Wie bereits bei den letzten Wahlen bietet das Wahlamt der Stadt Eschweiler den Wahlberechtigten auch für die Bundestagswahl 2013 wieder die Möglichkeit, die Ausstellung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen online zu beantragen.

Hierzu wird in der Zeit vom 20.08.2013 – einschließlich 17.09.2013 auf der Startseite der städt. Homepage ([www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de)) ein entsprechender Link eingestellt, über den dieser Service abgerufen werden kann. Der Nutzer wird ausführlich informiert und einfach und verständlich durch das Antragsverfahren geführt. Hierzu benötigt der Wahlberechtigte nur ein paar Minuten Zeit, um die benötigten Daten in den Online-Antrag einzutragen und diesen verschlüsselt zu übersenden. Die Daten stehen nach der Eingabe sofort online beim Wahlamt bereit und werden dort bearbeitet.

Für weitere Fragen stehen die Mitarbeiter des Wahlamtes unter den Telefonnummern 71-682 und 71-683 gerne zur Verfügung.

Eschweiler, 13.08.2013

Bertram  
Bürgermeister

78

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Serafetdin Ülker, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2 / UVK / I / 12667/A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 12.08.2013

Bertram  
Bürgermeister

79

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Serafetdin Ülker, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2 / UVK / I / 12667/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 12.08.2013

Bertram  
Bürgermeister

80

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Serafetdin Ülker, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2 / UVK / I / 12667/C, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 12.08.2013

Bertram  
Bürgermeister

81

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Bernhard Treiber, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/II/12904, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 14.08.2013

Bertram  
Bürgermeister

82

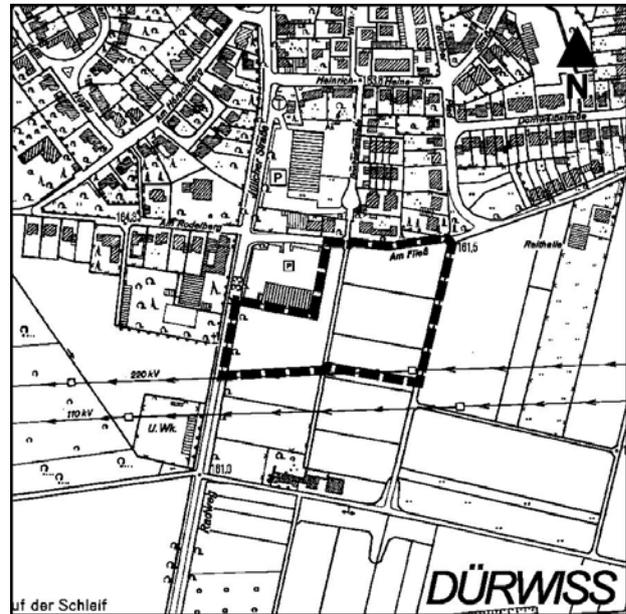
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 14.08.2013**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.07.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan - Ortseingang Dürwiß-Süd - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Ge-

meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan 6 - Ortseingang Dürwiß-Süd - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan 6 - Ortseingang Dürwiß-Süd - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 6 - Ortseingang Dürwiß-Süd - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.08.2013

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

83 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Hinweisbekanntmachungen

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 19  
27.08.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

83

## B e k a n n t m a c h u n g

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Eschweiler wird gemäß § 17 Abs. 1 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 21 Bundeswahlordnung in der Zeit vom 02.09. bis 06.09.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten, und zwar

Montag, 02.09.2013	von 08.30 - 12.00 Uhr,
Dienstag, 03.09.2013	von 08.30 - 12.00 Uhr,
Mittwoch, 04.09.2013	von 08.30 - 12.00 Uhr,
Donnerstag, 05.09.2013	von 14.00 - 17.45 Uhr,
sowie	
Freitag, 06.09.2013	von 08.30 - 12.00 Uhr,

im Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 13 (Erdgeschoss, barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes eingetragen ist.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahmemöglichkeit, spätestens am 06.09.2013 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 13, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. In das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler werden alle Personen eingetragen, die am Stichtag (18.08.2013) hier mit Hauptwohnung gemeldet sind und bei denen die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 01.09.2013** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, für den er ausgestellt ist,

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Die Stadt Eschweiler gehört dem Wahlkreis **088 – Aachen II** an.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Eschweiler gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2013, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 14, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter

nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte folgende Briefwahlunterlagen:

1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
4. das Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Eschweiler vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl ausüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 14.08.2013  
Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister

Bertram

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 84 Wahlbekanntmachung
- 85 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Tim Pawlak
- 86 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Magomed Edilhanov

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten  
Oktober bis Dezember 2013

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 20  
12.09.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

84

**Wahlbekanntmachung**

1. Am **22.09.2013** findet die

**Wahl zum 18. Deutschen Bundestag**

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler, die zum Wahlkreis 088 – Aachen II gehört, ist in 28 allgemeine Wahlbezirke und 1 Sonderwahlbezirk eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 13 (Erdgeschoss), eingesehen werden, und zwar während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags – mittwochs und freitags von 08.30 – 12.00 Uhr,  
 donnerstags von 14.00 – 17.45 Uhr.

<b>Wahlbezirke</b>	<b>Wahlräume</b>
<b>0100 Röhe</b>	<b>Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38</b>
<b>0200 West</b>	<b>Evgl. Grundschule Stadtmitte Jahnstr. 21</b>
<b>0300 Gebiet Lyzeum</b>	<b>Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3</b>
<b>0400 Marktviertel</b>	<b>Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13</b>
<b>0500 Ost I</b>	<b>Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36</b>
<b>0600 Ost II</b>	<b>Eduard-Mörrike-Schule Eduard-Mörrike-Str. 15</b>
<b>0700 Gebiet Patternhof</b>	<b>Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7</b>
<b>0800 Stadtzentrum</b>	<b>Städt. Seniorenzentrum Marienstr. 7</b>
<b>0901 Gebiet Sportzentrum Jahnstraße</b>	<b>Evgl. Grundschule Stadtmitte Jahnstr. 21</b>
<b>0902 Sonderwahlbezirk Alten- und Pflegeheime</b>	<b>Seniorenzentrum StädteRegion Aachen Johanna-Neuman-Str. 4</b>
<b>1000 Röthgen-Ost</b>	<b>Pastor-Zohren-Haus Am Burgfeld 9</b>
<b>1100 Röthgen-West</b>	<b>Seniorenzentrum StädteRegion Aachen Johanna-Neuman-Str. 4</b>
<b>1200 Waldsiedlung/Pumpe</b>	<b>BKJ-Kindergarten Purzelbaum Alte Rodung 100</b>
<b>1301 Stich-Nord</b>	<b>Barbaraschule Stich 60</b>
<b>1302 Stich-Süd</b>	<b>Städt. Gesamtschule-Waldschule Friedrichstr. 12</b>
<b>1400 Bergrath-Nord</b>	<b>Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13</b>
<b>1500 Bergrath-Süd/Bohl</b>	<b>Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92</b>

Wahlbezirke		Wahlräume
1600	Nothberg	Kath. Kindergarten St. Cäcilia Pfarrer-Krings-Str. 15
1700	Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801	Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8
1802	St. Jöris	BKJ-Kindergarten St. Georg Merzbrücker Str. 7
1900	Hehlrath/Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15
2000	Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3
2100	Dürwiß II	Ehem. Hauptschule Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16
2201	Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2
2202	Fronhoven/Neu-Lohn	Vereinsheim KG Kirchspiel Lohn Domtalweg 5
2300	Weisweiler I	Festhalle Weisweiler Berliner Ring 2
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 01.09.2013 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 22.09.2013, 13.00 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

<b>Briefwahlvorstand 1</b>	<b>Bürgerbüro</b>
<b>Briefwahlvorstand 2</b>	<b>Bürgerbüro</b>
<b>Briefwahlvorstand 3</b>	<b>Bürgerbüro</b>
<b>Briefwahlvorstand 4</b>	<b>Café Downstairs</b>
<b>Briefwahlvorstand 5</b>	<b>Zimmer 374</b>

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der **Stimmzettel** enthält jeweils in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs oder Standes und der Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder des Kennworts bei anderen Kreiswahlvorschlägen und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerber und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

Seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreisesoder
  - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen zur Bundestagswahl** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 27.08.2013

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister

gez.  
Bertram

85

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-  
gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Tim Pawlak, derzeitiger Aufenthalt unbe-  
kannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7  
Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen  
512.2/UVK/III/30541, kann durch den Unterhaltspflichti-  
gen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Ju-  
gendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333,  
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage  
als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens  
bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen  
sind.

Eschweiler, 04.09.2013

Bertram  
Bürgermeister

86

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-  
gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Magomed Edilhanov, derzeitiger Aufent-  
halt in Frankreich, gerichtete rechtswahrende Mitteilung  
gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen  
512.2/UVK/III/30538 A/B, kann durch den Unterhalts-  
pflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333,  
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage  
als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens  
bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen  
sind.

Eschweiler, 04.09.2013

Bertram  
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen

**Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und  
seiner Ausschüsse in den Monaten Oktober bis  
Dezember 2013**

Mittwoch, 09.10.2013	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 09.10.2013	Stadtrat 18.00 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 17.10.2013	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 06.11.2013	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 12.11.2013	Behindertenbeirat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 8
Mittwoch, 13.11.2013	Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 19.11.2013	Planungs-, Umwelt- und Bauaus- schuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 20.11.2013	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 21.11.2013	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 27.11.2013	Schulausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 28.11.2013	Sozial- und Senioren- ausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 03.12.2013	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 <b>-nichtöffentlich-</b>
Mittwoch, 04.12.2013	Kulturausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 11.12.2013	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 87     Bebauungsplan 198 - Offenlage
- 88     Bebauungsplan 223 - 2. Änderung - Frühzeitige Beteiligung
- 89     Bebauungsplan 284 - Satzungsbeschluss

#### **Hinweisbekanntmachungen**

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 21  
27.09.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

87

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

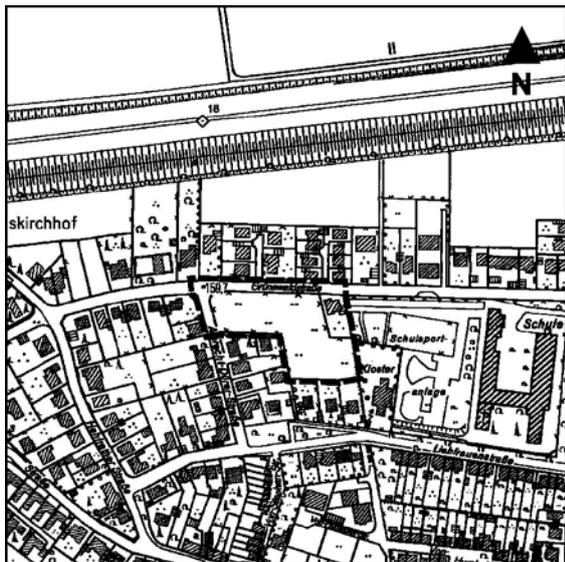
**vom 25.09.2013**

-----

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 19.09.2013 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 198 – Südlich Grünewaldstraße - gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt am Rand der Eschweiler Innenstadt etwa 600 m nördlich des Bushofs. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplans 198 - Südlich Grünewaldstraße - liegt mit der Begründung in der Zeit vom

**07.10.2013 bis 08.11.2013**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes 198 - Südlich Grünewaldstraße - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 198 - Südlich Grünewaldstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 25.09.2013

Bertram  
Bürgermeister

88

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

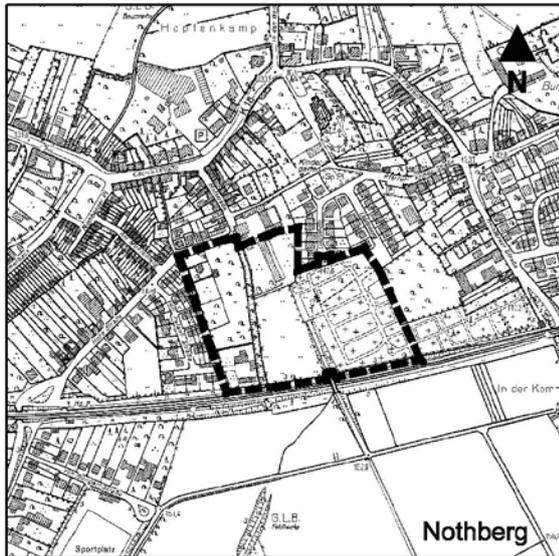
**vom 25.09.2013**

-----

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 19.09.2013 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans 223 – Friedhof Nothberg – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitpla-

nung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Nothberg. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

**vom 07.10. bis 21.10.2013**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für die in der Aufstellung befindliche 2. Änderung des Bebauungsplanes 223 - Friedhof Nothberg - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 25.09.2013

Bertram  
Bürgermeister

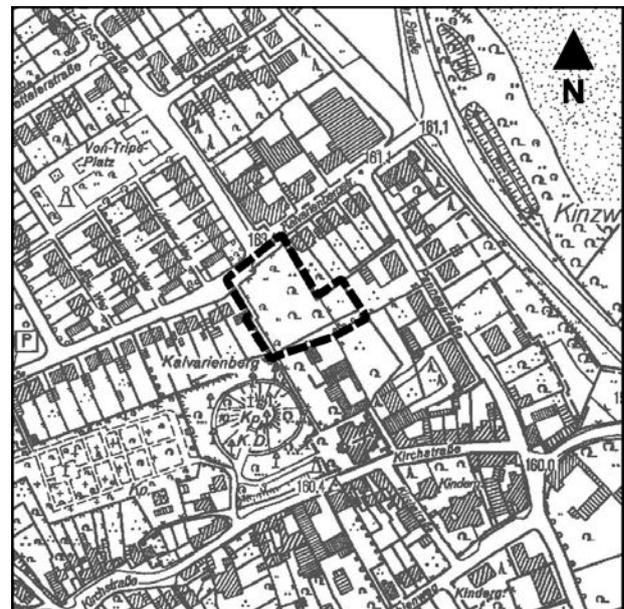
89

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 25.09.2013**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.06.2013 den Bebauungsplan 284 - Obstwiese Kalvarienbergstraße - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 284 - Obstwiese Kalvarienbergstraße - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 284 - Obstwiese Kalvarienbergstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans 284 - Obstwiese Kalvarienbergstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 25.09.2013

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 90 Sitzung des Stadtrates am 09.10.2013 - Tagesordnung -
- 91 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG) NRW an Herrn Dilshad Pirot
- 92 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ

#### **Hinweisbekanntmachungen**

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 22  
04.10.2013

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

90

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**über die Sitzung des Stadtrates  
am 09.10.2013**

Am Mittwoch, den 09.10.2013, findet um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung**

für die Sitzung des Stadtrates am 09.10.2013

**Vorlagen-  
Nummer**

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner - ohne -
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift - ohne -
- A 3 Bestellung einer Schriftführerin **288/13**
- A 4 Umbesetzung im Schulausschuss **237/13**
- A 5 Haushaltsangelegenheiten
- A 5.1 Haushaltssatzung 2014 sowie 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010-2016 – Einbringung des Entwurfs – mündlicher Vortrag -ohne-
- A 5.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und Entlastung des Bürgermeisters **262/13**
- A 5.3 Haushaltsentwurf 2014 der StädteRegion Aachen; hier: Benehmensherstellung zur Festsetzung der Allgemeinen Regionsumlage **284/13**
- A 5.4 Zustimmung zur Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen bei Produkt 06 3630101 - Hilfen für junge Menschen und ihre Familien, Kostenstelle 5100 0000 Jugendamt: Sachkonto 52320100 - Kostenerstattung an andere Jugendhilfeträger gem. §§ 89 ff. SGB VIII - i.H.v. 377.700 €, Sachkonto 53310700 - Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII - i.H.v. 80.000 €, Sachkonto 53310800 - Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII - i.H.v. 170.000 €, Sachkonto 53320400 - Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII - i.H.v. 333.000 €, Sachkonto 53320600 - Eingliederungshilfe in Einrichtungen gem. § 35 a SGB VIII - i.H.v. 280.000 €, insgesamt = 1.240.700 € **282/13**

A 5.5 Zustimmung zur Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen bei Produktsachkonto 53380100 - 053130101; Bez.: Laufende Leistungen, § 2 AsylbLG; Kostenstelle: 50100000, i. H. v. 100.000,00 € bei Produktsachkonto 53380400 - 053130101; Bez.: Sach- und Geldleistung, § 3 AsylbLG; Kostenstelle: 50100000, i. H. v. 100.000,00 € bei Produktsachkonto 53380500 - 053130101; Bez.: Krankenhilfe (§ 4 AsylbLG/ § 264 SGB V); Kostenstelle: 50100000, i. H. v. 150.000,00 € (insgesamt 350.000,00 €) **291/13**

A 6 Neuverteilung der finanziellen Mittel für die Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß und der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul – Eschweiler **257/13**

A 7 Auflösung des ZAR e.V. und zukünftige Mitarbeit in der Grünmetropole e.V. **195/13**

A 8 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 -Bonhoefferstraßhier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss **236/13**

A 9 Sportplatz Röhe **290/13**

A 10 Anfragen und Mitteilungen

A 10.1 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen **269/13**

**B Nichtöffentlicher Teil**

B 1 Green Solar Herzogenrath GmbH **253/13**

B 2 Gewährung von Bedienstetendarlehen **275/13**

B 3 Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft **276/13**

B 4 Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte **285/13**

B 5 Rekommunalisierung der WBE **286/13**

B 6 Anfragen und Mitteilungen

B 6.1 Ausschreibung einer Stelle **287/13**

B 6.2 Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO NRW - ohne -

Eschweiler, 26.09.2013

Bertram  
Bürgermeister

91

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Dilshad Pirot**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2 / UVK / I / 12671, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 30.09.2013

Bertram  
Bürgermeister

92

Bekanntmachung

**des Jahresabschlusses 2009  
der Betreuungseinrichtungen für  
Kinder & Jugendliche  
der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ**

Der Verwaltungsrat der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ hat am 26.09.2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 wie folgt festgestellt:

**Bilanzsumme: 3.777.292,69 €**  
**Jahresüberschuss: 57.647,74 €**

Der Jahresüberschuss ist auf die neue Rechnung vorzutragen. Der Verwaltungsrat hat dem Vorstand für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 wurde der Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Ing. Thomas Gödtner, beauftragt.

Dieser hat am 18. Juli 2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, Eschweiler, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt öffentlichen Rechts. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2009 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle der BKJ im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 375 (3. Etage), während der Dienstzeiten öffentlich aus.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Verwaltungsrat der BKJ festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2009 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche, Anstalt öffentlichen Rechts, BKJ, wird hiermit gemäß § 27 Abs.3 Satz 1, Kommunalunternehmensverordnung (KUV), öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 30. September 2013

Joußen  
Vorstand

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

93 Sitzung des Integrationsrates am 17.10.2013 - Tagesordnung -

#### Hinweisbekanntmachungen

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 23  
11.10.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

93

**Bekanntmachung****über die Sitzung des Integrationsrates  
am 17.10.2013**

Am Mittwoch, den 17.10.2013, findet um 17.30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung** für die Sitzung des Integrationsrates am 17.10.2013

**Vorlagen-  
Nummer**

**A Öffentlicher Teil**

A 1	Genehmigung einer Niederschrift	- ohne -
A 2	Einführung und Verpflichtung eines Integrationsratsmitgliedes	136/13
A 3	Einführung und Verpflichtung eines Integrationsratsmitgliedes	247/13
A 4	Europaaktive Kommune	173/13
A 5	Begleitkreis für Familien	278/13
A 6	Anfragen und Mitteilungen	
A 6.1	Sachstand Imagekampagne	- ohne -
A 6.2	Rückblick Folklorefest	- ohne -

**B Nichtöffentlicher Teil**

B 1	Anfragen und Mitteilungen	- ohne -
-----	---------------------------	----------

Eschweiler, 02.10.2013

Zaman

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 94 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2014
- 95 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Marc Weyrich

#### **Hinweisbekanntmachungen**

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 24  
15.10.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

94

**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt  
Eschweiler für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) wird der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2014 bekannt gemacht. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2014 einschließlich der 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2016 liegt während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), zur Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen können

**vom 15.10.2013 bis 05.11.2013**

von Einwohnern und Abgabepflichtigen beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 539 (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 14. Oktober 2013

Bertram  
Bürgermeister

**Entwurf  
Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler  
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW, S. 194), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 11.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	126.558.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	137.078.100 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	126.280.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	130.799.500 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.932.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.492.050 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.180.950 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.524.850 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **6.110.000 €** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **4.185.700 €** festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **9.209.250 €** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	430 v.H.

**§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

## § 9

### 1. Budgetbildung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge / Einzahlungen und Aufwendungen / Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2014).

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen /-auszahlungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu einem separaten Budget zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summe der Erträge / Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen / Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Reduzierung der negativen Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung 2014). Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/ -einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen.

Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen / Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderungsschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen / Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge
- Aufwendungen / Auszahlungen und Erträge / Einzahlungen bei den Produkten (kostenrechnende Einrichtungen):
  - 02 127 17 01 – Kranken- und Rettungstransportdienst
  - 11 537 01 01 – Abfallwirtschaft
  - 11 538 02 01 – Entwässerung und Abwasserbeseitigung
  - 12 545 01 01 – Straßenreinigung und Winterdienst
  - 13 553 01 01 – Friedhöfe

### 2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als 50.000 Euro überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von 25.000 Euro dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von 50.000 Euro. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW entsprechend.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenaussgleichsrücklagen gelten unabhängig von der Höhe als unerheblich.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2014 ist hiermit

aufgestellt  
gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW  
Eschweiler, den 19.09.2013

bestätigt  
gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW  
Eschweiler, den 20.09.2013

Gez.

(Manfred Knollmann)  
Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer

Gez.

(Rudi Bertram)  
Bürgermeister

95

#### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-  
gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Marc Weyrich, derzeitiger Aufenthalt Lu-  
xemburg, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß  
§ 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen  
51.6/UVK/III/30544, kann durch den Unterhaltspflichti-  
gen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Ju-  
gendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333,  
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage  
als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens  
bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen  
sind.

Eschweiler, 09.10.2013

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

96 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Turba Kapamby

Hinweisbekanntmachungen

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 25  
24.10.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

96

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Turba Kapamby, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/II/12924, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 15.10.2013

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 97 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Eschweiler
- 98 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Osayuwamen Obasogie

#### **Hinweisbekanntmachungen**

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 26  
06.11.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

97

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 09.10.2013 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 452.568.655,82 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von – 23.019.048,99 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 348.941,23 € festgestellt.

#### 1. Schlussbilanz zum 31.12.2011

Aktiva			€	Passiva			€
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital		95.547.318,12
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	117.729,86	2.	Sonderposten		115.769.932,39
	1.2	Sachanlagen	371.306.504,68	3.	Rückstellungen		79.606.928,64
	1.3	Finanzanlagen	66.800.608,50	4.	Verbindlichkeiten		155.649.917,13
2.	Umlaufvermögen			5.	Passive Rechnungsabgrenzung		5.994.559,54
	2.1	Vorräte	2.428.951,48				
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.289.536,60				
	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00				
	2.4	Liquide Mittel	348.941,23				
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		2.276.383,47				
<b>Bilanzsumme</b>			<b>452.568.655,82</b>	<b>Bilanzsumme</b>			<b>452.568.655,82</b>

#### 2. Ergebnisrechnung 2011

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2011 in €
+	Ordentliche Erträge	107.704.869,28
-	Ordentliche Aufwendungen	- 132.402.560,40
=	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>- 24.697.691,12</b>
+	Finanzergebnis	1.678.642,13
=	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltung</b>	<b>- 23.019.048,99</b>
-	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	<b>Jahresergebnis</b>	<b>- 23.019.048,99</b>

#### 3. Finanzrechnung 2011

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis 2011 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	107.168.806,27
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 124.563.265,67
=	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 17.394.459,40</b>
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.487.976,63
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 10.760.420,17
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 1.272.443,54</b>
-	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	18.318.918,43
=	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>- 347.984,51</b>
+	Anfangsbestand an Finanzmittel	644.552,54
+	Bestand an fremden Finanzmittel	52.373,20
=	<b>Liquide Mittel</b>	<b>348.941,23</b>

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 25. Oktober 2013

Bertram  
Bürgermeister

**98**

### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Osayuwamen Obasogie, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK / I / 12683, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 31.10.2013

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 99 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- 100 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Michael Woywodt
- 101 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Evangelos Katsafados
- 102 öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 263
- 103 öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35
- 104 Flächennutzungsplan "Vorranggebiete für Windenergieanlagen"

#### **Hinweisbekanntmachungen**

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 27  
28.11.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

99

## **Bekanntmachung**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler und für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler am 25. Mai 2014**

Gemäß § 24 i.V.m. § 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1993 (GV.NW. 1993 S. 592, ber. S. 967) in der zurzeit geltenden Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die unter der Internetadresse <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/> zur Verfügung stehen.

Hiervon ausgenommen sind Formblätter für Unterstützungsunterschriften. Diese können beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 346a, während der allgemeinen Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr – 17.45 Uhr) persönlich, schriftlich oder per Mail an [wahlamt@eschweiler.de](mailto:wahlamt@eschweiler.de) angefordert werden. Hierbei bitte ich, die Hinweise unter Ziffer II.4 zu beachten.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. 1998, S. 454 ff., ber. S. 509) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 25 bis 31 sowie 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu folgendes beachten:

#### **I. Allgemeines**

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) - von diesen jedoch keine Reserveliste - eingereicht werden.
2. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 42. Monat nach Beginn der Wahlperiode (somit ab dem 21.03.2013), die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (nach dem 26.07.2013) zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin, ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Eschweiler, in der Vertretung der StädteRegion Aachen, im Landtag NRW oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung beim Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

## II. Wahlvorschläge für die Wahlbezirke

1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der Parteien und Wählergruppen gemäß Ziff. I.3 dieser Bekanntmachung müssen ferner von **mindestens fünf** Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

4. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertre-

tersammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterschreiben**. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind **vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen**.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

- Ein Wahlberechtigter darf **nur einen Wahlvorschlag** unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

5. Dem Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk sind beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden,

- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden,

- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem

Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden,

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss,
- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 S. 1 Buchst. b) oder d) KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

### III. Wahlvorschläge aus den Reservelisten

1. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Die Reserveliste der Partei und Wählergruppe gemäß Ziff. 1.3 dieser Bekanntmachung müssen ferner von **mindestens 45** (fünf- undvierzig) Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder –für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

3. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.
4. Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf

der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein, so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
  - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
5. Muss die Reserveliste von mindestens 45 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziff. II.4 dieser Bekanntmachung entsprechend.

### IV. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters

1. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.
3. Die Zustimmungserklärung des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO abzugeben. Der Bewerber hat darauf zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat bzw. Städtregionsrat kandidiert; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Für die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die zuständige Gemeinde ist das Muster der Anlage 13b zur KWahlO zu verwenden; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
4. Die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers soll nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10c abgegeben werden. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das

Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.

5. Der Wahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen gemäß Ziff. I.3 dieser Bekanntmachung sowie die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von **mindestens 250** (zweihundertfünfzig) Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird.
6. Muss der Wahlvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziff. II.4 dieser Bekanntmachung entsprechend.

#### **V. Einreichungsfrist**

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler können ab sofort, spätestens bis zum

**07. April 2014, 18.00 Uhr,**

beim Wahlleiter der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, derzeit Zimmer 346a eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 17 vom 26.07.2013 über die Abgrenzung der Wahlbezirke wird hingewiesen.

Eschweiler, den 14.11.2013  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter:

Knollmann  
Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer

**100**

#### **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Michael Woywodt, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzei-

chen 51.6 /UVK/III/30362B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 12.11.2013

Bertram  
Bürgermeister

**101**

#### **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Evangelos Katsafados, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/II/12928, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 13.11.2013

Bertram  
Bürgermeister

102

Der Bürgermeister

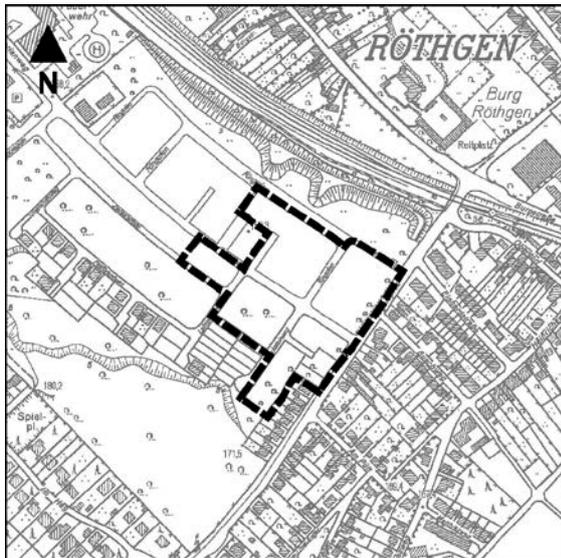
**Bekanntmachung**

**vom 26.11.2013**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 19.11.2013 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 263 – Ringofengelände - gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet umfasst einen ca. 2,9 ha großen Bereich im Stadtteil Stich. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände - liegt mit der Begründung in der Zeit vom

**06.12.2013 bis 17.01.2014**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus am 27.12.2013 sowie am 30.12.2013 geschlossen ist.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 26.11.2013

Bertram  
Bürgermeister

103

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

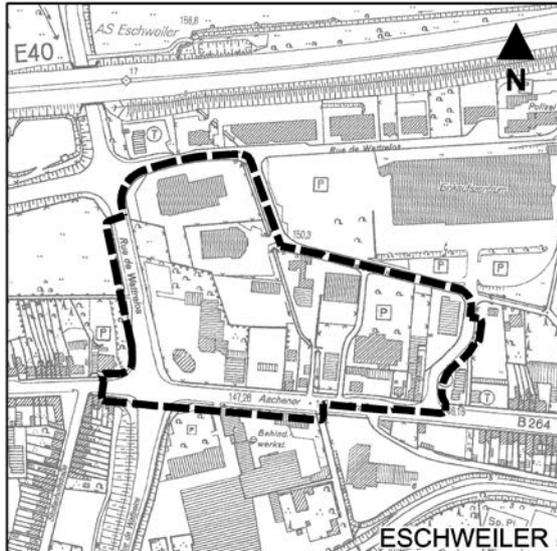
**vom 26.11.2013**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 19.11.2013 die öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände - beschlossen.

ungsplanes 35 – Lenzenfeldchen - gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen - liegt mit der Begründung in der Zeit vom

**06.12.2013 bis 17.01.2014**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus am 27.12.2013 sowie am 30.12.2013 geschlossen ist.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindlichen 8. Änderung des Bebauungsplans 35 -

Lenzenfeldchen - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 26.11.2013

Bertram  
Bürgermeister

**104**

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

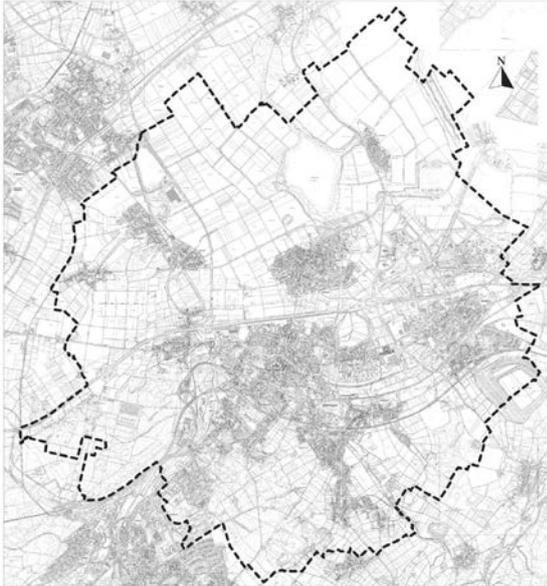
**vom 26.11.2013**

-----

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, ihren Flächennutzungsplan im Hinblick auf die dort dargestellten „**Vorranggebiete für Windenergieanlagen**“ zu ändern. Dazu wurde in einem ersten Schritt der Vorentwurf zu einer Standortuntersuchung erarbeitet. In seiner Sitzung am 19.11.2013 hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler den Vorentwurf zur Standortuntersuchung für „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ beschlossen und gleichzeitig die Verwaltung beauftragt, mit diesem Vorentwurf die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch frühzeitig an der Planung zu beteiligen

Ziel dieser Vorgehensweise ist es, mit gesicherten Erkenntnissen über die zu berücksichtigenden Belange des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens zu beginnen.

Das Plangebiet erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit wird  
der **Vorentwurf der Standortuntersuchung**

**vom 06.12.2013 bis 17.01.2014**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus am 27.12.2013 sowie am 30.12.2013 geschlossen ist.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, den 26.11.2013

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 105 Flurbereinigung Langerwehe
- 106 Lärmaktionsplanung
- 107 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Merzbrücker Straße -
- 108 Bebauungsplan 35 - Lenzenfeldchen -; Berichtigung
- 109 Sitzung des Stadtrates am 09.10.2013 - Tagesordnung -

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse  
in den Monaten Januar bis März 2014

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 28  
06.12.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

105

**Bezirksregierung Köln**

**Dezernat 33**

**- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-**

**Flurbereinigung Langerwehe**

**Az. 33.42 – 11 93 3**

**52066 Aachen,  
den 25.11.2013**

**Dienstgebäude  
Robert-Schuman-Str.51**

**Tel. 0221 / 147 2033**

### **Ausführungsanordnung**

Im Flurbereinigungsverfahren Langerwehe, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Mit dem **01.01.2014** tritt der im Flurbereinigungsplan Langerwehe und in den Nachträgen 1 bis 5 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, d. h. die im Flurbereinigungsplan und in dessen Nachträgen 1 bis 5 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und dessen Nachträgen 1 bis 5 ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 sowie die Ergänzungsanordnungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 25.07.2003, 01.08.2005, 01.09.2006, 07.06.2010, 13.06.2012 und 04.09.2013 geregelt.
4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
  - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);

- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

### **Gründe**

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, weil die Bezirksregierung Köln die gegen den Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 bis 5 erhobenen Widersprüche ausgeräumt hat. Dadurch wurden der Flurbereinigungsplan und seine Nachträge unanfechtbar mit der Folge, dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Teilnehmer danach eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen können. Die Flurbereinigungsbehörde kann um die Berichtigung der öffentlichen Bücher – Grundbuch und Liegenschaftskataster – ersuchen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
50606 Köln**

schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

### **Hinweis:**

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Fehres

(Fehres)

Ltd. Reg.-Verm.-Direktor

106

### **Lärmaktionsplanung gemäß der EU-Richtlinie 2002/49/EG und § 47d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Gemäß § 47d Abs. 3 des BImSchG sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm

zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Zudem sollen ruhige Gebiete erhalten werden.

Basierend auf den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie erfolgt nunmehr in der Stufe 2 für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr eine Lärmaktionsplanung. Betroffen hiervon sind folgende Straßenzüge im Stadtgebiet Eschweiler:

Straße	Betroffener Abschnitt		Länge des Abschnitts
L 223	A	Aachener Straße von Nickelstraße bis Lotzfeldchen	ca. 1.200 m
L 223	B	Indestraße von Hs-Nr. 51 bis Grabenstraße	ca. 530 m
L 223	C	Indestraße von Trillersgasse bis Drieschstraße	ca. 360 m
L 223	D	Dürener Straße von Hs-Nr. 147 bis 445	ca. 1.440 m
L 11	E	Quellstraße von Bohler Straße bis Albertstraße	ca. 930 m
L 238	F	Stolberger Straße von Phönixstraße bis Städtlerstraße	ca. 720 m

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) wurden Lärmkarten für die o. g. Straßen im Stadtgebiet Eschweilers erarbeitet, die der Lärmaktionsplanung als Grundlage dienen. Sie stehen auf der Internetseite der Stadt ([www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de)) zum Download bereit. Wahlweise können Sie auch unter der Adresse <http://www.umgebungslaermportal.nrw.de> aufgerufen werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Zeit vom 02.12.2013 - 10.01.2014 an Stellwänden im Rathaus, 4. Etage während der Öffnungszeiten.

Schriftliche Eingaben sind bitte mit dem Betreff „Lärmaktionsplan“ an die folgende Adresse zu richten:

Stadt Eschweiler  
 Tiefbau- und Grünflächenamt  
 Johannes-Rau-Platz 1  
 52249 Eschweiler

Eschweiler, den 28.11.2013

Bertram  
 Bürgermeister

107

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 28.11.2013**

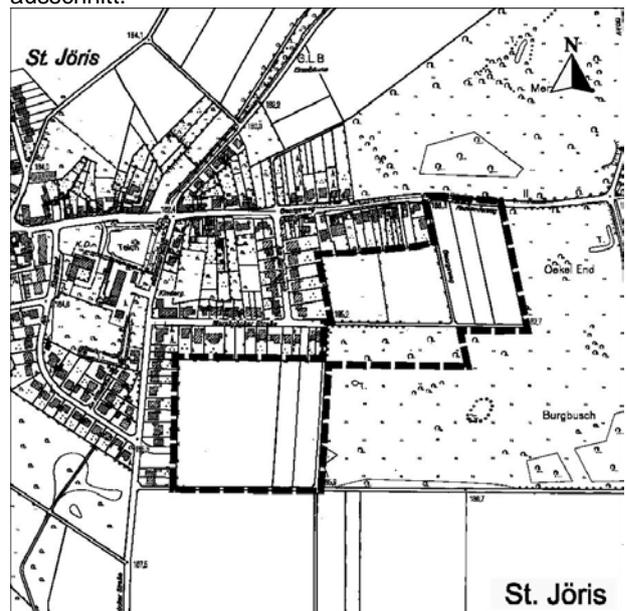
Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 05.11.2013, Az.: 35.2.11-07-64/13, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Merzbrücker Straße - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 17.07.2013 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag  
 gez. Jeuck

Das Plangebiet liegt im Ortsteil St. Jöris. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Merzbrücker Straße - wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Merzbrücker Straße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 28.11.2013

Bertram  
Bürgermeister

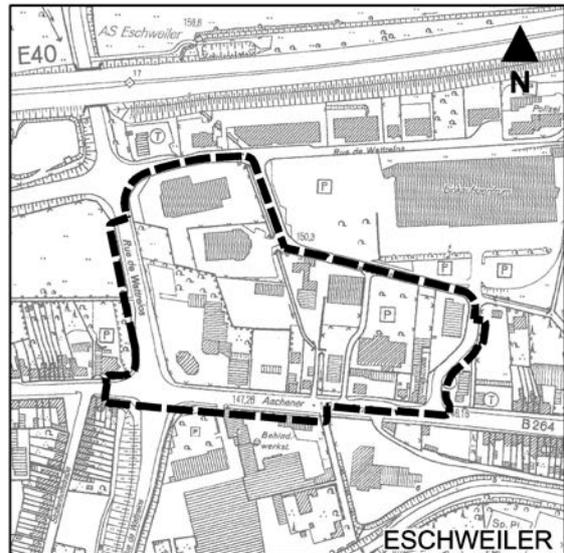
**108**

Der Bürgermeister

**Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 103 im  
Amtsblatt vom 28.11.2013**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 19.11.2013 die öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Bebauungsplans 35 – Lenzenfeldchen - gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen - liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Altbergbau, Altlasten, Artenschutz, Kampfmittelbeseitigung, Baugrund, Landschaftsschutz, Entwässerung, Schallschutz, Verkehr) in der Zeit vom

**16.12.2013 bis 27.01.2014**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus am 27.12.2013 sowie am 30.12.2013 geschlossen ist.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zur 8. Änderung des Bebauungsplans 35 – Lenzenfeldchen – stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

1. In Fachgutachten:
  - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stadt Eschweiler, Stand Oktober 2013
  - Städtökologischer Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler, BKR Aachen, 2002
  - Umweltbericht zum FNP, BKR Aachen, 2005
2. Aus dem Umweltbericht (Teil B der Begründung):  
Die Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der Auswertung der schutzgutbezogenen Daten aus den unter

Punkt 1 genannten Fachgutachten und Grundlagendokumente.

109

3. Aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Die Äußerungen betreffen im Wesentlichen Bedenken und Anregungen zur Altbergbau- und Altlastenproblematik, zum Artenschutz, zur Existenz von Kampfmitteln, zum Schutz von Rohrfernleitungen, zur Entwässerung, zum Grundwasserstand, zu den Baugrundverhältnissen, zum Schallschutz und zur Verkehrserschließung. Zur Klärung der unterschiedlichen Fragestellungen wurde, soweit erforderlich, ein entsprechendes Fachgutachten erarbeitet.

Die Unterlagen zu den genannten umweltbezogenen Informationen können während der Auslegung eingesehen werden.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 8. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 04.12.2013

Bertram  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

#### **über die Sitzung des Stadtrates am 11.12.2013**

Am Mittwoch, den 11.12.2013, findet um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Genehmigung einer Niederschrift
- 3 Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss
- 4 Bestellung einer stellvertretenden sachkundigen Einwohnerin in den Sozial- und Seniorenausschuss
- 5 Bestellung eines weiteren Bediensteten zum stellv. Wahlleiter für die Kommunalwahlen und Integrationsratswahlen im Jahr 2014
- 6 Haushaltsentwurf 2014 sowie 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 - 2016
  - 6.1 Haushaltsreden der Fraktionen pp.
  - 6.2 Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung für das Haushaltsjahr 2014
  - 6.3 Erlass der HH-Satzung 2014 sowie der 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010-2016
  - 6.4 Errichtung eines Kunstrasenspielfeldes auf der Sportanlage "Im Kuckuck", Hastenrath; hier: Gemeinsamer Antrag des FC Preußen Hastenrath 1912 e.V. und des SV 1912 Nothberg e.V.
  - 6.5 Errichtung eines Kleinspielfeldes mit Kunstrasenbelag; hier: Antrag des SV Falke Bergrath 1924 e.V. vom 20.09.2013
  - 6.6 Sportplatz Röhe; hier: Antrag des Sportplatz Röhe e.V. vom 23.09.2013
- 7 Satzungsangelgenheiten
  - 7.1 18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
  - 7.2 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

- |     |   |      |  |
|-----|---|------|--|
| 7.3 | 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) | 20   | <u>Anfragen und Mitteilungen</u>                 |
|     |   | 20.1 | Umstrukturierung eines Aktionärskreises          |
|     |   | 20.2 | Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW |
| 7.4 | Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler  |      |  |
| 7.5 | Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2014   |      |  |

Eschweiler, 28.11.2013

Bertram  
Bürgermeister

**Hinweisbekanntmachungen**

**Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Januar bis März 2014**

- |      |  |                           |  |
|------|--|---------------------------|--|
| 8    | Resolution zur Fortführung der bisher befristet über das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes finanzierten Schulsozialarbeit durch das Land NRW  |                           |  |
| 9    | Änderung der Honorarordnung der Volkshochschule Eschweiler   |                           |  |
| 10   | Konversionspartnerschaft Propsteier Wald   | Dienstag,<br>21.01.2014   | Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss<br>17.30 Uhr<br>Rathaus, Ratssaal                  |
| 11   | Neuordnung und Ausbau der euregiobahn im Gebiet des AVV; hier: Abschluss einer Vereinbarung zur Änderung der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung vom 21.12.2008; BÜ „Neusener Straße“ und „Kalvarienbergstraße“ | Mittwoch,<br>22.01.2014   | Haupt- und Finanzausschuss<br>17.30 Uhr<br>Rathaus, Ratssaal                           |
| 12   | Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Kinzweiler, Flur 35, Nr. 41 tlw.   | Dienstag,<br>04.02.2014   | Rechnungsprüfungsausschuss<br>17.30 Uhr<br>Rathaus, Raum 7<br><b>-nichtöffentlich-</b> |
| 13   | Zuschussgewährung an die Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH; Antrag der Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH vom 22.09.2013  | Mittwoch,<br>05.02.2014   | Stadtrat<br>17.30 Uhr<br>Rathaus, Ratssaal   |
| 14   | Transparenz bei städt. Gesellschaften; Fraktionsübergreifender Antrag vom 12.03.2013   | Dienstag,<br>11.02.2014   | Jugendhilfeausschuss<br>17.30 Uhr<br>Rathaus, Ratssaal                                 |
| 15   | <u>Anfragen und Mitteilungen</u>   |                           |  |
| 15.1 | Konzept zur Einrichtung eines Förderungsmanagemts in der Zahlungsabwicklung der Stadt Eschweiler; Aktueller Verfahrensstand  | Dienstag,<br>18.02.2014   | Schulausschuss<br>17.30 Uhr<br>Rathaus, Ratssaal                                       |
| 15.2 | Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen  | Donnerstag,<br>20.02.2014 | Integrationsrat<br>17.30 Uhr<br>Rathaus, Raum 7  |

**Nichtöffentlicher Teil**

- |      |  |                           |   |
|------|--|---------------------------|---|
| 16   | <u>Grundstücksangelegenheiten</u>        | Mittwoch,<br>19.03.2014   | Haupt- und Finanzausschuss<br>17.30 Uhr<br>Rathaus, Ratssaal          |
| 16.1 | Verkauf eines städtischen Baugrundstücks |                           |   |
| 16.2 | Verkauf eines städtischen Baugrundstücks | Donnerstag,<br>27.03.2014 | Sozial- und Seniorenausschuss<br>17.30 Uhr<br>Rathaus, Raum 7         |
| 16.3 | Verkauf eines Grundstückes               |                           |   |
| 17   | Beteiligung                              | Donnerstag,<br>27.03.2014 | Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss<br>17.30 Uhr<br>Rathaus, Ratssaal |
| 18   | Wahl einer Schiedsperson                 |                           |   |
| 19   | Ruhegehaltfähige Dienstzeiten            |                           |   |

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 110 Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Kinzweiler
- 111 Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2014
- 112 18. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 113 17. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 114 Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2013
- 115 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2014
- 116 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2011

Hinweisbekanntmachungen

29. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 29  
18.12.2013

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

110

Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Kinzweiler, Flur 35, Nr. 41.

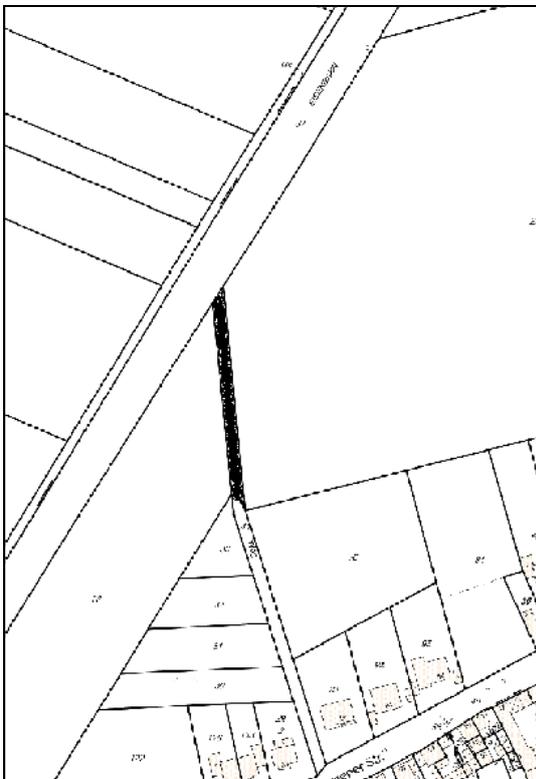
### Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht, die auf der Wegeparzelle Gemarkung Kinzweiler Flur 35 Nr. 41 - Weg von der Neusener Straße zum Bahnübergang „Kalvarienbergstraße“ - ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815) **teilweise** aufzuheben.

Für einen Teil der im Rezeß der Umlegungssache Kinzweiler -K 77- aus dem Jahre 1938 entstandenen vorgenannten Wegeparzelle sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache Kinzweiler -K 77- aus dem Jahre 1938 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus dem Lageplan der StädteRegion Aachen.  
Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 305, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 305, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 16.12.2013

Bertram  
Bürgermeister

111

### Satzung

#### über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 7, 41 und 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite beschlossen:

### § 1

#### Liquiditätssicherungskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**108.000.000,00 €**

festgesetzt.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletz-

te Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 12.12.2013

Bertram  
Bürgermeister

112

### **18. Nachtragssatzung vom 11.12.2013**

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende 18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, zuletzt geändert durch die 17. Nachtragssatzung vom 19.12.2012, beschlossen:

#### **§ 1**

§ 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Diejenige Wassermenge, die nachweislich im Bemessungszeitraum (§ 3 Abs. 2) auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und damit nicht in die Abwasseranlage eingeleitet wurde, wird auf Antrag bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt.

Im Regelfall ist der Nachweis durch Einbau und ständigen einwandfreien Betrieb von Messeinrichtungen zu führen, die vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten anzubringen sind, von der Stadt vor Anbringung als geeignet und zuverlässig anerkannt sein müssen und jederzeit von der Stadt überwacht werden können. Die Stadt bestimmt im Einzelfall, an welcher Stelle und in welcher Art und Weise die Messgeräte anzubringen sind.

Wird ein Abzug von mehr als 1.000 cbm jährlich geltend gemacht, ist der Nachweis der der städt. Abwasseranlage tatsächlich zugeführten Wassermengen durch Einbau und Betrieb kontinuierlich registrieren-

der Abwassermengenmessgeräte zu erbringen (s. § 3 Abs. 2 a).

Steht fest, dass nicht alles Frischwasser in die städt. Abwasseranlage eingeleitet wird, ist aber der Nachweis durch Messgeräte in der vorstehend genannten Weise nicht zumutbar, so kann auf Antrag eine Schätzung unter Abwägung der feststellbaren Kriterien vorgenommen werden.

#### **§ 2**

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### **Schmutzwassergebühr**

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke

**2,38 Euro** je cbm bezogenem Frischwasser,

- b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

**2,38 Euro** je cbm bezogenem Frischwasser.

#### **§ 3**

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

#### **Niederschlagswassergebühr**

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

**1,51 Euro.**

#### **§ 4**

Diese 18. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

277,81 Euro,

cc) für einen 240-l Abfallbehälter  
496,29 Euro,

dd) für einen 1,1 cbm Container  
1.880,50 Euro.

Eschweiler, 11.12.2013

Bertram  
Bürgermeister

113

**17. Nachtragssatzung  
vom 11.12.2013**

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler, zuletzt geändert durch die 16. Nachtragssatzung vom 19.12.2012, beschlossen.

**§ 1**

(1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
  - aa) für einen 60-l Abfallbehälter  
132,75 Euro,
  - bb) für einen 120-l Abfallbehälter  
229,33 Euro,
  - cc) für einen 240-l Abfallbehälter  
422,47 Euro,
  - dd) für einen 1,1 cbm Container  
1.806,68 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
  - aa) für einen 60-l Abfallbehälter  
168,56 Euro,
  - bb) für einen 120-l Abfallbehälter

(2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 73,82 Euro jährlich erhoben.

**§ 2**

Diese 17. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.12.2013

Bertram  
Bürgermeister

114

**Satzung  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer  
in der Stadt Eschweiler  
(Vergnügungssteuersatzung)  
vom 11.12.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober

1969 (GV. NRW. S. 712) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Eschweiler veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
4. Sex- und Erotikmessen;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

### § 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### § 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

## II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

### § 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Eschweiler vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 und einem zu entrichtenden Mindestverzehr am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Eschweiler auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Eschweiler - Abt. Steuern und Abgaben - binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Eschweiler den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

**§ 5**

**Besteuerung nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Eschweiler - Abt. Steuern und Abgaben - spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 13 v. H. Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

**§ 6**

**Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 2,00 Euro. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Eschweiler kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

**§ 7**

**Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld und Prüftestgeld.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen (§ 7 Abs. 2), so ist dies ebenfalls anzuzeigen.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat bei der Aufstellung

- 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) für
 

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	13 v.H.
des Einspielergebnisses	
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat	35 Euro
- 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) für
 

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	13 v.H.
des Einspielergebnisses	
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat	25 Euro
- 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben je angefangenen Kalendermonat 300 Euro

**§ 8**

**Besteuerung nach der Roheinnahme**

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Eschweiler spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen

sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

### III. Gemeinsame Bestimmungen

#### § 9

##### Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Eschweiler schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 5 mindestens 10.000 Euro.

#### § 10

##### Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

#### § 11

##### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Eschweiler eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuererklärung muss vom Steuerschuldner oder seinem Stellvertreter unterschrieben sein. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätename, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen. Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung der Abt. Steuern und Abgaben auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträger übermittelt werden.

#### § 12

##### Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 13

##### Steuerschätzung

Soweit die Stadt Eschweiler die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 14

##### Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

#### § 15

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten

5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 12.12.2007 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.12.2013

Bertram  
Bürgermeister

115

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen**

### **im Jahr 2014**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 11.12.2013 verordnet:

### **§ 1 Anlass**

Aus Anlass

- des Stadtfestes in Blüten und Farben,
- des Stadtfestes mit Inde- und Autoschau sowie „Eschweiler, aber sicher“,
- des Stadtfestes „Tag des Eschweiler Karnevals“ und
- der Aktion Glühwein und Punsch für die Besucher - Spenden für die Jugendarbeit

dürfen an den Sonntagen

- 30. März 2014,
- 07. September 2014,
- 09. November 2014 und
- 21. Dezember 2014

Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 12.12.2013

Bertram  
Bürgermeister

116

**2. Nachtragssatzung zur  
Satzung über die Straßenreinigung und die**

**Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
in der Stadt Eschweiler  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 22.12.2011**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende 2. Nachtragsatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2011 beschlossen:

**§ 1**

§ 6 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:  
Die Benutzungsgebühr je Frontmeter  
(Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

für die Reinigungsklasse S 2.1	<b>1,48 Euro</b>
für die Reinigungsklasse S 2.2	<b>1,19 Euro</b>
für die Reinigungsklasse S 3.1	<b>2,69 Euro</b>
für die Reinigungsklasse S 3.2	<b>2,40 Euro</b>

**§ 2**

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler erhält folgende neue Fassung:

**Anlage zur Satzung  
über die Straßenreinigung und die Erhebung  
von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

	Straßenreinigung		Winterdienst	
	Fahrbahn	Rad- und Gehwege	Fahrbahn	Rad- und Gehwege
Reinigungsklasse S 1	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
Reinigungsklasse S 2.1	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsklasse S 2.2	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger
Reinigungsklasse S 3.1	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsklasse S 3.2	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger
<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>		<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungsklasse</b>
Aachener Straße	innerhalb der OD		Stadtmitte / Röhe	S 3.1
Aachener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 308-316c		Röhe	S 1
Aachener Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 298-298f		Röhe	P
Abt - Simons - Straße			Dürwiß	S 1
Ackerstraße			Kinzweiler	S 1
Ahornweg			Dürwiß	S 1
Akazienhain			Waldschule	S 1
Albertstraße	innerhalb OD		Hastenrath	S 3.1
Albertstraße	Weg zu den Häusern Nr. 13 - 49		Hastenrath	S 1
Albrecht – Dürer -Straße			Stadtmitte	S 1
Allensteiner Straße			Vöckelsberg	S 1
Alte Rodung			Waldschule	S 2.2
Alte Ziegelei			Röthgen	S 1
Am Bergamt			Pumpe	P
Am Bongert			Dürwiß	S 1
Am Buchenwald			Pumpe	S 1
Am Burgbusch			St. Jöris	S 1
Am Burgfeld			Röthgen	S 1
Am Buschend			Weisweiler	S 1
Am Fließ			Dürwiß	S 1
Am Fresenberg			Nothberg	S 3.1
Am Ginsterbusch			Waldschule	S 1
Am Goldberg			Bergrath	S 1
Am Grünen Winkel			Stich	S 1
Am Hang			Stich	S 1
Am Hastenrather Fließ			Hastenrath	S 1
Am Heinrichsschacht			Stich	S 1
Am Hochhaus			Dürwiß	S 2.2
<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>		<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungsklasse</b>
Am Hörschberg			Dürwiß	S 1

Am Hof		Hehlrath	S 1
Am Hovener Feld		Weisweiler	S 1
Am Kalkofen		Bohl	S 1
Am Kitzberg		Stich	S 1
Am Kleekamp		Dürwiß	S 1
Am Klosterhof		St.Jöris	S 2.2
Am Klosterweiher		St.Jöris	S 1
Am Köhlerpfad		Bergrath	S 1
Am Maxweiher		Kinzweiler	S 2.2
Am Mühlenfeld		Nothberg	S 2.2
Am Mühlengraben		Weisweiler	S 1
Am Nierchen		Hücheln	S 1
Am Omerbach		Nothberg	S 1
Am Otterbach		Nothberg	S 1
Am Pütt		Stich	S 1
Am Riffersbach		Bergrath	S 1
Am Rodelberg		Dürwiß	S 1
Am Römerberg		Röhe	S 1
Am Rosenstock		Waldschule	S 1
Am Schildchen		Weisweiler	S 1
Am Schlemmerich		Stich	S 3.1
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 8	Stich	S 1
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 16	Stich	S 1
Am Schlemmerich	Privatstraße zu den Häusern Nr. 11-13	Stich	P
Amselweg		Bergrath	P
Am Stapel		Stadtmitte	P
Am Steinacker		Dürwiß	S 1
Am Steinbüchel		Nothberg	S 1
Am Vogelschuß		Dürwiß	S 1
Am Wolfshag		Volkenrath	S 1
An der Burgmauer		Weisweiler	S 1
An der Fahrt		Kinzweiler	S 2.2
An der Fauch		Hehlrath	S 1
An der Festhalle		Kinzweiler	S 1
An der Glocke		Stadtmitte	S 1
An der Waidmühle		Dürwiß	S 2.2
An der Waidmühle	Verbindung zur Martinstraße	Dürwiß	S 1
An der Wasserwiese	einschl. aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
An Haus Palant		Weisweiler	S 1
Antoniusstraße	von Zechenstraße bis Wilhelmstraße	Bergrath	S 2.2
Antoniusstraße	ab Wilhelmstraße (Hs. 58-86 u. 37-63)	Bergrath	S 1
Antoniusstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 76 - 86	Bergrath	S 1
An Wardenslinde	von Dürener Straße bis Gartenstraße	Ost	S 3.1
An Wardenslinde	von Gartenstraße bis Weisweiler Straße	Ost / Dürwiß	S 1
Anna - Klöcker -Anlage		Stadtmitte	S 1
Ardennestraße	einschl. Stichstraßen	Bergrath	S 1
Arndtstraße		Stadtmitte	S 1
Asternweg		Ost	S 1
Auerbachstraße	einschl. Anbindung AuerbachCenter	Stadtmitte	S 3.2
Auestraße	Abzweige von der Phönixstraße und Verbindung dazwischen (Buswendeschleife)	Aue	S 2.2
Auestraße	Stichstraße zu den Häusern 10a bis 30a	Aue	S 1
Auf dem Bend		Dürwiß	S 1
Auf dem Driesch		Weisweiler	S 3.2
Auf dem Ellerberg	von Aachener Str. bis Mathias-Stiel-Str.	Röhe	S 2.2
Auf dem Ellerberg	ab Mathias-Stiel-Straße	Röhe	S 1
Auf dem Felde	Aufstellfläche LSA (Wirtschaftsweg bis L 240)	Hehlrath	S 2.2
Auf dem Felde	von Wirtschaftsweg bis Wardener Straße	Hehlrath	S 1
Auf dem Höfchen		Bergrath	S 1
Auf dem Hügel		Dürwiß	S 1
Auf dem Pesch		Weisweiler	S 3.2
Auf den Hufen		Kinzweiler	S 2.2
Auf den Hufen	Stichstraße zu den Häusern 10 - 46	Kinzweiler	S 1
Auf der Heide		Weisweiler	S 2.2
Auf der Heide	Privatstraße zu den Häusern Nr. 33 - 39	Weisweiler	P
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 - 66	Weisweiler	S 1
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 43	Weisweiler	S 1
Auf der Komm		Stadtmitte	S 1
August - Bebel -Straße		Hehlrath	P
August - Schmidt -Straße		Dürwiß	S 1
August - Thyssen -Straße		Stadtmitte	S 3.1
<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Bachstraße		Weisweiler	S 1

Backsteinweg		Stich	S 1
Baptistastraße		Hücheln	S 1
Barbarastraße		Pumpe	S 3.2
Baumschulenweg		Dürwiß	S 1
Begauer Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Begauer Straße	von Neusener Straße bis Friedhof	St. Jöris	S 2.2
Begauer Straße	ab Friedhof	St. Jöris	S 1
Bendenmühle		Nothberg	S 1
Bergrather Feld		Bergrath	S 1
Bergrather Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bergstraße		Hücheln	S 1
Berliner Ring		Weisweiler	S 1
Bernhard - Letterhaus-Str.		Ost	S 1
Bertolt - Brecht - Straße		Dürwiß	S 1
Birkengangstraße		Wald	S 2.2
Bismarckstraße		Stadtmitte	S 3.2
Blasiusstraße		Kinzweiler	S 1
Blumenstraße		Weisweiler	S 1
Bohler Heide		Wald	S 1
Bohler Straße		Bohl	S 2.1
Bohler Straße	Weg zu den Häusern 80 - 86	Bohl	S 2.1
Bonhoefferstraße		Dürwiß	S 1
Bonifatiusstraße		Dürwiß	S 1
Bourscheidtstraße		Röthgen	S 2.1
Brauhausstraße		Stadtmitte	S 2.2
Breslauer Straße		Dürwiß	S 1
Brigidastraße		Weisweiler	S 1
Broicher Pfad		Dürwiß	S 1
Brückenstraße		Nothberg	S 1
Brunnenhof		Stadtmitte	P
Buchenweg		Dürwiß	S 1
Burgstraße	von Röthgener Str. bis Bourscheidtstraße	Röthgen	S 3.2
Burgstraße	von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad	Röthgen	S 3.1
Burgstraße	von Jägerspfad bis Wilhelmstraße	Röthgen	S 3.2
Burgstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68 - 70	Röthgen	S 1
Burgweg		Weisweiler	S 1
Buschweg		Röthgen	S 1
Cäcilienstraße	von Nothberger Straße bis Zechenstraße	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	von Zechenstraße bis Am Fresenberg	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	Zufahrt zu den Häusern 86 und 88	Nothberg	S 1
Carbynstraße		Stadtmitte	S 1
Carl – Zeiss – Straße		Weisweiler	S 1
Dahlienweg		Ost	S 1
Dampfziegelei		Röthgen	S 1
Danziger Straße		Vöckelsberg	S 1
Dechant–Deckers–Straße		Stadtmitte	S 3.1
Dechant–Kirschbaum-Str.		Stadtmitte	S 1
Domtalweg		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Dornweißstraße		Dürwiß	S 1
Dreieckstraße	von Aachener Straße bis Lotzfeldchen	Stadtmitte	S 3.2
Dreieckstraße	von Lotzfeldchen bis Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	S 1
Dreieckstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 56	Stadtmitte	P
Dreiers Gärten		Stadtmitte	S 1
Dr. Gilles – Straße		Weisweiler	S 1
Drieschstraße		Stadtmitte	S 1
Drosselweg		Bergrath	P
Dürener Straße	Hauptfahrbahn von Kochsgasse bis Frankenplatz innerhalb der OD	Stadtmitte / Ost / Weisweiler	S 3.1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr: 471 - 475	Weisweiler	S 3.2
Dürener Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 279 - 293	Ost	S 1
Dürener Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 402 - 420	Weisweiler	S 1
Dürener Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 422 - 428	Weisweiler	P
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 589 a/b	Weisweiler	S 1
Dürwißer Kirchweg		Dürwiß	S 1
Dürwißer Straße		Weisweiler	S 2.1
Duffenter		Wald	S 2.2
Eduard – Mörike –Platz		Ost	S 1
Eduard – Mörike –Straße	von "An Wardenslinde" bis Sternheimstr.	Ost	S 2.2
Eduard – Mörike –Straße	von Sternheimstraße bis Ruhrstraße	Ost	S 1
Eduardstraße		Stich	S 1
Eiche		Hehlrath	S 1
<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Eichendorffstraße		Stadtmitte	S 3.2

Eichendorffstraße	Stichstraße nach Norden ggü. Haus 29	Stadtmitte	S 1
Eichendorffstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 49	Stadtmitte	S 1
Eichenstraße		Dürwiß	S 1
Einhardstraße		Bergrath	S 1
Eisenbahnstraße	von Röhthgener Straße bis Invalidenstraße	Röhthgen	S 2.1
Eisenbahnstraße	ab Invalidenstraße	Röhthgen	S 1
Eisenmühlenstraße		Weisweiler	S 1
Ekkehardstraße		Bergrath	S 1
Elbingerstraße		Vöckelsberg	S 1
Elektrowerk		Weisweiler	P
Elisabeth-Selbert-Straße		Röhthgen	S 1
Elisabethweg		Pumpe	P
Elsassstraße		Hehlrath	S 1
Englerthgärten		Stadtmitte	S 1
Englerthstraße	von Neustraße bis Kochsgasse	Stadtmitte	S 3.2
Englerthstraße	von Kochsgasse bis Langwahn	Stadtmitte	S 2.2
Erbericher Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Erfstraße	von Nickelstraße bis Schulstraße	Röhe	S 2.2
Erfstraße	ab Schulstraße	Röhe	S 1
Erich-Kästner-Straße		Dürwiß	S 1
Erikaweg		Waldschule	S 1
Erlenweg		Dürwiß	S 1
Ernst - Abbe - Straße	einschließlich aller Stichstraßen	Weisweiler	S 3.2
Eschenweg		Dürwiß	S 1
Feldbrandweg		Stich	S 1
Feldenendstraße		Bergrath	S 3.2
Feldstraße		Röhthgen	S 1
Feldstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 3 - 19	Röhthgen	P
Feldstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 - 46	Röhthgen	S 1
Fichtenweg		Waldschule	S 1
Filzengraben		Weisweiler	S 2.2
Finkenweg		Bergrath	P
Fischerstraße		Röhthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 67 - 73	Röhthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 91 - 93	Röhthgen	S 1
Fliederweg		Ost	S 1
Floraweg		Weisweiler	S 3.2
Floraweg	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 5 - 11	Weisweiler	S 1
Florianweg		Stich	S 3.1
Fontanestraße		Stadtmitte	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 2 - 7	Weisweiler	S 3.1
Frankenplatz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 7b, 8, 8a	Weisweiler	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 9 - 17	Weisweiler	S 2.2
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 18 - 21	Weisweiler	S 1
Franz-Gessen-Straße		Weisweiler	S 1
Franz - Liszt - Straße		Stadtmitte	S 1
Franz - Rühth - Straße		Stadtmitte	S 2.2
Franzstraße		Stadtmitte	S 3.1
Freiherr-vom-Stein-Straße		Dürwiß	S 2.2
Friedensstraße		Stadtmitte	S 2.2
Friedhofsweg		Stich	S 1
Friedrich - Ebert - Straße		Dürwiß	S 1
Friedrichstraße	von Stich bis "Am Schlemmerich"	Stich	S 3.1
Friedrichstraße	ab "Am Schlemmerich"	Stich	S 1
Friedrichstraße	Verbindungen zum Sebastianusweg	Stich	S 1
Fronhoven	von Rosenstraße bis L 238	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhoven	Parallelfahrbahnen vor den Häusern Nr. 25 c-d und 55-61	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fronhoven	nördliche Verlängerung bis zum Feuerwehrgerätehaus	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhovener Straße		Dürwiß	S 1
Fronstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fuchshofweg		Dürwiß	S 1
Funkengasse		Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	von "An Wardenslinde" bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Gartenstraße	von Preyerstraße bis Friedensstraße	Stadtmitte	S 2.2
Gartenstraße	Weg zu den Häusern 115 - 149	Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	Stichstraße zu den Häusern 56 - 58	Stadtmitte	S 1
Gasthausstraße		Dürwiß	S 2.1
Georgsweg		St.Jöris	S 1
<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Gerhard-Hauptmann-Str.		Weisweiler	S 1

Gerhard-Meiß-Straße		Kinzweiler	S 1
Glücksburg	von Aachener Straße bis Zufahrt BAB Raststätte	Röhe	S 1
Glücksburg	ab BAB Raststätte	Röhe	S 1
Goerdtsstraße	von Nickelstraße bis Wardener Straße	Röhe	S 2.2
Goerdtsstraße	ab Wardener Straße	Röhe	S 1
Goethestraße		Dürwiß	S 1
Goetz – Briefs – Weg		Stadtmitte	S 1
Grabenstraße		Stadtmitte	S 3.2
Grachtstraße		Bergrath	S 3.1
Graeserstraße		Bergrath	S 1
Gressenicher Straße	innerhalb der OD	Hastenrath	S 3.1
Grüner Weg		Stadtmitte	S 1
Grüner Weg	Privatstraße zu den Häusern 21 - 23	Stadtmitte	P
Grünwaldstraße		Stadtmitte	S 1
Grünstraße	von Jülicher Straße Laurenzberger Straße einschl. Stichstraße zu Haus 99	Dürwiß	S 2.2
Grünstraße	ab Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 1
Gutenbergstraße	von Steinstraße bis Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Gutenbergstraße	ab Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Gutenbergstraße	Privatstraße zu den Häusern 28 - 30	Stadtmitte	P
Hagedornweg		Waldschule	S 1
Hainbuchenweg		Dürwiß	S 1
Haldenstraße		Hücheln	S 1
Hamicher Weg		Hastenrath	S 1
Hans-Böckler-Straße		Dürwiß	S 2.2
Hans-Böckler-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 90 - 108	Dürwiß	S 1
Hans – Leyers – Weg		Weisweiler	S 1
Harbigstraße		Dürwiß	S 1
Harzstraße		Bergrath	S 1
Hastenrather Schule		Hastenrath	S 1
Hastenrather Weg		Bergrath	S 2.2
Hastenrather Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 52c	Bergrath	P
Hauptstraße		Weisweiler	S 3.1
Hausener Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Hehlrather Straße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Hehlrather Straße	von Reuleauxstraße bis Lotzfeldchen	Stadtmitte	S 3.2
Hehlrather Straße	ab Lotzfeldchen	Stadtmitte	S 1
Heibachstraße		Bergrath	S 2.1
Heidesiedlung		Weisweiler	S 1
Heidestraße		Waldschule	S 1
Heinrich – Heine – Straße		Dürwiß	S 2.1
Heinrich – Imig – Straße		Ost	S 1
Heinrichsallee		Stich	S 1
Heinrichsweg		Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 129, 133 und 137	Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 155 - 163	Röthgen	P
Heinrich-von-Berg-Weg		Röthgen	P
Heisterner Straße		Nothberg	S 2.2
Hermann-Hollerith-Straße	einschließlich Stichstraße zu den Häusern Nr. 7 - 17	Weisweiler	S 3.2
Hermann-Löns-Anger		Stich	S 1
Hermann-Löns-Straße		Weisweiler	S 2.2
Herrenfeldchen		Bergrath	S 1
Hochbrückerweg		Weisweiler	S 1
Höhenweg		Hücheln	S 1
Hölderlinstraße		Ost	S 1
Hoeschweg		Stich	S 1
Hofstraße		Nothberg	S 2.2
Hohe Straße		Nothberg	S 2.2
Hompeschstraße		Stadtmitte	S 1
Hospitalgasse		Stadtmitte	S 1
Hovener Straße	einschl. aller Stichstraßen	Weisweiler	S 1
Hubertusstraße		Bergrath	S 2.2
Hüchelner Benden		Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Nothberg innerhalb der OD	Nothberg	S 3.1
Hüchelner Straße	von Wenauer Straße bis Wilhelmshöhe	Hücheln	S 2.1
Hüchelner Straße von	von Wilhelmshöhe bis Tannenbergsstraße	Hücheln	S 2.2
Hüchelner Straße von	von Tannenbergsstraße bis Wendeplatz	Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Weg zu den Häusern Nr. 174 - 180	Hücheln	S 1
Hüttenstraße		Röthgen	S 1
Hugo-Merckens-Straße		Stadtmitte	S 1
<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Hunsrückstraße		Bergrath	S 1

Huppertzbruch		Hastenrath	S 1
Ichenberg		Röthgen	S 1
Im Busch		St. Jöris	S 1
Im Eichelkamp		Weisweiler	S 1
Im Felde		Bergrath	S 1
Im Hag		Stich	S 1
Im Hasselt		Röhe	S 1
Im Kamp		Röthgen	S 1
Im Klostergarten		Stadtmitte	S 1
Im Korkus		Nothberg	S 1
Im Kuckuck		Hastenrath	S 1
Im Padtkohl		Pumpe	S 1
Im Römerfeld		Hücheln	S 1
Im Römerfeld	Privatstraße zu den Häusern Nr. 12 - 40	Hücheln	P
Im Rott		St.Jöris	S 1
Im Steinbruch		Nothberg	S 1
Im Stollen		Hastenrath	S 1
Im Tempel		Scherpenseel	S 1
Im Wiesenhang		Hastenrath	S 1
Im Winkel		Dürwiß	S 1
In den Benden	von "Am Fresenberg" bis P+R Parkplatz	Nothberg	S 2.1
In den Benden	ab P+R Parkplatz	Nothberg	S 1
In den Burgwiesen		Weisweiler	S 1
Indepromenade		Stadtmitte	S 1
In der Gracht		Hücheln	S 1
In der Krause		Weisweiler	S 3.2
In der Schleh		Nothberg	S 1
Indestraße		Stadtmitte	S 3.1
Inselstraße		Stadtmitte	S 1
Invalidenstraße		Röthgen	S 2.1
Jägerspfad		Röthgen	S 3.1
Jahnstraße		Stadtmitte	S 3.2
Jan-van-Werth-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Johanna-Neuman-Straße		Röthgen	S 2.2
Johannes-Rau-Platz		Stadtmitte	S 1
Johannisstraße	von Frankenplatz bis Severinstraße	Weisweiler	S 2.2
Johannisstraße	ab Severinstraße	Weisweiler	S 1
Josef - Artz - Straße		Bergrath	S 3.1
Josef - Nacken - Weg		Stadtmitte	P
Josefstraße		Stadtmitte	S 1
Jülicher Straße	von Dürener Straße bis Fronhovener Straße innerhalb der OD	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.1
Jülicher Straße	von Fronhovener Str. bis Stresemannstr.	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.2
Jülicher Straße	ab Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 1
Käthe - Kollwitz -Straße		Dürwiß	S 1
Käthe - Kruse -Straße		Hastenrath	S 1
Kaiserstraße		Stadtmitte	S 3.2
Kalvarienbergstraße	von Wardener Straße bis Pferdegasse	Kinzweiler	S 2.2
Kalvarienbergstraße	ab Pferdegasse	Kinzweiler	S 1
Kambachstraße	von Wardener Straße bis Pannesstraße	Kinzweiler	S 2.1
Kambachstraße	von Pannesstraße bis Auf den Hufen	Kinzweiler	S 2.2
Kantstraße		Weisweiler	S 1
Kapellenstraße		Dürwiß	S 1
Kapellenweg		Scherpenseel	S 1
Karl - Arnold -Straße		Dürwiß	S 2.2
Karlstraße		Röthgen	S 2.2
Kastanienweg		Dürwiß	S 1
Keerbenden		Scherpenseel	S 1
Kettelerstraße		Kinzweiler	S 1
Kiefernweg		Waldschule	S 1
Killewittchen		Hastenrath	S 1
Kinzweilerstraße		Hehlrath	S 2.2
Kinzweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hehlrath	S 1
Kirchplatz		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Kirchstraße		Kinzweiler	S 2.1
Kirchstraße	Weg zum Mühlenweg (ggü. Kirche)	Kinzweiler	S 1
Klapperstraße		Hehlrath	S 1
Klinkgasse		Weisweiler	S 1
Klosterweg		St. Jöris	S 1
Knappenweg		Dürwiß	S 1
Knippmühle	von Eifelstraße bis Stichstr. Häuser 4a - 6c	Nothberg	S 2.1
<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Knippmühle	von Stichstr. Häuser 4a - 6c bis Hohe Str.	Nothberg	S 2.2

Knippmühle	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 8-22	Nothberg	S 1
Knippmühle	Stichstraße zu den Häusern 4a - 6c	Nothberg	S 1
Kochgasse	von Englerthstraße bis Indestraße	Stadtmitte	S 1
Kochgasse	von Indestraße bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 3.1
Königsbenden	einschließlich aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
Königsberger Straße		Vöckelsberg	S 2.2
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 35	Vöckelsberg	S 1
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 96 - 100 und 51	Vöckelsberg	S 1
Kolpingstraße		Stadtmitte	S 1
Kommendenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Konkordiasiedlung		Stich	S 1
Konkordiastraße		Stich	S 1
Konkordiaweg		Stich	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Römerstraße bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Zehnthofstraße bis Gasthausstraße	Dürwiß	S 2.2
Konrad-Adenauer-Straße	Privatstraße zum Haus 18 a	Dürwiß	P
Konrad-Müller-Straße		Kinzweiler	S 1
Kopernikusstraße		Weisweiler	S 1
Kopfstraße	von Feldenendstraße bis Vennstraße	Berggrath	S 3.2
Kopfstraße	von Vennstraße bis Josef-Artz-Straße	Berggrath	S 3.1
Kreuzstraße		Hehlrath	S 1
Kronendriesch		Volkenrath	S 1
Krottshäuser		Röhe	S 1
Kunstschacht		Stich	S 1
Kupfermühlencamp		Röhe	S 1
Kurt-Schumacher-Straße		Dürwiß	S 1
Kurt-Tucholsky -Straße		Dürwiß	S 1
Langendorfer Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Langenerf		Scherpenseel	S 1
Langerweher Straße	bis Stadtgrenze	Weisweiler	S 3.1
Langgasse		Weisweiler	S 1
Langwahn		Stadtmitte	S 3.1
Langweiler Weg		Kinzweiler	S 1
Laurentiusstraße		Dürwiß	S 1
Laurenzberger Straße		Dürwiß	S 2.2
Laurenzberger Weg		Kinzweiler	S 1
Lehmkuhlweg		Stich	S 1
Leo-Meuser-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Lessingstraße		Ost	S 1
Liebfrauenstraße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Liebfrauenstraße	von Reuleauxstraße bis Hehlrather Straße	Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße		Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße	Privatstraße zu den Häusern 8 und 8 a	Stadtmitte	P
Lindenallee	einschl. P+R Parkplatz	Weisweiler	S 3.1
Lindenstraße	von Jülicher Str. bis Hans-Böckler-Str.	Dürwiß	S 2.2
Lindenstraße	ab Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 1
Lohner Straße		Dürwiß	S 1
Lotzfeldchen		Stadtmitte	S 3.2
Ludwigstraße		Stadtmitte	S 1
Lürkener Straße		Dürwiß	S 1
Lürkener Weg		Kinzweiler	S 1
Luisenstraße		Waldschule	S 3.2
Maarfeld		Berggrath	S 1
Maarstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Maasstraße		Ost	S 1
Marie – Juchacz –Straße		Dürwiß	S 1
Marienburger Straße		Vöckelsberg	S 1
Marienstraße		Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Wollenweberstraße bis Marktstraße	Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Marktstraße bis Dürener Straße (Haus-Nr. 1,3,7,9,11,13,15)	Stadtmitte	S 1
Marktstraße		Stadtmitte	S 3.2
Martin – Luther – Platz		Stadtmitte	S 3.2
Martin – Luther – Straße		Stadtmitte	S 3.2
Martinstraße		Dürwiß	S 1
Mathias-Stiel-Straße		Röhe	S 1
Matthiasweg		Stich	S 1
Mauerweg		Stadtmitte	S 1
Max – Planck – Straße		Weisweiler	S 3.2
Merkurstraße		Stadtmitte	S 2.2
Merzbachstraße		Kinzweiler	S 2.1
<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Merzbrücker Straße		St. Jöris	S 2.1

Michelsweg		Bergrath	S 1
Mittelstraße		Röthgen	S 1
Moltkestraße	von Marienstraße bis Kaiserstraße	Stadtmitte	S 3.2
Moltkestraße	von Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Stadtmitte	S 1
Moosweg		Waldschule	S 1
Moselstraße		Ost	S 1
Mozartstraße		Stadtmitte	S 1
Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Nagelschmiedstraße	von Gasthausstraße bis Feuerwehrgerätehaus	Dürwiß	S 2.1
Nagelschmiedstraße	von Feuerwehrgerätehaus bis Zehnthofstr.	Dürwiß	S 1
Nelkenweg		Ost	S 1
Neusener Straße		St. Jöris	S 2.2
Neustraße		Stadtmitte	S 3.2
Nickelstraße		Röhe	S 2.2
Nickelstraße	Weg zu den Häusern Nr. 75 - 125	Röhe	S 1
Nierhausener Straße		Hehlrath	S 1
Nordstraße		Stadtmitte	S 2.2
Nothberger Platz		Nothberg	S 1
Nothberger Straße		Stadtmitte	S 3.1
Nothberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 58 - 70 und 81 - 87	Stadtmitte	S 3.2
Nothberger Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 46-54	Stadtmitte	S 1
Oberdorf		Röthgen	S 1
Obere Mühle		Kinzweiler	P
Obermerzer Straße		Kinzweiler	S 1
Oberstraße		Hehlrath	S 2.2
Oberstraße	Stichstraße zu den Häusern 2 und 6	Hehlrath	S 1
Oberstraße	Privatstraße zu den Häusern 4 und 4a	Hehlrath	P
Odilienstraße		Röthgen	S 3.1
Odilienstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 - 44	Röthgen	S 1
Olympiastraße		Hücheln	S 1
Ostpreußenweg		Volkenrath	S 1
Oststraße		Ost	S 1
Otto – Wels – Straße		Stadtmitte	P
Pannesstraße		Kinzweiler	S 2.2
Parkstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 3.2
Parkstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Anschluss an die Bergrather Straße (Häuser Nr. 3 - 6)	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	entlang Inde vor den Häusern Nr. 7 - 11 und 36 - 42	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 und 3	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Straßen zu den Häusern Nr. 12 - 35	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 und 46	Stadtmitte	S 1
Paul – Ernst – Straße		Ost	S 1
Peilsgasse		Stadtmitte	S 3.2
Peter – Koch – Straße		Kinzweiler	S 1
Peter – Liesen – Straße		Stadtmitte	S 1
Peter – Paul – Straße	von Jülicher Straße bis Parkstraße	Stadtmitte	S 2.1
Peter – Paul – Straße	von Parkstraße bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Pfarrer – Appelrath – Straße		Ost	S 1
Pfarrer – Einerhand - Straße		Kinzweiler	S 1
Pfarrer – Funk –Straße		Hastenrath	S 1
Pfarrer – Hoffmanns- Straße		Weisweiler	S 1
Pfarrer –Kleinermanns-Str.	Weg von der Kirche zur Kopfstraße	Bergrath	S 1
Pfarrer – Krings –Straße		Nothberg	S 1
Pferdegasse		Kinzweiler	S 2.2
Phönixstraße		Aue	S 3.1
Phönixstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 4d (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Phönixstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 60 - 136 (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Platanenweg		Dürwiß	S 1
Preyerstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 2.1
Preyerstraße	von Gartenstraße bis Königsberger Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 13 - 23	Stadtmitte	P
Preyerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 70 - 98	Stadtmitte	S 1
Pümpchen		Stich	S 1
Pützfeldchen		Kinzweiler	S 1
<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Pützlohner Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1

Pumpe		Pumpe	S 3.1
Quellstraße		Hastenrath	S 3.1
Quellstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hastenrath	P
Raiffeisen – Platz		Stadtmitte	S 3.1
Raiffeisenweg		Dürwiß	S 1
Reginastraße		Kinzweiler	S 1
Reigate & Banstead Platz		Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	von Hehlrather Straße bis Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	ab Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Rhönstraße		Bohl	S 1
Ringofen		Röthgen	S 1
Ringstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rinkensplatz		Röhe	S 1
Robert – Koch – Straße		Dürwiß	S 1
Röher Hütte		Röhe	S 1
Röher Straße		Röhe	S 3.1
Röher Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 20a - 20f	Röhe	P
Rolf – Hackenbroich -Str.		Weisweiler	S 1
Römerstraße	von Grünstr. bis Freiherr-vom-Stein-Str.	Dürwiß	S 1
Römerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis "Am Hochhaus"	Dürwiß	S 2.2
Römerstraße	von "Am Hochhaus" bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 - 61	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 63 - 69	Dürwiß	S 1
Röthgener Straße		Röthgen	S 3.1
Rosenallee		Stadtmitte	S 3.2
Rosenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rotdornweg		Waldschule	S 1
Rue de Wattrelos	Stichstraße zu den Häusern Nr. 8 - 10 und 11 - 29	Stadtmitte	S 3.2
Ruhrstraße		Ost	S 1
Rundstraße		Weisweiler	S 1
Saarstraße		Ost	S 1
Sandberg		Stich	S 1
Sandkaulberg		Weisweiler	S 1
Scherpenseeler Straße		Scherpenseel	S 2.1
Schillerstraße	von Konrad-Adenauer-Straße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Schillerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 2.2
Schlehdornweg		Waldschule	S 1
Schlesierweg		Volkenrath	S 1
Schnellengasse		Stadtmitte	S 1
Schubbendenweg		Röhe	S 1
Schubertweg		Stadtmitte	S 1
Schützenstraße		Weisweiler	S 1
Schulstraße	von Aachener Straße bis Erfstraße	Röhe	S 2.2
Schulstraße	ab Erfstraße	Röhe	S 1
Schwalbenweg		Berggrath	P
Schwarzer Weg	bis Scherpenseeler Straße	Hastenrath	S 1
Schwarzer Weg	von Scherpenseeler Straße bis Wendelinusstraße	Hastenrath	S 2.1
Schwarzer Weg	ab Wendelinusstraße	Hastenrath	S 1
Schwarzwaldstraße		Hehlrath	S 1
Sebastianusstraße		Dürwiß	S 1
Sebastianusweg		Pumpe	S 1
Severinstraße		Weisweiler	S 2.2
Silvesterstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Sofienstraße		Stich	S 1
Spessartstraße		Hehlrath	S 1
Stadionstraße		Hücheln	S 1
Städtlerstraße		Pumpe	S 1
Starenweg		Berggrath	P
Steinkohlenfeld		Pumpe	S 1
Steinstraße		Stadtmitte	S 3.1
Steinstraße	Verbindung zur Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Sternheimstraße	von Dürener Str. bis Eduard-Mörrike-Str.	Ost	S 2.2
Sternheimstraße	ab Eduard-Mörrike-Straße	Ost	S 1
Stettiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Stich		Stich	S 3.1
Stich	Stichstraße zu den Häusern 26-46	Stich	S 3.1
Stolberger Straße		Pumpe	S 3.1
Stolberger Straße	Verbindung zur Waldstraße	Pumpe	S 1
Stolberger Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 63 - 85	Pumpe	P
<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Stoltenhoffmühle		Röhe	P

Stoltenhoffstraße		Röhe	S 1
Stormstraße		Ost	S 1
Stralsunder Straße		Vöckelsberg	S 1
Stresemannstraße		Dürwiß	S 2.2
Stresemannstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16-22	Dürwiß	S 1
Stüfgensweg		Bohl	S 1
Südstraße	innerhalb der OD	Ost	S 3.1
Talstraße		Röthgen	S 3.1
Taunusstraße		Bergrath	S 1
Tannenbergstraße		Hücheln	S 2.2
Theodor - Heuss - Ring		Dürwiß	S 1
Tilsiter Straße		Vöckelsberg	S 1
Tonbrennerweg		Stich	S 1
Trillersgasse		Stadtmitte	S 1
Tulpenweg		Ost	S 3.2
Tulpenweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17 - 25	Ost	S 3.2
Tunnelweg		Röthgen	S 1
Udelinberg		Nothberg	S 1
Uferstraße		Stadtmitte	S 3.2
Umlandstraße		Ost	S 1
Ulmenstraße		Dürwiß	S 1
Valentinstraße		Kinzweiler	S 1
Velauerstraße		Hehlrath	S 1
Vennstraße		Bergrath	S 2.2
Vennstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 7b - 9a	Bergrath	P
Verbindungsstraße		Weisweiler	S 1
Vereinsstraße		Röthgen	S 1
Viktoriastraße		Kinzweiler	S 1
Villeweg		Bergrath	S 1
Vogesensstraße		Bergrath	S 1
Vogesensstraße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 4 - 15	Bergrath	P
Volkenrather Straße		Volkenrath	S 1
Von - Bongart -Straße		Nothberg	S 1
Von - der - Horst -Straße		Stadtmitte	S 1
Von - Harff - Straße		Röthgen	S 1
Von - Hatzfeld -Straße		Weisweiler	S 1
Von - Humboldt -Straße	bis und einschl. Weg zur Liebfauenstraße	Stadtmitte	S 1
Von - Humboldt -Straße	Privatstraße ab Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	P
Von - Kleist - Straße		Ost	S 1
Von - Palant - Straße		Nothberg	S 1
Von - Stephan -Straße		Stadtmitte	P
Von - Trips - Platz		Kinzweiler	S 1
Von - Trips - Straße		Kinzweiler	S 1
Vulligstraße		Stadtmitte	S 1
Waldstraße		Waldschule	S 2.2
Wardener Straße	von Rue de Watrelos bis Mariadorfer Str.	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.1
Wardener Straße	von Mariadorfer Straße bis Stadtgrenze	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.2
Weierstraße		Bergrath	S 3.2
Weißdornweg		Waldschule	S 1
Weißer Weg	von Kölner Straße bis Wilhelmshöhe	Hücheln	S 2.1
Weißer Weg	von Wilhelmshöhe bis "Auf der Heide"	Hücheln	S 2.2
Weisweilerstraße		Dürwiß	S 2.1
Weisweilerstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16-22	Dürwiß	S 1
Weisweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 49	Dürwiß	S 1
Wendelinusstraße		Hastenrath	S 2.1
Wendelinusstraße	Weg zu den Häusern Nr. 76a - 76g	Hastenrath	S 1
Werdenstraße		Röhe	S 1
Weserstraße		Ost	S 1
Westerwaldstraße		Hehlrath	S 1
Wiesenkoppe		Hastenrath	S 1
Wiesenstraße	von Silvesterstraße bis Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Wiesenstraße	ab Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Wilhelm - Dohmen -Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelm - Lexis -Straße	von "Zum Hagelkreuz" bis Ernst-Abbe-Str.	Weisweiler	S 3.2
Wilhelm - Lexis -Straße	Innerer Kreis von Ernst Abbe-Straße bis Zufahrt Wilhelm-Lexis-Str. 8 (Toolbox)	Weisweiler	S 3.2
Wilhelm - Lexis -Straße	Innerer Kreis von ZF Wilhelm-Lexis-Str. 8 (Toolbox) bis ZF Ernst-Abbe-Str. 25 (Hannen)	Weisweiler	S 1
<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Wilhelm - Lexis -Straße	von Zufahrt Ernst-Abbe-Straße 25 (Hannen) bis	Weisweiler	S 3.2

	Hermann-Hollerith-Straße		
Wilhelminenstraße	von Stich bis Jägerspfad	Stich	S 3.1
Wilhelminenstraße	ab Jägerspfad	Stich	S 2.2
Wilhelminenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 - 14	Stich	S 1
Wilhelminenstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16-22	Stich	S 1
Wilhelm - Prömper -Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelmshöhe		Hücheln	S 2.1
Wilhelmstraße		Bergrath	S 3.2
Wilhelmstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68a - 68h	Bergrath	S 1
Wollenweberstraße	von Indestraße bis Markt	Stadtmitte	S 3.2
Wollenweberstraße	von Markt bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 1
Wültgenstraße		Kinzweiler	P
Zechenstraße		Bergrath	S 3.1
Zechenstraße	Weg zu den Häusern 1 und 3	Bergrath	S 1
Zehnthofstraße		Dürwiß	S 2.2
Zentrum		Stich	S 1
Zieglerstraße		Stich	S 1
Zukunft		Dürwiß	S 1
Zum Blausteinsee		Dürwiß	S 1
Zum Hagelkreuz	von Frankenplatz bis "Am Kraftwerk"	Weisweiler	S 3.1
Zum Hagelkreuz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 und 7	Weisweiler	S 3.1
Zur alten Kirche	(Fußweg)	Nothberg	S 1
Zur Bohler Heide		Bohl	S 1

Hinweis :

Bei Straßen des klassifizierten Straßennetzes wird der Winterdienst außerorts durch den Bund, das Land NRW oder die StädteRegion Aachen durchgeführt. Sofern diese Straßen keine Ortsdurchfahrt in ihrem Verlauf aufweisen, sind sie in der Liste nicht aufgeführt.  
Nicht in der obigen Liste enthaltene Straßen, Stichstraßen, Zufahrten oder Wegeverbindungen sind der Reinigungsklasse S1 zuzuordnen.  
Straßen, Wege und Plätze, die sich nicht im städtischen bzw. öffentlichen Eigentum befinden, sind als Privatstraße mit einem "P" in der Reinigungsklasse gekennzeichnet.

### § 3

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 17.12.2013

Bertram,  
Bürgermeister